

UMWELTBERICHT
MIT INTEGRIERTER EINGRIFFSREGELUNG
ZUR 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG
SOWIE TEILAUFBEBUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 23
„INDUSTRIEGEBIET NORD“
DER GEMEINDE ANKUM
UND ZU
TEIL 2 DER 97. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANS - ÄNDERUNGSBEREICH
97/2 DER SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK

LANDKREIS OSNABRÜCK

DER UMWELTBERICHT IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG.

DER BESTANDSPLAN BIOTOPTYPEN IST ANHANG DES UMWELTBERICHTS.

DER ARTENSCHUTZRECHTLICHE FACHBEITRAG (BIO-CONSULT, 15.07.2025),
DER FACHBEITRAG SCHALLSCHUTZ (RP - SCHALLTECHNIK, 22.04.2026), DAS
IMMISSIONSGUTACHTEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE GERÜCHE
(LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN, 20.06.2024), DIE
WASSERTECHNISCHE VORUNTERSUCHUNG
(INGENIEURBÜRO WESTERHAUS, JUNI 2025) UND DIE
KAMPFMITTELUNTERSUCHUNG (KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST 2022)
SIND ANLAGEN DES UMWELTBERICHTS.

BEARBEITET DURCH:

STAND: 11.06.2026

	PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN		
	MÜHLENSTR. 3 49074 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635		
RAUMPLANUNG	STADTPLANUNG	BAULEITPLANUNG	
LANDSCHAFTSPLANUNG	FREIRAUMPLANUNG	DORFERNEUERUNG	
Verf.: Dipl.-Ing. O. M. Dehling, Dipl.-Ing. M. Twisselmann			

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	3
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung	7
1.2.1	Fachgesetze	8
1.2.2	Fachplanungen	10
1.3	Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB)	13
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	35
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung (Basisszenario)	35
2.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	35
2.2.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	35
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	36
2.3	Schutzgut Mensch	36
2.4	Schutzgut Boden	42
2.5	Schutzgut Fläche	43
2.6	Schutzgut Wasser	44
2.7	Schutzgut Luft und Klima	46
2.8	Schutzgut Pflanzen und Tiere	47
2.8.1	Naturräumliche Gliederung	47
2.8.2	Potenzielle natürliche Vegetation	47
2.8.3	Flächennutzung und Vegetationsbestand	48
2.8.4	Fauna	52
2.9	Schutzgut Biologische Vielfalt	57
2.10	Schutzgut Landschaft	58
2.11	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	59
2.12	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete	60
2.13	Landespflegerische Zielvorstellungen	61
2.14	Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben	62
3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	64
3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	64
3.2	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet	68
3.3	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	71
3.4	Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs	78
3.5	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	82
3.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten	82
3.7	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB	82
4	Zusätzliche Angaben	83
4.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	83
4.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	83
4.3	Referenzliste der Quellen	83
4.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	84
5	Anhang und Anlagen	89
6	Vermerk Veröffentlichung im Internet	89
7	Abschließender Verfahrensvermerk	89

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht werden entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB die Umweltprüfungen zur 1. Änderung und Erweiterung sowie Teilaufhebung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ der Gemeinde Ankum und zur parallelen 97. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP), Teil 2 – Änderungsbereich 97/2 der Samtgemeinde (SG) Bersenbrück dokumentiert.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen der beiden Bauleitplanungen werden in dem gemeinsamen Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der räumliche Geltungsbereich von Teil 2 der 97. Änderung FNP, dem Änderungsbereich 97/2, ist mit dem Änderungs- und Erweiterungsbereich des B-Plans Nr. 23 weitgehend identisch. Da die Umweltprüfung zum B-Plan einen deutlich höheren Detaillierungsgrad besitzt, werden die Umweltbelange entsprechend der Planungstiefe des B-Plans behandelt.

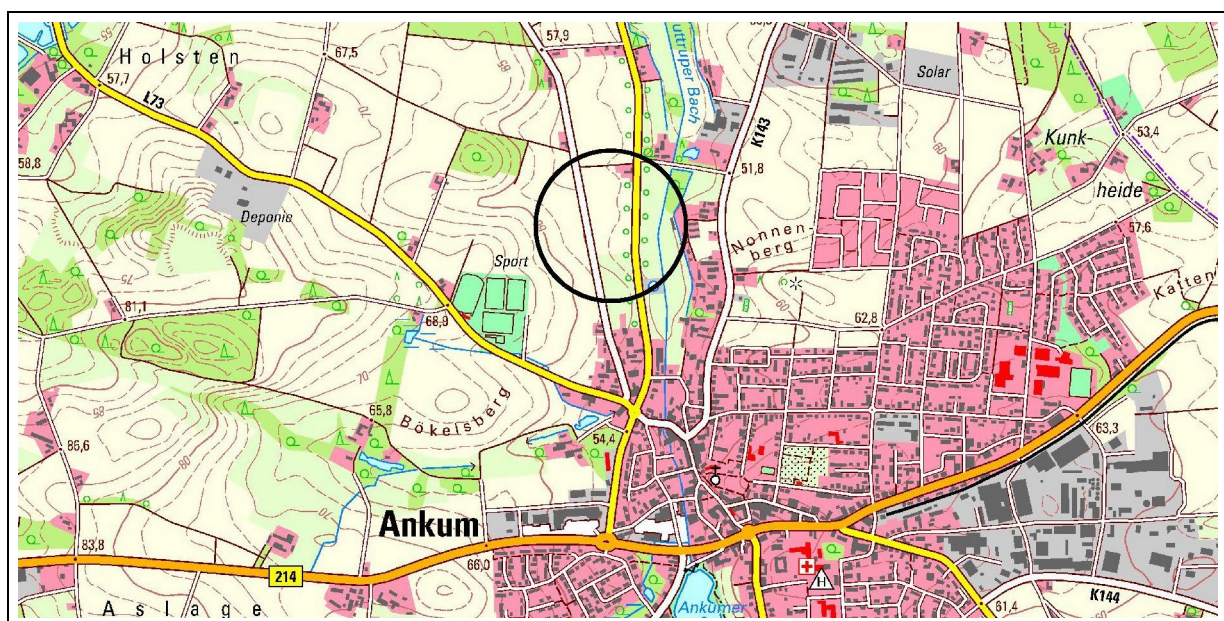
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Angaben zum Standort

Der ca. 4,14 ha große Änderungs- und Erweiterungsbereich des B-Plans sowie der Änderungsbereich von Teil 2 der 97. Änd. FNP (Änderungsbereiche 97/2) liegen rund 250 m nordwestlich der engeren Ortslage Ankums, zwischen dem Kettenkamper Weg (K 162) im Westen und der Loxtener Straße (L 74) im Osten. Durch die Änderung und Ergänzung wird - mit Ausnahme eines Abschnitts des Kettenkamper Weges sowie der Straße „Im Nerenesche“ - der rechtswirksame B-Plan Nr. 23 überplant und der räumliche Geltungsbereich wird um einen Abschnitt der Loxtener Straße ergänzt. Die Teilaufhebung betrifft eine ca. 0,98 ha große Fläche im Norden des Ursprungs B-Plans (Gemarkung Ankum, Flur 6, Flurstück 55/5). Der Aufhebungsbereich ist nicht Bestandteil der 97. Änderung des FNP.

Der rechtswirksame B-Plan Nr. 23 setzt überwiegend ein Industriegebiet (GI) fest, in dem gemäß § 9 Abs. BauNVO nur Betriebe zur Verarbeitung von Frischfleisch (Versandschlachtereien) zulässig sind. Zudem wurden in diesem Ursprungsbebauungsplan auch Straßenverkehrsflächen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen ausgewiesen.

Der B-Plan Nr. 23 wurde bisher nicht umgesetzt. Es bestehen innerhalb des Plangebietes derzeit keine Gewerbe-/Industriebetriebe. Die Bauflächen, die geplante innere Erschließungsstraße und die Pflanzflächen werden bislang noch überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im geplanten Aufhebungsbereich des vorliegenden B-Plans liegt südlich der Straße „Im Nerenesche“ ein Wohngebäude“.



0 250 500 750 1000 1250 m

Übersichtskarte

Maßstab 1:25.000

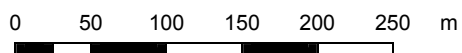
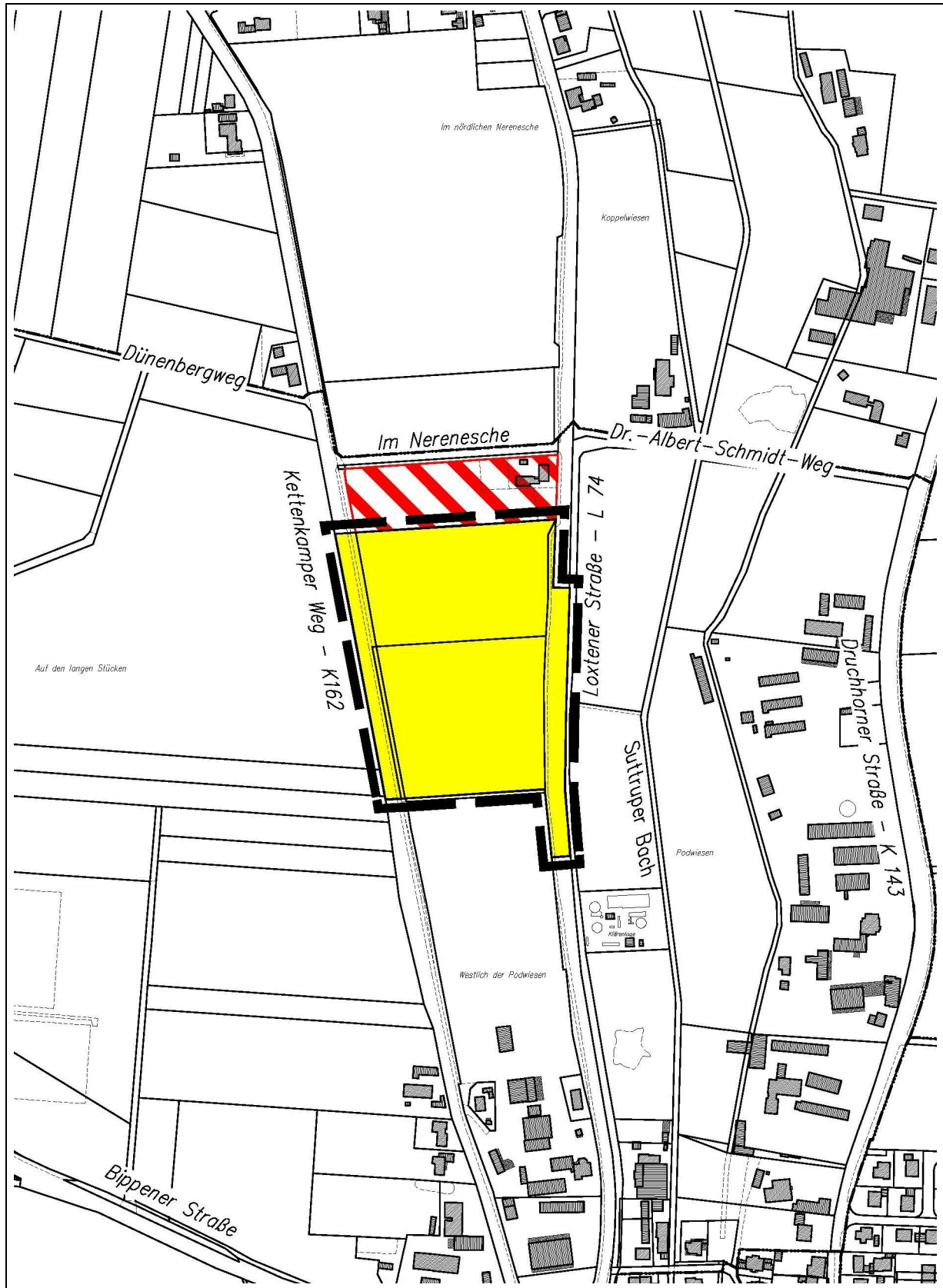


0 50 100 150 200 250 m

Luftbild (LGLN, 2023)

Maßstab 1:2.000

Ursprungsbebauungsplan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ (roter Umring),
Plangebiet 1. Änderung und Erweiterung (gelber Umring) sowie Teilaufhebung (rote Schraffur)
B-Plan Nr. 23 Gemeinde Ankum und
97. Änd. FNP, Teil 2, Änderungsbereich 97/2 (gelber Umring) Samtgemeinde Bersenbrück



Maßstab 1:5.000

Plangebiet der Teilaufhebung (rot schraffiert) sowie 1. Änderung und Erweiterung B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Ankum und 97. Änderung FNP, Teil 2, Änderungsbereich 97/2 Samtgemeinde Bersenbrück

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Durch die vorliegenden Bauleitplanungen sollen insbesondere zwei städtebauliche Zielsetzungen umgesetzt werden.

Teilaufhebung B-Plan Nr. 23

Für das ca. 0,98 ha große Flurstück 55/5, Flur 6, Gemarkung Ankum, werden die Festsetzungen des B-Plans Nr. 23 aufgehoben. Hier ist eine Gewerbeentwicklung weiterhin nicht zu erwarten. Ferner besteht im Nordosten des Aufhebungsbereichs ein Wohngebäude ohne jegliche Gewerbenutzung. Wohnungen sind in GI jedoch nur ausnahmsweise zulässig. Sie müssen in Grundfläche und Baumasse der gewerblichen Hauptnutzung untergeordnet sein und kommen nur für Betriebsinhaber, Betriebsleiter sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen des vorrangigen Gewerbebetriebs in Frage. Daher ist ein Verbleib der Fläche innerhalb des GI planungsrechtlich nicht zulässig. Die Aufhebung ist mit dem Wegfall des hier festgesetzten GI sowie dem Wegfall der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen verbunden. Nach Wirksamwerden der Aufhebung wird der Aufhebungsbereich wieder im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen.

1. Änderung und Erweiterung B-Plan Nr. 23:

Im Änderungsbereich des B-Plans ist im Norden die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) gem. § 8 BauNVO geplant. Der südliche Teil des Plangebietes soll der neue Standort der Feuerwehr Ankum werden und demzufolge als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden. Die bisherige Ausweisung als GI wird aufgegeben.

Im GEe (Teilflächen 1 – 3) und in der Gemeinbedarfsfläche wird jeweils eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt, bei einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,6 und maximal zwei Vollgeschossen sowie abweichender Bauweise (d. h. es sind Gebäude über 50 m Länge zulässig).

Als Erweiterung des Ursprungsbebauungsplanes wird der geplante Verkehrsknotenpunkt Loxtener Straße (L 74) / Kettenkamper Weg (K 162) planfeststellungsersetzend in den räumlichen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 23 einbezogen. Zudem ist im Zuge der Loxtener Straße eine Linksabbiegespur geplant und entlang der Straßen werden Fuß- und Radwege, Flächen für Straßenbegleitgrün und Straßenentwässerung sowie abschnittsweise Straßenseitengräben festgesetzt. Die innere Erschließung des GEe erfolgt über eine neue Erschließungsstraße mit Anschluss an die K 162 im Westen sowie die verschwenkte L 74 im Süden. Angedeutet ist ferner eine optionale Verlängerung der Erschließungsstraße nach Norden mit Anlage eines Wendehammers. Die Ergänzung des Verkehrsnetzes um zusätzliche private Verkehrsflächen für die innere Erschließung könnte z. B. sinnvoll sein bei einer kleinteiligen Parzellierung.

Das zukünftige Feuerwehrgelände in der Fläche für den Gemeinbedarf soll zwei Zufahrten von der verschwenkten L 74 bekommen. Zudem werden im Plangebiet Wasserflächen (Gräben) ausgewiesen. Entlang der bestehenden Straßen werden zahlreiche Bäume zur Erhaltung festgesetzt, es müssen aber auch rund 50 m Baumhecke mit Altholzbestand für den Ausbau der L 74 gerodet werden. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze wird als Ausgleich für den Verlust dieser Heckenstruktur eine rund 170 m lange neue naturnahe Feldhecke aus standortheimischen Laubgehölzen angelegt und dieser Bereich im B-Plan als 5 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

1. Änderung und Erweiterung sowie Teilaufhebung B-Plan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ der Gemeinde Ankum:

Teilaufhebung – bisherige zulässige Nutzung	Größe	Anteil
Industriegebiete (GI), - tatsächliche Nutzung Acker und Wohngebäude mit Hausgarten	7.320 m ²	74,00 %
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, - tatsächliche Nutzung Acker und Wohngebäude mit Hausgarten	2.540 m ²	25,68 %
öffentliche Verkehrsflächen „Im Neresesche“, – tatsächliche Nutzung Acker und Wohngebäude mit Hausgarten	32 m ²	0,32 %
Fläche insgesamt	9.892 m²	100 %

Änderung und Erweiterung - zulässige Nutzungen	Größe	Anteil
Gewerbegebiete mit Einschränkungen (GEe, Teilflächen 1 - 3)	19.980 m ²	48,3 %
Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Feuerwehr“	7.398 m ²	17,9 %
öffentliche Verkehrsflächen – Erschließungsstraßen	1.370 m ²	3,3 %
Bestand und Ausbau Verkehrsknotenpunkt Kettenkamper Weg K 162 – Loxtener Straße L74 öffentliche Verkehrsflächen	4.883 m ²	11,8 %
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: „F/R“ Fuß- und Radweg (K 162 und L 74)	1.268 m ²	3,1 %
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: „B“ Straßenbegleitgrün, Straßenentwässerung und sonstige straßenbautechnische Nebenanlagen (K 162 und L 74)	3.254 m ²	7,9 %
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: „G“ Straßenseitengraben (K 162 und L 74)	1.916 m ²	4,6 %
Wasserflächen (Straßenseitengraben)	449 m ²	1,1 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Anlage naturnaher Feldhecken	852 m ²	2,0 %
Summen	41.370 m²	100 %

Städtebauliche Werte	GEe 1 - 3:	
19.980 m ² x GRZ 0,8	=	15.984 m ² max. zul. Grundfläche
19.980 m ² x GFZ 1,6	=	31.968 m ² max. zul. Geschossfläche

Städtebauliche Werte	Flächen für den Gemeinbedarf:	
7.398 m ² x GRZ 0,8	=	5.918 m ² max. zul. Grundfläche
7.398 m ² x GFZ 1,6	=	11.836 m ² max. zul. Geschossfläche

97. Änderung FNP, Teil 2, Änderungsbereich 97/2 der Samtgemeinde Bersenbrück:

Nutzungsart	Größe
Gewerbliche Bauflächen	22.651 m ²
Flächen für den Gemeinbedarf	7.398 m ²
übergeordnete Straßenverkehrsflächen	11.321 m ²
Fläche insgesamt	41.370 m²

Durch die im B-Plan festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) ergibt sich eine zulässige Grundfläche von insgesamt ca. 21.902 m².

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Nachfolgend werden die Auswertungen der planungsrelevanten Fachgesetze und Fachplanungen zusammengefasst dargelegt.

1.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§§ 32 ff. BNatSchG)

Die vorliegenden Bauleitplanverfahren sind Pläne bzw. Projekte im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für welche u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Im planungsrelevanten Umfeld liegen keine FFH-Gebiete.

Der nächstliegende Teilbereich des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“ (EU-Kennzahl 3313-331) weist einen Abstand von rund 1,7 km zum Plangebiet auf. Es handelt sich dabei um den „Reitbach“ westlich des Plangebietes. Aufgrund des großen Abstands können erhebliche Beeinträchtigungen auf dieses FFH-Gebiet und seinen Schutzzweck ausgeschlossen werden.

Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ (EU-Kennzahl 3513-401) ist ca. 9,5 km entfernt. Aufgrund des großen Abstands können erhebliche Beeinträchtigungen auf dieses EU-Vogelschutzgebiet und seinen Schutzzweck ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen anderer, im weiteren Umfeld liegender NATURA 2000-Gebiete sind aufgrund der nochmals größeren Entfernungen, auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, nicht zu erwarten. Für die vorliegende Planung ergaben sich zudem keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen prioritärer Arten oder prioritärer Lebensräume (im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL). Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für die vorliegenden Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne selbst stellen keine Eingriffe gemäß BNatSchG dar, sie schaffen jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und haben somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung abschließend zu regeln. In der Planung muss dargestellt werden, wie weit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanungen im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im B-Plan festgesetzt werden können (s. ausführlicher Kapitel 3.2 ff). Im Rahmen der Abwägung entscheidet die Kommune abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Für den rund 11.321 m² großen Ausbaubereich des Verkehrsknotenpunktes L 74/K 162 erfolgt eine gesonderte Eingriffsbeurteilung, da der vorliegende B-Plan eine Planfeststellung ersetzende Funktion hat. Dabei erfolgt eine vollständige Kompensation der sich aus dem Ausbau der L 74/K 162 ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei

- Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 15.07.2025) wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens (Änderungen B-Plan Nr. 23) erarbeitet und ist Anlage des Umweltberichts. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden in der Planung umfassend berücksichtigt (siehe ausführlicher in Kapitel 2.8.4 und 3.1 dieses Umweltberichts).

Immissionsschutz

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den zugehörigen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und einschlägigen technischen Richtlinien (z. B. 16. BImSchV, TA Lärm, TA Luft, DIN 18005) zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind insbesondere Immissionen durch Gewerbelärm, durch Verkehrslärm der angrenzenden Straßen Kettenkamper Weg (K 162) und Loxtener Straße (L 74) sowie durch landwirtschaftliche Gerüche zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Verkehrs- und Gewerbelärm wurde ein Fachbeitrag Schallschutz erstellt (RP-Schalltechnik, 22.04.2026). Für die landwirtschaftlichen Gerüche wurde zudem ein Immissionsgutachten erstellt (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 20.06.2024). Diese Gutachten sind Anlagen dieses Umweltberichtes.

Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel / Störfallbetriebe

Gemäß Umweltatlas des Landkreises Osnabrück bestehen im Plangebiet und dem planungsrelevanten Umfeld keine Altlasten oder Altstandorte.

Konkrete Hinweise auf Kampfmittel liegen für das Plangebiet nicht vor.

Im planungsrelevanten Umfeld liegen nach dem aktuellen Kenntnisstand keine Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Hochwasserschutz (siehe auch Kapitel 1.2.2 Fachplanungen)

Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und außerhalb von Hochwassergefahrengebieten (HQextrem-Bereichen).

Laut der Hinweiskarte Starkregengefahren für Niedersachsen (Internet: Geoportal.de, Menü „Klima und Wetter“, Thema „Starkregen“, „Land Niedersachsen, Hinweiskarte Starkregengefahren“) kann der Änderungsbereich bei einem extremen Starkregenereignis (100 mm/qm/h) kleinflächig und entlang der Gräben zwischen 0,10 m bis 0,30 m sowie im Südosten kleinflächig zudem bis zu einer Höhe von 0,15 m bis 1,0 m überflutet werden.

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Im Plangebiet liegen Abschnitte des Kettenkamper Weges (K 162) und der Loxtener Straße (L 74) außerhalb einer zusammenhängend bebauten Ortslage nach § 4 Abs. 1 Niedersäch-

sisches Straßengesetz (NStrG). Dementsprechend sind die straßenrechtlichen Bauverbots- und Baubeschränkungszone entlang dieser Straßen zu beachten.

Entlang der Straßen befinden sich ferner Baumreihen und heckenartige Gehölzbestände. Es handelt sich um geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG. Sie unterliegen dem Schutz der Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen vom 28.02.1998.

Eine rund 50 m lange Baumhecke auf der Westseite der L 74 muss im Zuge der Planung gerodet werden. Hierfür wird entlang der Nordgrenze des Plangebiets eine 5 m breite neue naturnahe Feldhecke angelegt.

Ansonsten unterliegt das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keinem besonderen Schutzstatus gem. BNatSchG oder NNatSchG.

Die Flächen um den Änderungs- und Aufhebungsbereich herum, westlich des Kettenkamper Weges, nördlich der Straße „Im Nerenesche“ und östlich der Loxtener Straße, sind Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“.

Nach § 55 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Im Straßenseitenraum der K 162 verläuft östlich der Fahrbahn eine Abwasserdruckrohrleitung. Im weiteren Verlauf liegt die Leitung rund 5 m südlich des Plangebiets und verläuft im Südosten des Plangebietes dann innerhalb der Parzelle der L 74, westlich der Fahrbahn.

Zum Nachweis der schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers wurde zum vorliegenden Bebauungsplan eine Wassertechnische Voruntersuchung (WTU) erstellt. Gemäß der (WTU) ist ein Anschluss der geplanten Bebauung an das bestehende Schmutzwassernetz zu prüfen (Ingenieurbüro Westerhaus, Juni 2025, S. 4). Die Kläranlage liegt rund 100 m südöstlich des Plangebietes. Hier können die anfallenden Abwässer gereinigt werden. Eine Entsorgung des Schmutzwassers ist gemäß der Stellungnahme des Wasserverbands Bersenbrück vom 05.03.2025 aus der Frühzeitigen Behördenbeteiligung nur über die bestehende Abwasserdruckrohrleitung (Abwassertransportleitung) möglich. Die WTU ist Anlage des Umweltberichtes.

1.2.2 Fachplanungen

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)

Am 01.09.2021 ist der erste länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten¹. Der Plan dient dazu, den Hochwasserschutz zu verbessern, indem hochwassergefährdete Flächen besser und vor allem auch einheitlicher durch vorausschauende Raumplanung geschützt werden.

Insbesondere folgende raumordnerischen **Ziele** dieser Verordnung sind dabei auch für die vorliegende Bauleitplanung relevant:

„I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen. (...)

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. (...)

¹ Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712)

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.²

Für das vorliegende Plangebiet sind hinsichtlich einer Hochwassergefährdung insbesondere Bereiche mit Gefährdungen durch Starkregenereignisse relevant. Laut der Hinweiskarte Starkregengefahren für Niedersachsen (Internet: Geoportal.de, Menü „Klima und Wetter“, Thema „Starkregen“, „Land Niedersachsen, Hinweiskarte Starkregengefahren“) kann der Änderungsbereich bei einem extremen Starkregenereignis (100 mm/qm/h) kleinflächig und entlang der Gräben zwischen 0,10 m bis 0,30 m sowie im Südosten kleinflächig zudem bis zu einer Höhe von 0,15 bis 1,0 m überflutet werden. Weitere Details werden in den Kapiteln 2.3 Schutzgut Mensch und 2.6 Schutzgut Wasser dargelegt und beurteilt.

Fazit:

Insgesamt wird aus den Darlegungen deutlich, dass für die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser und Starkregenereignisse zu erwarten sind, bzw. dass durch angemessene Vorsorgemaßnahmen zur unschädlichen Ableitung des Oberflächenwassers sowie gegen Starkregenereignisse potenzielle Gefährdungen vermieden werden können. Die raumordnerischen Zielsetzungen zum Hochwasserschutz werden vorliegend im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB beachtet.

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

In Anlage 7 der zeichnerischen Darstellung zur geänderten Verordnung des LROP (2022) werden zum Plangebiet keine Aussagen getroffen. Der rund 70 bis 100 m östlich des Änderungsbereichs fließende „Suttruper Bach“ ist als „Vorrang Biotopverbund“ (linienförmig) dargestellt. In der Neufassung (März 2025) wurden keine Änderungen für das Plangebiet vorgenommen.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im neu aufgestellten RROP des Landkreises Osnabrück 2025 wird das Plangebiet in der Kategorie Raum- und Siedlungsstruktur als „Ordnungsraum“ gekennzeichnet. Die Loxtener Straße (L 74) ist als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße dargestellt. Im Süden des Plangebietes ist zudem ein Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße dargestellt. Die bestehende Abwasser-Druckleitung wird als Vorranggebiet Hauptabwasserleitung gekennzeichnet. Vorrangige Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der geltende Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Osnabrück benennt für das Plangebiet sowie nördlich, südlich und westlich angrenzende Flächen die Zielkategorie „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für die Schutzgüter“ (LRP 2023, Zielkonzept Karte 5a). Die östlich umliegenden Flächen mit dem Suttruper Bach sind lt. LRP teilweise in die Zielkategorien „Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotop“, bzw. in die Kategorie „Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete“ sowie teilweise in die Kategorie „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ und zusätzlich in die Kategorie

² Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712), Abschnitt B Festlegungsteil

„Sicherung und Entwicklung einer auenangepassten Nutzung“ eingestuft. In Karte 5b „Biotopverbund“ ist das Plangebiet als Siedlungsraum und die angrenzende Loxtener Straße (L 74) als bedeutende Verkehrsanbindung mit wesentlich überlagernden Beeinträchtigungen und Gefährdungen mit Zerschneidungswirkung für den Biotopverbund gekennzeichnet. Laut Karte 2 „Schutzgut Landschaftsbild“ handelt es sich beim Plangebiet um eine Siedlungsfläche. Das Umfeld wird überwiegend als Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung gekennzeichnet (LRP 2023).

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück noch für die Gemeinde Ankum liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Für das Plangebiet besteht der rechtswirksame B-Plan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ der Gemeinde Ankum, überwiegend mit Festsetzung eines Industriegebietes (GI) in dem gem. § 9 Abs. BauNVO nur Betriebe zur Verarbeitung von Frischfleisch (Versandschlachtereien) zulässig sind. Zudem werden im Ursprungsbebauungsplan auch Straßenverkehrsflächen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen ausgewiesen. Im geplanten Aufhebungsbereich südlich der Straße „Im Nerenesche“ liegt ein Wohngebäude. Nach Wirksamwerden der Aufhebung wird der Aufhebungsbereich wieder im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen. Ansonsten sollen im Plangebiet zukünftig die Festsetzungen der 1. Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 23 gelten.

Der B-Plan Nr. 23 wurde seinerzeit nicht aus dem damals geltenden FNP entwickelt, sondern vom Regierungspräsidenten Osnabrück auf Basis der nachfolgenden Ausnahmeregelung mit Schreiben vom 03.09.1976 und dem entsprechenden Genehmigungsvermerk auf der Planzeichnung genehmigt:

„Gem. § 8 (2) BBauG sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aufgrund der am 1.7.1972 in Kraft getretenen kommunalen Neuordnung im Raum Osnabrück wird unter Bezugnahme auf den Rd.-Erlaß des MS vom 17.10.1974 (Nds. MBl. Nr. 43/1974) eine Ausnahme gem. § 8, Abs. 2, Satz 3 zugelassen. Als Anlage übersende ich, mit meinem Genehmigungsvermerk nach § 11 BauGB versehen, den (...) o.a. Bebauungsplan (...).“

Wie vorstehend beschrieben wurde der derzeit gültige Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Ankum im Jahr 1976 mit einer Ausnahmegenehmigung der damaligen Bezirksregierung beschlossen und in Kraft gesetzt, da die Aufstellung des Flächennutzungsplanes nach der Gebietsreform durch die neu entstandene Samtgemeinde Bersenbrück noch nicht abgeschlossen war. Erst im Jahre 1978 war das Verfahren mit anschließender Genehmigung abgeschlossen und der neue FNP wurde wirksam. Die maßgebliche Fläche in Ankum wurde entsprechend als Industriegebiet dargestellt. Als sich später in Ankum abzeichnete, dass die geplante Umsiedlung des fleischverarbeitenden Betriebes nicht mehr auf dieser Fläche stattfinden wird, wurde der Bereich auf Antrag der Gemeinde mit der 1. Änderung des FNP im Jahre 1981 wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Plangebiet ist somit im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft / Außenbereich dargestellt, die bestehenden Straßen sind als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt.

Aufgrund der im Plangebiet nun vorgesehenen Nutzungen und des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB wird parallel zur 1. Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Ankum auch der Teil 2 der 97. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Bersenbrück durchgeführt.

Sonstige Fachplanungen

Die vorliegende Planung berücksichtigt u.a. auch die Ergebnisse der Fortschreibung 2022 der „ **Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum** ³, insbesondere Kapitel 4.

³ BONER + PARTNER: „Gemeinde Ankum, Bauflächenbedarfsanalyse 2035, Fortschreibung 2022“, Oldenburg, 18.03.2022

Die vorliegende Planung soll u.a. dazu beitragen, den voraussichtlichen gewerblichen Baubedarf bis zum Prognosejahr 2035 zu decken und damit die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Ankum zu sichern. Die Bauflächenbedarfsanalyse 2035 ist Anlage der Begründung. Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die besonders hervorzuhebende Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

1.3 Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3/4 Abs. 1 BauGB wurden u. a. die zuständigen Behörden um Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten (Scoping-Verfahren). Für das B-Planverfahren wurden von Seiten der Behörden die nachfolgend aufgeführten Anregungen vorgebracht.

Ergänzende Stellungnahmen zu Teil 2 der 97. Änderung des FNPs werden im Anschluss daran aufgeführt.

Eingaben zur 1. Änderung und Erweiterung sowie Teilaufhebung B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Ankum:

Landkreis Osnabrück vom 04.03.2025:

Regionalplanung

In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt.

Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist.

Bei der geplanten Ausweisung als Gewerbegebiet weise ich vorsorglich darauf hin, dass durch textliche Festsetzung, die nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO im Gewerbegebiet ausgeschlossen werden können und gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn sie im direkten Zusammenhang mit Produktions- oder Handwerksbetrieben stehen.

Ich weise darauf hin, dass im Änderungsbereich laut des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des LBEG der Bodentyp „Plaggenesch“ vorzufinden ist. Hinsichtlich des Schutzzuges Boden weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2022 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3).

Gemäß dem dritten Entwurf des derzeit in Aufstellung befindlichen RROP verläuft in dem Bereich der Bauleitplanung ein Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße. Dieses zeichnet den im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen festgelegte Ortsumgehung und Maßnahme der Ortsumfahrung der Bundesstraße 214 im Bereich Ankum nach.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Bedarfsfeststellungen aus dem Fernstraßenausbaugesetz zu beachten (RROP - Entwurf Abschnitt 4.1.3 Ziffer 03 Satz 1).

Auf die Hauptwasserleitung, welche sowohl im RROP 2004 als auch im RROP-Entwurf entlang des Kettenkamper Wegs und südlich am Plangebiet verläuft, weise ich vorsorglich hin.

Bauleitplanung

Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 keine grundsätzlichen Bedenken. Die Umwandlung des Industriegebietes in ein eingeschränktes Gewerbegebiet wird aus städtebaulicher Sicht positiv bewertet. Die Teilaufhebung wird ausdrücklich begrüßt.

Die in der Kurzerläuterung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet, die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück stellt - wie in der Kurzerläuterung richtig beschrieben - überwiegend Flächen für die Landwirtschaft dar. Der zurzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 23 wurde im Jahr 1976 nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, sodass dieser lediglich mit einer Ausnahmegenehmigung Rechtskraft erlangen konnte. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück im Jahr 1978 wurde das Plangebiet als Industriegebiet dargestellt. Diese Darstellung wurde jedoch bereits schon mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 1981 wieder zurückgenommen. Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sollte die Fläche wieder als Gewerbliche Baufläche dargestellt werden, die Darstellung wurde jedoch aus der Genehmigung herausgenommen, sodass der rechtsgültige Flächennutzungsplan weiterhin Flächen für die Landwirtschaft darstellt. Folglich wird der vorliegende Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, sodass eine Änderung erforderlich wird. Da es sich bei der vorliegenden Bauleitplanung jedoch um kein beschleunigtes Verfahren handelt, kann entgegen der Behauptung in der Kurzerläuterung keine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgen. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Vollverfahren wird an dieser Stelle erforderlich.

Für das Planzeichen 15.14, das die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung in unterschiedliche Bereiche gliedert, sollte ggf. eine andere Beschriftung in der Planzeichenerklärung gewählt werden, da hierdurch in der vorliegenden Planzeichnung keine Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Baugebiets vorgenommen wird.

Da es sich bei dem Plangebiet um einen solitären Gewerbestandort handelt, wird aus städtebaulicher Sicht angeregt, als Abgrenzung zur freien Landschaft zumindest im Norden des Plangebietes ein randliches Pflanzgebiet mit Strauch- und Baumbewuchs festzusetzen.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage vollständiger Planunterlagen abgegeben werden.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die 1. Änderung und Ergänzung sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ der Gemeinde Ankum keine Bedenken.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung folgende Bedenken:

Das gewässernahe, für vor- und frühgeschichtliche Ansiedlungen somit günstige Plangebiet westlich des Suttruper Baches ist mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannt archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angefallene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Ich weise darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 (3) Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die zusätzlich geltende gesetzliche Meld- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden soll auf der Planzeichnung wie folgt hingewiesen werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z. B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu

lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 1. Änderung und Ergänzung sowie Teilaufhebung des BBP Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ unter Vorbehalt der detaillierten Prüfung des Immissionsschutzgutachten keine Bedenken.

Das in der Kurzerläuterung vom 23.01.2025 aufgeführte Immissionsschutzgutachten der LWK Niedersachsen vom 20.06.2024 weist für das geplante Gewerbegebiet Immissionswerte von unter 15 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten aus. Somit wird der Immissionswert gem. Tabelle 22, Kap. 3.1 des Anhang 7 der TA Luft (2021) von 15 % der Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten für Gewerbebetriebe eingehalten.

Die angenommenen Tierzahlen innerhalb des Gutachtens sind im Gutachten nicht enthalten. Diese sind für die inhaltlich detaillierte Prüfung des Immissionsschutzgutachtens im Rahmen der zweiten Beteiligung mit vorzulegen.

Bauaufsicht Innenbereich

Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

Untere Wasserbehörde Stellungnahme „Entwässerung“

Gegen die geplante Teilaufhebung des rechtskräftigen B-Plans Nr. 23 in Ankum (nördlicher Bereich mit Wohnhaus) bestehen aus Sicht der Entwässerung keine Bedenken.

Für die restlichen Flächen (Feuerwehr Ankum und Gewerbegebiet) liegen jedoch noch keine Entwässerungsplanungen vor.

Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt demnach und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden:

- Vorrangig ist eine Überprüfung der Versickerungsmöglichkeit vor Ort anhand eines Bodengutachtens mit eindeutiger Aussage zum kf-Wert und dem mittleren höchsten GW-Stand erforderlich (DWA A 138).
- Sofern eine Versickerung möglich ist, wird ein Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA-A 138-1 erforderlich (Bemessungsgrundlage einer Versickerungsanlage ist mind. das 10-jährliche Ereignis).
- Sofern nachweislich keine Versickerung vor Ort möglich ist, so wird ein Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA A 117 i.V.m. A 102-2 erforderlich (Bemessungsgrundlage einer möglichst zentralen Rückhalteanlage ist mind. das 10-jährliche Ereignis).
- Nachweis der Notentlastung der jew. vorgesehenen Entwässerungseinrichtung (Grundlage ist das Bemessungsereignis).
- Nachweis über den Schutz der unterhalb liegenden Flächen im Falle der Notentlastung (Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100).
- Darstellung der Notwasserwege innerhalb des Baugebiets bei Starkregenereignissen.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage einer wassertechnischen Voruntersuchung erfolgen.

Stellungnahme „Abwasser“

Gegen die geplante Teilaufhebung des rechtskräftigen B-Plans Nr. 23 in Ankum (nördlicher Bereich mit Wohnhaus) bestehen aus Abwassersicht keine Bedenken.

Für die weiteren Planungen (Feuerwehr Ankum und Gewerbegebiet) kann aus Abwassersicht keine Stellungnahme abgegeben werden, da keinerlei Aussage über den geplanten Verbleib des anfallenden Abwassers gemacht wird.

Es ist eine wassertechnische Voruntersuchung zu erstellen, die auch Aussagen zum Abwasser- verbleib enthält.

Brandschutz

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitslicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als ausreichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.

- Zugänglichkeit

Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i.V.m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen.

Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.

- Löschwasserversorgung - leitungsabhängig

Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen.

Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen. Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW - Arbeitsblatt W 405 - zu ermitteln.

Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW - Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen.

- Löschwasserversorgung - unabhängig

Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitslich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.

Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht:

- Löschwasserteiche (DIN 14210)
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
- unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)
- Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen

Es macht Sinn, das vorgesehene Regenrückhaltebecken mit einem Dauerstau und den entsprechenden Entnahmeeinrichtungen nach DIN 14210 auszustatten. Zum einen wird dadurch die leitungsunabhängige Versorgung mit Löschwasser für das betreffende Gebiet gesichert, zum anderen erhält die Feuerwehr eine Übungsmöglichkeit in der Nähe des geplanten Feuerwehrhauses. Ich gehe davon aus, dass auch die unabhängige Löschwasserversorgung für dieses Gebiet gesichert wird!

Fachdienst Kreisstraßen

Der Querschnitt der neuen Straße und die Linienführung der Trasse sind im Grundsatz in Ord-

nung. Die Idee der Umgestaltung der Kreisstraße und die Heranführung an die Landesstraße sind mit uns abgestimmt und werden von uns befürwortet.
Der Fachdienst 9 - Straßen hat allerdings erhebliche Bedenken hinsichtlich der Entwurfsgestaltung /-parameter des neuen Straßenabschnitts.

Folgende Entwurfparameter sind unserer Meinung nach problematisch und mit dem Fachdienst 9 - Straßen im Detail abzustimmen:

- Straßengradiente
- Querneigungen
- Entwässerung
- Linienführung Radweg
- Anbindung Zufahrten
- Anbindung Landesstraße

WIGOS

Die WIGOS und oleg haben keine Bedenken auf das o.g. Vorhaben der 1. Änderung und Ergänzung sowie Teilaufhebung des B-Planes Nr. 23 „Industriegebiet Nord“.

Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück vom 05.02.2025:

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung **folgende Bedenken:**

Das gewässernahe, für vor- und frühgeschichtliche Ansiedlungen somit günstige Plangebiet westlich des Suttruper Baches ist mit Plaggeneschen (mittelalterlich bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannt archäologisch Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei ange-troffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.

Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 (3) Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die zusätzlich geltende gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden soll auf der Planzeichnung wie folgt hingewiesen werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäß-scherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmallbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

NLStBV, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Osnabrück vom 28.02.2025:

Östlich des Geltungsbereiches des o.a. Bebauungsplanes grenzt zwischen dem Netzknotenpunkt 3413011 D und dem Netzknotenpunkt 3313022 O, Abschnitt Nr. 20, die Landesstraße 74 außerhalb einer nach § 4 (1) NStrG (Stand: in der Fassung vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022) zusammenhängend bebauten Ortslage.

Die Änderung des Bebauungsplans sieht die Schaffung eines neuen Standorts für die Feuerwehr Ankum vor. Gleichzeitig soll die Kreisstraße 162 verlegt werden und ein neuer Anschluss an die Landesstraße 74 im Abschnitt 20 in -Stat. 600 geschaffen werden.

Der geplante Knotenpunkt wurde in enger Abstimmung mit meinem Hause geplant. Die rechtliche Absicherung des Anschluss erfolgt über den nun vorliegenden Bebauungsplan.

Der Vorentwurf für die Maßnahme Neubau des Knotenpunkt L 74 / K 162 ist mir zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Vor Baubeginn der neuen Kreuzung L 74 / K 162 ist eine Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und dem Land Niedersachsen abzuschließen.

Dementsprechend bestehen meinerseits keine Einwendungen oder Anregungen gegen den vorliegenden Bebauungsplan.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um **digitale** Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen vom 07.02.2025:

Aus der bei dem Bebauungsplan verwendeten Planunterlage wird als Kartengrundlage die Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1000 angegeben,. Es geht daraus nicht hervor, wer Planverfasser ist, da der entsprechende Verfahrensvermerk des LGLN RD Osnabrück-Meppen-Katasteramt Osnabrück, einer anderen behördlichen Vermessungsstelle oder der eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nicht zu ersehen ist. Daher lässt sich nicht feststellen, ob es sich um eine gemäß RdErl. d. MS vom 02.05.1988 „Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch“ (VV-BauGB), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS v. 18.04.1996 (Nds. MBl. S. 835) (6.Ä) erstellte Planunterlage handelt. Die nach dem RdErl. erforderliche Bescheinigung auf dem Bebauungsplan nach Ziff. 21.3 kann evtl. erst nach örtlicher Überprüfung und zeichnerischer Überarbeitung der Planunterlage erfolgen.

Ich bitte Sie, für die Reinzeichnung des Bebauungsplanes die Originalunterlage mit dem Ausfertigungsvermerk zu verwenden. Der Ausfertigungsvermerk gibt den **Stand der Planunterlage** an, der nach Ziff. 21.2.8 VV-BauGB nachgewiesen werden soll.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 28.02.2025:

Gegen die o.g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben, sofern im weiterführenden Verfahren die Belange des Immissions-schutzes (Gewerbelärm) Berücksichtigung finden. Den in der Kurzerläuterung erwähnte Fachbeitrag Schallschutz bitte ich mir im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzulegen.

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 04.03.2025:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 07.02.2025:

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Kampffjetflugkorridor. Aufgrund der Lage des Plangebietes ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche nicht anerkannt werden können.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 20.02.2025:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ der Gemeinde Ankum liegt am nordwestlichen Rand der Ortslage Ankum zwischen der Loxtener Straße (L 74) und dem Kettenkamper Weg (K 162). Unmittelbar angrenzend befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der etwa 4,14 ha große Geltungsbereich überplant den rechtswirksamen B-Plan Nr. 23. Der rechtswirksame B-Plan Nr. 23 wird um Teilbereiche der Loxtener Straße und des Kettenkamper Weges ergänzt und im nördlichen Bereich um eine Teilfläche mit der Größe ca. 0,98 ha verkleinert. Abgesehen von den Verkehrsflächen wird der Geltungsbereich bislang landwirtschaftlich als Acker genutzt, ist jedoch im rechtswirksamen B-Plan bereits als Industriegebiet für Betriebe zur Verarbeitung von Frischfleisch (Versandschlachtereien) festgesetzt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist der Geltungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft und zu kleinen Teilen als Verkehrsfläche dargestellt.

Vorgesehen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) u.a. als neuer Standort für die Feuerwehr.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück beinhaltet für den Geltungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Darstellungen.

In einem Umkreis von 600 m um das Plangebiet herum befinden sich vier landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung sowie zwei große Tierhaltungsanlagen mit Schweine- und Geflügelhaltung. Das vorliegende Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen kommt zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Immissionswerte für Gewerbe- und Industrieanlagen eingehalten werden können.

Die Entwicklungsmöglichkeiten der o. g. Betriebe hinsichtlich möglicher Erweiterungen ihrer Tierhaltungen werden durch die Planung aufgrund der auch im Außenbereich bereits vorhandenen Bebauung u.E. nicht zusätzlich eingeschränkt.

Ein Hinweis auf Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die von den umliegenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehen können, und die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind laut Kurzerläuterung

voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die jedoch erst im weiteren Planverfahren konkret benannt werden sollen. Wir weisen deshalb vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 05.03.2025:

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von eingeschränkten Gewerbegebietsflächen) keine grundsätzlichen Bedenken vor. Das Verfahren befindet sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Absatz 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Erweiterungs- und Ansiedlungsvorhaben von weiteren Gewerbebetrieben geschaffen. Konkret handelt es sich um die Umwandlung der Baugebietskategorie Industriegebiet (GI) für Versandschlachtereien zu einem eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) sowie zu Wohnnutzungen im Außenbereich (§ 35 BauGB). Da die bisherige festgesetzte Nutzung aufgrund eines konkreten Ansiedlungsvorhabens erfolgte, diese Art der Gewerbeansiedlung für das Plangebiet auch zukünftig nicht mehr zu erwarten ist, werden durch die Teilaufhebung und Planänderung die Grundlagen einer zukünftigen Gebietsentwicklung mit Neuansiedlungsmöglichkeiten von gewerblichen Nutzungen geschaffen. Ebenso wird mit der Angebotsplanung die Wirtschaftskraft der Gemeinde Ankum erhalten bzw. weiter gestärkt. Dies begrüßen wir im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung, da zudem mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt werden.

Da Gewerbe- und Industriebetriebe unbedingt auf Standorte angewiesen sind, die keinen wesentlichen Restriktionen unterliegen, empfehlen wir im wirtschaftsfördernden Sinne grundsätzlich, dass Kommunen generell bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten betriebsbedingte Wohnnutzungen zur Vermeidung von Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes ausschließen. Geschieht dies ausnahmsweise im Einvernehmen mit den Unternehmen, tragen wir vor diesem Hintergrund keine Bedenken vor. Weiterhin empfehlen wir, dass Regelungen zur Einzelhandelssteuerung erlassen und gem. § 8 Abs. 3 BauNVO Vergnügungsstätten und wessensähnliche Nutzungen aus den bekannten besonderen städtebaulichen Grünen im Sinne des § 1 Abs. 9 BauNVO, nämlich zur Vermeidung von Trading-down-Effekten im und um das Plangebiet, ausgeschlossen werden.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich nach Beschluss der Teilaufhebung schutzwürdige Nutzungen im Außenbereich. Im weiteren Verfahren soll die Situation im Hinblick auf mögliche Nutzungskonflikte durch Schallemissionen betrachtet und untersucht werden. Dies begrüßen wir, da es der Herstellung von Planungssicherheit dient. Zur Konfliktbewältigung zwischen einer Gewerbenutzung und der vorhandenen Wohnbebauung ist die Prüfung von Schritten zum Einhalten des Trennungsgrundsatzes, von aktiven und städtebaulichen Maßnahmen und passiven Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen. Wir gehen davon aus, dass die im Bereich des Immissionsschutzes zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen geeignet sein werden, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen.

Nach Vorlage der schalltechnischen Beurteilung können wir abschließend eine sachdienliche Stellungnahme übermitteln. Grundsätzlich sollten Gewerbe-/Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und um Beteiligung im weiteren Verfah-

ren. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Berlin vom 14.02.2025:

Ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:

Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.

Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausführung ihres eigenen Aufgabenbereiches, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.

In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.

Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.

EWE NETZ GmbH, Oldenburg vom 10.02.2025:

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.

Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- und Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z. B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: <https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung>

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Westnetz GmbH, Osnabrück vom 20.02.2025:

Nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 05.02.2025 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken zum o. g. Vorhaben bestehen, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden:

Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u.a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich verschiedene Elektro-Versorgungsleitungen sowie eine 10 kV-Freileitung unterhalten. Den Verlauf der o.g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.

Bei Errichtung von Bauwerken im Näherungsbereich der 10-kV-Freileitung, d. h. 8 m beiderseits der Leitungsachse, ist zu beachten, dass die erforderlichen Mindestabstände zwischen den geplanten Baukörpern und der vorhandenen Leitung gemäß den einschlägigen DIN VDE-Bestimmungen eingehalten werden müssen.

Um eine Verwirklichung des Bebauungsplanes zu gewährleisten, werden wir die 10-kV-Freileitung - falls erforderlich - den neuen Gegebenheiten anpassen.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück vom 14.02.2025:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Amprion GmbH, Dortmund vom 11.02.2025:

Im Planbereich der o. a. Maßnahme, wie in den via Mail vom 05.02.2025 übermittelten Plänen, verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Loxtener Straße von der Amprion GmbH als Trafotransportweg genutzt wird. Im Falle eines erforderlichen Trafotransportes müssen die Verkehrswege mit einer Breite von mindestens 4,0 m für Schwertransporte zu befahren sein.

Nowega GmbH, Münster vom 10.02.2025:

In dem von Ihnen bei der Nowega GmbH und der Erdgas Münster GmbH (ehemals Erdgas-Verkaufsgesellschaft mbH) angefragten Planungsraum ist die Nowega GmbH ein zuständiger Netzbetreiber, nicht aber die Erdgas Münster GmbH. Sofern Sie eine Verteilerliste der Träger öffentlicher Belange führen, bitten Wir Sie, die Erdgas Münster GmbH darauf zu streichen und die Nowega GmbH (leitungsauskunft@nowega.de) weiterhin an zukünftigen Verfahren zu beteiligen.

Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.

Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow.

Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab erreichbar:
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage „Boarding Pass Behörde“ zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale.

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Hannover vom 20.02.2025:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)-Netzen

In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser **Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln** bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten. **Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen etc.)**

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikationsinfrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.

Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase, Bersenbrück vom 14.02.2025:

Der UHV hat erst einmal keine Bedenken gegen die Planung. In der zu erstellenden wassertechnischen Untersuchung ist die ausreichende Retention / ggf. Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nachzuweisen.

Dem UHV 97 ist eine Kopie der Genehmigung zuzusenden.

Ihr Unterhaltungsverband steht Ihnen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

Wasserverband Bersenbrück vom 05.03.2025:

Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Ankum für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Trinkwasserversorgung

Im Umkreis von 200 Metern ist keine Trinkwasserhauptleitung sowie im Umkreis von 300 Metern kein Hydrant für den Brandschutz vorhanden.

Eine Versorgung des Feuerwehrhauses mit Trinkwasser kann daher nur mit erhöhtem Aufwand hergestellt werden. Aufgrund der Vielzahl an alten Bäumen ist eine Verlegung der Trinkwasserleitung im Seitenraum der Landesstraße 74 nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Diese wird jedoch von der Straßenbaubehörde voraussichtlich nicht zugelassen.

Innerhalb der Bauverbotszone der L 74 wäre evtl. eine Verlegung der Trinkwasserleitung möglich, vorausgesetzt die Grundstückseigentümer erklären sich bereit, eine Verlegung über ihre Grundstücke an der Loxtener Straße zu genehmigen und diese folglich im Grundbuch abzuschließen.

Zudem wäre durch die Änderung der Straßenführung und der Herstellung des Verkehrsknoten evtl. eine kurze Strecke zur Verlegung der Wasserleitung im Seitenraum möglich.

Des Weiteren sollten im Bebauungsplan vorab die Flächen und die Standorte der neu zu setzenden Bäume und Sträucher festgelegt werden, sodass Schutzmaßnahmen im Bereich der Wasserleitungen direkt mitberücksichtigt werden können.

Abwasserentsorgung

Seitens der Abteilung „Technik Abwasser“ bestehen zunächst keine Bedenken gegen die Teilaufhebung des alten Bebauungsplanes.

Die Entsorgung des Schmutzwassers ist nur per Druckentwässerung über die an den Grenzen des Plangebietes verlaufende Abwassertransportleitung Kettenkamp-Ankum möglich.

Hinsichtlich der Regenwasserentsorgung muss für das Plangebiet ein erforderliches Regenrückhaltebecken innerhalb des Plangebietes errichtet werden. Die erforderliche Größe wird sich durch die wassertechnische Voruntersuchung ergeben. Den Vorentwürfen des Büro Westerhaus mit einem außerhalb zu errichtenden Regenrückhaltebeckens kann seitens des Wasserverbandes so nicht zugestimmt werden.

In Bezug auf die Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes bitte ich Sie, die Abteilung „Technik Abwasser“ beim Erstellen der wassertechnischen Voruntersuchung bzgl. der Abwasserentsorgung unbedingt weiter zu beteiligen.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen und Schmutzwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Ich bitte Sie, den Wasserverband unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

PRIVATE EINGABEN :

Anwohner der Loxtener Straße 4, 5, 6, 7 und Haus-Nr. 2 sowie der Michelsstiege 10, 11, und 12a, Ankum vom 04.03.2025:

Durch die Verlegung der Kreisstraße (Kettenkamper Weg) auf die Loxtener Straße erhöht sich der Verkehr auf der Loxtener Straße erheblich und die daraus resultierenden negativen Auswirkungen vermehren sich stark, insbesondere Lärm und Unfallrisiko.

Des Weiteren ist der Zeitung zu entnehmen, dass in naher Zukunft als Entlastung für die innerörtliche Hauptstraße eine Verbindungsstraße zwischen der Loxtener Straße und der Druchhorner Straße geplant ist. Hierdurch soll insbesondere der Schwerlastverkehr nicht mehr den innerörtlichen Abschnitt der Hauptstraße und Druchhorner Straße nutzen. Dies führt dann zu einer noch stärkeren Belastung der Anwohner der Loxtener Straße und der Michelstiege.

Wir Anwohner sind nicht grundsätzlich gegen diese Maßnahmen, allerdings beantragen wir:

Dauerhafte Maßnahmen, damit die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten wird. Zu den Maßnahmen gehören unter anderem auch bauliche Vorkehrungen.

Um zu einer für alle Seiten zufriedenstellenden Lösung zu kommen, ist eine Beteiligung der Anwohner an dem Prozess aus unserer Sicht notwendig.

Ergänzende Hinweise und Anregungen zu Teil 2 der 97. Änderung FNP der Samtgemeinde Bersenbrück:

Landkreis Osnabrück vom 16.02.2026:

Regional- und Bauleitplanung

Der Bereich der Planänderung wird im RROP 2025 als „Bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt und ist nicht von Vorranggebietsfestlegungen betroffen. Ich bitte darum in der Entwurfsbegründung zu korrigieren, dass östlich an den Änderungsbereich mit der L 74 ein „Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung“ grenzt, kein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße. Den südlichen Teil des Plangebietes quert als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße die im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen festgelegte Ortsumfahrung der Bundesstraße 214. Hierbei handelt es sich aufgrund des Planungsstadiums um schematische Trassenverläufe, die noch nicht abschließend bestimmt sind. Der im RROP dargestellte Verlauf der Ortsumgehung stellt eine der Lösungsmöglichkeiten dar. Dieser Verlauf liegt der gesamtwirtschaftlichen, umweltfachlichen, städtebaulichen und raumordnerischen Bewertung bzw. Beurteilung zugrunde, welche sich durch erforderliche Verlagerungen (bspw., weil der dargestellte Verlauf überbaut wird) verändern kann. Dies ist in die gemeindliche Abwägung mit entsprechendem Gewicht einzustellen.

Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen gegenüber der 97. Änderung - Teilbereich 2 - des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Entwurf der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ der Gemeinde Ankum im südlichen Plangebiet ein eingeschränktes Gewerbegebiet vorsieht. Die hier vorliegende Änderung stellt dort eine Fläche für den Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Feuerwehr dar. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, sollte der Entwurf des Bebauungsplanes angepasst werden.

Auch wenn für das Plangebiet bereits Planungsrecht für eine industrielle Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 23 besteht, sind die Flächen bislang nicht versiegelt und werden landwirtschaftlich genutzt. Vor dem Hintergrund der nun beabsichtigten Planung und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme bzw. Neuversiegelung (vgl. Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde) ist eine detaillierte Betrachtung der Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen und von Standortalternativen erforderlich.

Das Erstellen eines schalltechnischen Gutachtens zur Bewertung des Verkehrs- und Gewerbelärms wird ausdrücklich begrüßt.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage vollständiger Planunterlagen abgegeben werden.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die 97. Änderung Teilbereich 2 des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, Mitgliedsgemeinde Anikum keine Bedenken.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung folgende Bedenken:

Das gewässernahe, für vor- und frühgeschichtliche Ansiedlungen somit günstige Plangebiet westlich eines Fließgewässers ist mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannt archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angelegte archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.

Auf die zusätzlich gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planzeichnung hingewiesen.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 97. Änderung des FNP unter Vorbehalt der detaillierten Prüfung des Immissionsschutzgutachtens keine Bedenken.

Das in der Kurzerläuterung vom 08.01.2026 aufgeführte Immissionsschutzgutachten der LWK Niedersachsen vom 20.06.2024 weist für das geplante Gewerbegebiet Immissionswerte von unter 15 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten aus. Somit wird der Immissionswert gem. Tabelle 22, Kap. 3.1 des Anhang 7 der TA Luft (2021) von 15 % der Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten für Gewerbegebiete eingehalten. Die angenommenen Tierzahlen innerhalb des Gutachtens sind im Gutachten nicht enthalten. Diese sind für die inhaltliche detaillierte Prüfung des Immissionsschutzgutachtens im Rahmen der zweiten Beteiligung mit vorzulegen.

Bauaufsicht Innenbereich

Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Untere Naturschutz- und Waldbehörde

Die in der Erläuterung zur FNP-Änderung genannten Unterlagen (Umweltbericht) und Artenschutzgutachten) sind geeignet, um den Eingriff in den Naturhaushalt abschätzen zu können und eine naturschutzfachliche Stellungnahme abzugeben. Zusätzliche Gutachten/Unterlagen sind aus naturschutzfachlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig.

Untere Bodenschutzbehörde

Im Änderungsgebiet bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen.

Durch die beantragte Änderung des FNP soll auf einer Fläche von ca. 4 ha eine Bebauung ermöglicht werden, wodurch eine Neuversiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme ermöglicht werden soll.

Das Ziel 14 des Niedersächsischen Weges strebt an, bis 2030 die Flächen-Neuversiegelung auf weniger als 3 ha/Tag zu begrenzen und bis spätestens zum Jahr 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Ausgehend vom Niedersächsischen Weg wurden diese Ziele auch in das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) aufgenommen. Außerdem gibt die niedersächsische Nachhaltigkeitsstrategie vor, dass die Neuinanspruchnahme von Flächen bis 2030 auf weniger als 4 ha / Tag zu reduzieren ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Änderungsbereich gemäß dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem des LBEG ein schutzwürdiger Boden (Mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde) mit einer sehr hohen Bodenfruchtbarkeit vorzufinden ist. Die natürlichen Bodenfunktionen gem. BBodSchG § 2, Abs. 2, Nr. 1 würden im Falle einer beabsichtigten Bebauung oder sonstiger Versiegelung beseitigt werden. Darüber hinaus würde der Boden die Nutzungsfunktion als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung gem. BBodSchG § 2, Abs. 2 Nr. 1 nicht mehr erfüllen.

Fachdienst Kreisstraßen

Es gelten die gleichen Hinweise wie zur 1. Änderung und Ergänzung sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Nord“.

Der Querschnitt der neuen Straße und die Linienführung der Trasse sind im Grundsatz in Ordnung. Die Idee der Umgestaltung der Kreisstraße und die Heranführung an die Landesstraße sind mit uns abgestimmt und werden von uns befürwortet.

Der Fachdienst 9 - Straßen hat allerdings erhebliche Bedenken hinsichtlich der Entwurfsgestaltung/-parameter des neuen Straßenabschnitts.

Folgende Entwurfsparameter sind unserer Meinung nach problematisch und mit dem Fachdienst 9 - Straßen im Detail abzustimmen:

- Straßengradienten
- Querneigungen
- Entwässerung
- Linienführung Radweg
- Anbindung Zufahrten
- Anbindung Landesstraße

WIGOS

Die WIGOS und oleg haben keine Bedenken in Bezug auf die 97. Änderung des FNP in der Gemeinde Ankum.

Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie vom 16.01.2026:

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung **folgende Bedenken:**

Das gewässernahe, für vor- und frühgeschichtliche Ansiedlungen somit günstige Plangebiet westlich eines Fließgewässers ist mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannt archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angelegte archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 (3) Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die zusätzlich geltende gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planzeichnung hingewiesen.

NLStBV Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück vom 11.02.2026:

Mit der oben näher bezeichneten Bauleitplanung beabsichtigt die Samtgemeinde Bersenbrück die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung des geänderten Bebauungsplanes 23 „Industriegebiet Nord“.

Der Geltungsbereich beinhaltet einen Streckenabschnitt der von hier betreuten Landesstraße 74 und liegt im Weiteren unmittelbar westlich der L 74 außerhalb einer zusammenhängend bebauten Ortslage gem. § 4 (1) NStrG.

Zu der 97. Flächennutzungsplanänderung nehme ich daher in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht hier wie folgt Stellung:

Der Straßenbauentwurf für den Anschluss der Gemeindestraße an die Landesstraße 74 befindet sich, im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Nord“, in enger Abstimmung zwischen der Gemeinde Ankum und meinem Haus.

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung werden in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht daher keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Im Weiteren betrifft die Bauleitplanung das von hier betreute Straßennetz nicht.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um **digitale** Übersendung des gültigen Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 13.02.2026:

Gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben, sofern im weiterführenden Verfahren die Belange des Immissions-schutzes (Gewerbelärm) Berücksichtigung finden. Den in der Kurzerläuterung erwähnte Fachbeitrag Schallschutz bitte ich mir im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzulegen.

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 03.02.2026:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in § 1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Zur fachlichen Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u. a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien.

Kategorie

Plaggenesch

hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v. a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z. B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Hinweise

Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumordnung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den **NIBIS Kartenserver des LBEG** eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Bundesnetzagentur Bonn vom 13.02.2026:

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NSBEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPLG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genau Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Im geplanten räumlichen Geltungsbereich der 97. Änderung des FNP der Samtgemeinde Bersenbrück kommt gegebenenfalls eine Realisierung der folgenden Vorhaben des BBPIG in Betracht:

- **Vorhaben Nr. 48, Höchstspannungsleitung Heide West-Polsum**
- **Vorhaben Nr. 49, Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland-Lippetal / Welver / Hamm**

Der Vorhabenträger Amprion GmbH plant, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch **Korridor B** genannt werden, abschnittsweise auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren.

Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nr. 48 und 49, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

Für die vorliegend relevanten Abschnitte Cloppenburg - Steinfurt der Vorhaben Nrn. 48 und 49 (Abschnitt Mitte) liegen der Bundesnetzagentur Anträge der Amprion GmbH auf Bundesfachplanung vom 28.10.2022 vor, die jeweils einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten. Auf der Grundlage der Anträge und der Ergebnisse der am 14.12.2022 durchgeführten Antragskonferenzen legte die Bundesnetzagentur am 30.03.2023 Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von dem Vorhabenträger noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 11.10.2024 führte die Bundesnetzagentur vom 25.11.2024 bis zum 24.01.2025 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen durch und wird zum Abschluss der Verfahren mit den Bundesfachplanungsentscheidungen jeweils einen Trassenkorridor festlegen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft die Alternative zum Vorschlagskorridor (VTK) unter anderem im räumlichen Geltungsbereich der geplanten 97. Änderung des Flächennutzungsplans, sodass bei der Realisierung beider Vorhaben räumliche Konflikte möglich sind. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.

Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der vorgesehenen Änderung des FNP mit den geplanten Netzausbauvorhaben Nrn. 48 und 49 hinweisen. Der Geltungsbereich der vorbezeichneten Änderung des FNP befindet sich südöstlich der Alternative zum VTK im Trassenkorridorsegment 42 des Vorhabens Nr. 48, Abschnitt Mitte sowie im deckungsgleichen Verlauf des Segments 29 des Vorhabens Nr. 49, Abschnitt Mitte und ragt mit etwa 60 m in den Korridor hinein. Ausweislich der mir vorliegenden Unterlagen ist geplant, in diesem Bereich gewerbliche Bauflächen auszuweisen. Durch die Planung können Konflikte mit den Vorhaben Nrn. 48 und 49 nicht gänzlich ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der geringen Überlagerung der Alternative

zum VTK nach derzeitigem Planungsstand ein Konflikt zwischen den in Rede stehenden Planungen allerdings als unwahrscheinlich einzustufen.

In welchem Trassenkorridor - d.h. ob im Vorschlagstrassenkorridor oder in einer Alternative zu diesem - die Trassen der Vorhaben Nrn. 48 und 49 tatsächlich realisiert werden wird, legt die Bundesnetzagentur erst mit der jeweiligen Bundesfachplanungsentscheidung fest.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Bundesfachplanung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Ich weise zudem darauf hin, dass die Bundesfachplanungen gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen, haben. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung ist für die Abschnitte Mitte der Vorhaben Nrn. 48 und 49 im Frühjahr 2026 zu rechnen. Entsprechend wird sich dann auch zeigen, ob der o. g. Konflikt fortbesteht.

Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, den für die Vorhaben Nrn. 48 und 49 zuständigen Vorhabenträger Amprion GmbH (leitungsauskunft@amprion.net) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten des Vorhabenträgers sind auch Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 48 und 49 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu den Abschnitten Mitte der Vorhaben Nrn. 48 und 49 abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben48-m bzw. www.netzausbau.de/vorhaben49-m). Die Bundesnetzagentur ist an den dort ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de - zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Geschäftszeichen.

Bundesnetzagentur, Funkbetreiberauskunft vom 16.01.2026:

Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:

1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar-/Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunkuntersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.
2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.
3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.

Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.

Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren:

Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:

Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Link unter:

www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligten/VerfahrenDritter/de

Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226:

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen.

Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden:

www.bnetza.de/648289

Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.

Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum vom 19.01.2026:

Für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung.

Sofern Waldfläche überplant wird, wäre der betroffene Flächenanteil in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß NWaldLG umzuwandeln und adäquat an einer anderen Stelle zu kompensieren (s. RdErl. d. ML vom 05.11.2026). Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte möglichst vermieden werden.

Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald gemäß LROP wird hingewiesen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 06.02.2026:

Der Geltungsbereich der 97. Änderung des FNP der Samtgemeinde Bersenbrück liegt am nordwestlichen Rand der Ortslage Ankum zwischen der Loxtener Straße (L 74) und dem Kettenkamper Weg (K 162). Unmittelbar angrenzend befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist der ca. 4,14 ha große Geltungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft und zu kleinen Teilen als Verkehrsfläche dargestellt. Vorgesehen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) u. a. als neuer Standort für die Feuerwehr. Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des B-Planes Nr. 23 der Gemeinde Ankum. Hierfür sollen in diesem Verfahren die entsprechenden planerischen Grundlagen geschaffen werden.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück beinhaltet für den Geltungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Darstellungen.

In einem Umkreis von 600 m um das Plangebiet herum befinden sich vier landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung sowie zwei große Tierhaltungsanlagen mit Schweine- und Geflügelhaltung. Das vorliegende Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen kommt zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Immissionswerte für Gewerbe- und Industrieanlagen eingehalten werden.

Die Entwicklungsmöglichkeiten der o. g. Betriebe hinsichtlich möglicher Erweiterungen ihrer Tierhaltungen werden durch die Planung aufgrund der auch im Außenbereich bereits vorhandenen Bebauung u. E. nicht zusätzlich eingeschränkt.

Ein Hinweis auf Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehen können, und die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in die Planunterlagen aufgenommen werden.

Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind laut Kurzerläuterung voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die jedoch erst im weiteren Planverfahren konkret benannt werden sollen. Wir weisen deshalb vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen

ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland -Grafschaft Bentheim vom 17.02.2026:

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von u. a. gewerblicher Baufläche) keine Bedenken vor. Das Verfahren befindet sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Absatz 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Erweiterungs- und Ansiedlungsvorhaben von weiteren Gewerbebetrieben geschaffen. Aktuell ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und wird landwirtschaftlich genutzt. Mit der Angebotsplanung wird die Wirtschaftskraft der Gemeinde Ankum erhalten bzw. weiter gestärkt. Dies begrüßen wir im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung, da zudem mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt werden.

Die 1. Änderung und Ergänzung sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ der Gemeinde Ankum befindet sich zurzeit ebenfalls in Aufstellung. Mit diesem Bauleitplanverfahren wird die erforderliche Flächennutzungsplanänderung zur Einhaltung des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Absatz 2 BauGB durchgeführt. Zum Bebauungsplan Nr. 23 hatten wir uns zuletzt mit Stellungnahme vom 5. März 2025 geäußert. Diese halten wir grundsätzlich aufrecht.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase, Bersenbrück vom 21.01.2026:

Der UHV 97 hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Folgende Hinweise werden auch im B-Planverfahren gegeben und können ggf. an den Planer weitergegeben werden.

Der Abstand zwischen dem geplanten RRB und der Oberkante der Gewässerböschung des Suttruper Baches muss mindestens 5 Meter betragen.

Der in den Suttruper Bach einmündende Graben ist auf einer Breite von mind. 5 Meter vor dem Einlauf in den Suttruper Bach zu verrohren. Das ist eine sog. Räumüberfahrt.

Ihr Unterhaltungsverband steht Ihnen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück vom 19.01.2026:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <https://trassenauskunftekabel.telekom.de> oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

EWE NETZ GmbH, Oldenburg vom 19.01.2026:

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen.

Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Wasserverband Bersenbrück vom 11.02.2026:

Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Ankum für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Trinkwasserversorgung

Im Teilbereich 2 sind derzeit keine Trinkwasserleitungen vorhanden. Zur Erschließung der Feuerwehr ist die Herstellung einer Hauptleitung erforderlich, ausgehend von der Bippener Straße. Zudem ist eine frühzeitige Beteiligung der Abteilung „Technik Wasser“ (Herr Hörnschemeyer, Tel. 05439/9406-56) erforderlich, damit entsprechende Kapazitäten rechtzeitig eingeplant und bereitgestellt werden können.

Abwasserentsorgung

An der östlichen Seite der K 162 „Kettenkamper Weg“ verläuft eine Abwasserdruckrohrleitung PVC DN 150, welche als Haupttransportleitung dient. Das für die wasserwirtschaftliche Erschließung erforderliche Regenrückhaltecken befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes (siehe hierzu auch Punkt 5.2 der WTU).

Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorgenannten Hinweise, keine Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserleitungen und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Ich bitte Sie, den Wasserverband unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Darüber hinaus sind keine weiteren Anregungen oder Bedenken, weder von öffentlicher noch von privater Seite zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 23 oder zu Teil 2 der 97. Änderung FNP vorgebracht worden.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Teilaufhebung des B-Plans Nr. 23 erfolgt keine Schaffung neuer Baumöglichkeiten, es werden auch keine neuen oder größeren Eingriffe in den Naturhaushalt oder in das Landschaftsbild vorbereitet. Hierdurch sind im Vergleich zur tatsächlichen und planungsrechtlichen Bestandssituation keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch den Wegfall des GI werden zudem potentielle Nutzungskonflikte entschärft, da in Industriegebieten u. a. auch erheblich belästigende Betriebe zulässig wären.

Durch die verbindliche Bauleitplanung der 1. Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 23 und die sich hieraus ergebende Schaffung neuer Baurechte werden u. a. Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild vorbereitet (u. a. Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.). Dadurch sind Umweltauswirkungen zu erwarten, welche die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten könnten.

Nach den bisherigen Erkenntnissen ist im vorliegenden Fall insbesondere mit Auswirkungen zu rechnen auf: Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, auf den Menschen und seine Gesundheit (z. B. durch Verkehrslärm und landwirtschaftliche Gerüche) sowie auf Kultur- und Sachgüter. Auch Hinweise auf mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden beurteilt.

Die Belange von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) werden auf der Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells (2025) ermittelt, beschrieben und fachlich bewertet. Abschließend werden geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet und festgesetzt.

Am 10.04.2024 erfolgten vor Ort umfangreiche Bestandsaufnahmen. Die Erhebungen erfolgten insbesondere für die Biotoptypen, die Flora bzw. Vegetation und das Landschaftsbild. Bei den Kartierungen im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse u. a. für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Biologische Vielfalt und Fauna mit aufgenommen. Weitere Daten für die Schutzgüter wurden durch eine Literaturrecherche sowie die Auswertung vorliegender Gutachten ermittelt, u. a. den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 23. Zur Prüfung der Umweltauswirkungen wurden zahlreiche weitere Gutachten bzw. Beurteilungen beauftragt bzw. erstellt und ausgewertet (siehe Kapitel 4.3 Referenzliste der Quellen).

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung (Basisszenario)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale des Plangebietes und der sonstigen Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, werden ab Kapitel 2.3 ff im unbeplanten Zustand für das jeweilige Schutzgut beschrieben und bewertet. Hierdurch soll die Empfindlichkeit der Umweltschutzgüter gegenüber der Planung verdeutlicht werden. Dabei werden auch die zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern benannt und beurteilt.

2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Im Rahmen der Umweltprüfung werden Prognosen erstellt, welche Gebietsentwicklungen zu erwarten wären bei Nichtdurchführung bzw. bei Realisierung der Planung. Die Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands und der Gebietsentwicklungen bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Basisszenario (derzeitiger Umweltzustand) erfolgt dabei auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen, soweit diese anhand der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ausreichend sicher abgeschätzt werden können (siehe Kapitel 2.2.1 ff).

2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Für den Aufhebungsbereich, die Flächen der 1. Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 23 sowie für den Änderungsbereich 2 der 97. Änd. F-Plan wäre auch künftig keine Nutzung als Industriegebiet zu erwarten, da in diesem Aufhebungsbereich bereits ein Wohnhaus liegt.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde auch das Plangebiet vermutlich vorerst weiterhin im wesentlichen als Acker genutzt werden. Das bestehende Wohngebäude würde weiter zu Wohnzwecken genutzt werden und im wesentlichen unverändert bestehen bleiben. Für die bestehenden Gehölzstrukturen, die Straßen und Gräben sowie die Umgebung würden sich ansonsten voraussichtlich keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

Die dringend benötigten Flächen für die Feuerwehr und neue Flächen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben würden fehlen. Die Attraktivität der Gemeinde Ankum für Bürger und Betriebe würde stagnieren oder sinken.

Für die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen und -beziehungen untereinander sind bei Nichtdurchführung der Planung derzeit keine erheblichen Veränderungen in ihren Ausprägungen, Empfindlichkeiten und Wertigkeiten zu erwarten.

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Realisierung der vorgesehenen Planung sind verschiedene positive sowie auch negative Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu erwarten. Soweit beim derzeitigen Planungsstand möglich, erfolgt eine Unterscheidung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- bzw. der Betriebsphase der geplanten Vorhaben. Bei Angebotsbebauungsplänen sind allerdings z. B. die Auswirkungen der Bauphase, aber auch mögliche Umweltbelastungen aus der Betriebsphase, nur begrenzt abzusehen.

Die wichtigsten Auswirkungen werden ab Kapitel 2.3 ff für die jeweiligen Schutzgüter aufgeführt und bewertet. Dabei werden die für die Umweltprüfung erforderlichen Fachbeurteilungen (hier insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz, wasserwirtschaftliche Belange und Immissionsbeurteilungen) berücksichtigt. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden deutlich herausgestellt, insbesondere um daraus gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

Die konkreten Vorsorge-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden in Kapitel 3 ff beschrieben.

2.3 Schutzgut Mensch

Das ca. 4,14 ha große Plangebiet ist derzeit überwiegend als Industriegebiet mit einer randlichen Eingrünung von 10,0 m breit anzulegenden Gehölzstreifen sowie verschiedenen Verkehrsflächen ausgewiesen. Abgesehen von den tlw. bestehenden Straßen wird es zur Zeit noch überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im nördlichen Teilaufhebungsbereich besteht zudem ein Wohngebäude mit Hausgarten.

Im Umfeld bestehen zerstreute Wohnnutzungen des Außenbereichs und landwirtschaftliche Betriebe. Rund 100 m südöstlich des Plangebiets liegt eine Kläranlage. Ansonsten werden die umliegenden Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Angesichts der bestehenden und geplanten Nutzungen ist insbesondere durch den Verkehr auf der K 162 und der L 74 (Kettenkamper Weg und Loxtener Straße), durch künftige gewerbliche Nutzungen sowie durch die landwirtschaftlichen Tierhaltungen und die Kläranlage mit Auswirkungen durch Lärm und Gerüche zu rechnen. Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen wurden Gutachten zum Lärmschutz und zu Gerüchen erstellt.

Verkehrliche und gewerbliche Immissionen Betriebsphase

Für das Plangebiet existieren bereits Vorbelastungen durch Verkehrslärm, insbesondere durch die östlich verlaufende Loxtener Straße (L 74) sowie durch den westlich verlaufenden Kettenkamper Weg (K 162). Im Rahmen der Umweltprüfung zur vorliegenden 1. Änderung des B-Plans Nr. 23 wurde zur Beurteilung der Auswirkungen durch Verkehrs- und Gewerbelärm ein Fachbeitrag Schallschutz erstellt (RP-Schalltechnik, 22.04.2026). Der Gutachter kommt dabei in der Zusammenfassung zu folgenden Ergebnissen:

„Die Gemeinde Ankum plant, den Bebauungsplan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ zu ändern. Das Ziel der Änderung ist die planungsrechtliche Festsetzung eines Gewerbegebiets und einer Fläche für Gemeinbedarf.“

Im Umfeld befinden sich verschiedene Wohngebäude, die ausreichend vor dem von der Fläche ausgehenden Lärm geschützt werden müssen.

Aufgabe dieser Untersuchung war es, das Planvorhaben hinsichtlich des Schallschutzes abzusichern. Dazu wurde eine Geräuschkontingentierung auf der Basis der DIN 45691 sowie eine Berechnung des Verkehrslärms durchgeführt. Im Nahbereich verlaufen die Hauptverkehrsstraßen K 162 und L 74, die schalltechnische Auswirkungen auf mögliche Bürogebäude im Plangebiet haben können. Die beiden Straßen wurden dementsprechend mit untersucht.

Ergebnisse Gewerbelärm

Für die Geräuschkontingentierung wurde das Plangebiet in neun Teilflächen unterteilt und mit Emissionskontingenten versehen, die an den relevanten Immissionsorten keine Überschreitungen der zulässigen Richtwerte verursachen. Vorbelastungen durch benachbarte Gewerbeflächen sind berücksichtigt worden.

Es wurden Emissionskontingente von 63 dB(A) bis 65 dB(A) pro qm am Tag und von 48 dB(A) bis 51 dB(A) pro qm in der Nacht ermittelt.

Die Emissionskontingente können mit der entsprechenden Abgrenzung im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Ergebnisse Verkehrslärm

Die Berechnung des Verkehrslärms auf der Basis der Verkehrsprognose 2040 hat ergeben, dass am Tag keine Überschreitungen der Orientierungswerte innerhalb der Baugrenzen des Bebauungsplanes zu erwarten sind. In der Nacht ist eine geringfügig kleine Fläche von einer Überschreitung betroffen.

Wenn im GE-Gebiet keine Betriebsleiterwohnungen zugelassen werden, sind die Überschreitungen nicht relevant. Falls Betriebsleiterwohnungen zugelassen werden, dürfen diese nicht im Überschreibungsbereich > 55 dB(A) errichtet werden. Empfohlen wird der Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen. Dann müssen zum Verkehrslärm keine Festsetzungen getroffen werden.

Für die Bestandsbebauung an der Loxtener Straße und dem Kettenkamper Weg ist durch die Erhöhung der Verkehrsmengen eine geringe Steigerung der Beurteilungspegel unterhalb von 1 dB(A) zu erwarten. Die Beurteilungspegel liegen im Prognose-Planfall mit dem Zusatzverkehr unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle. Aus diesem Grund sind die zusätzlichen Verkehrsbelastungen für die Anwohner im Nahbereich und auch im weiteren Umfeld zumutbar.⁴

Konfliktbewältigung Gewerbelärm

Erhebliche Auswirkungen durch Gewerbelärm können gemäß Fachbeitrag Schallschutz durch eine Begrenzung der zulässigen Lärmemissionen (Lärmkontingentierung) in den festgesetzten Gewerbegebieten innerhalb des Plangebietes vermieden werden. Die Gemeinde erkennt dabei an, dass es auch unterhalb von Orientierungs- oder Grenzwerten zu Störwirkungen durch Gewerbelärm kommen kann. Im Rahmen der Gesamtabwägung zur vorliegenden Planung stuft die Gemeinde jedoch die zu erwartenden unterschweligen Auswirkungen durch Gewerbelärm als insgesamt zumutbar ein.

Konfliktbewältigung und Abwägung Verkehrslärm

Der Anregung des Schallgutachters folgend werden Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter im Plangebiet ausgeschlossen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm sind somit nicht zu erwarten.

Die durch den planbedingten Ziel- und Quellverkehr zu erwartenden Mehrbelastungen entlang der L 74 und K 162 betragen weniger als 1 dB(A) und liegen damit deutlich unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle von 3 dB(A) gemäß der 16. BImSchV. Dies bedeutet, dass nur eine geringfügige Lärmerhöhung im Umfeld durch planbedingten Verkehr zu erwarten ist. Die Gemeinde erkennt dabei an, dass es auch unterhalb von Orientierungs- oder Grenzwerten zu Störwirkungen durch Verkehrslärm kommen kann. Im Rahmen der Gesamtabwägung

⁴ RP-Schalltechnik: „Fachbeitrag Schallschutz (Verkehrs- und Gewerbelärm) für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ (1. Änderung und Erweiterung) der Gemeinde Ankum, Osnabrück, 23.03.2026, Kapitel 1, S. 1.

zur vorliegenden Planung stuft die Gemeinde jedoch die zu erwartenden unterschwelligen Auswirkungen durch Verkehrslärm als insgesamt zumutbar ein.

Weitergehende Schutzmaßnahmen vor Gewerbe- und Verkehrslärm werden nicht erforderlich. Für die geplante Errichtung der Gebäude und Parkplatzflächen der Feuerwehr soll im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die zu erwartende Lärmbelastung beurteilt werden.

Die umliegende Bestandsbebauung wird von dem geplanten eingeschränkten Gewerbegebiet und den Einrichtungen der Feuerwehr beim derzeitigen Stand der Planungen nicht erheblich beeinträchtigt.

Auswirkungen durch Feuerwehrbetrieb

In Kapitel 3.2 des Fachbeitrags Schallschutz geht der Gutachter wie folgt auf die potenziellen Auswirkungen durch den Feuerwehrbetrieb ein:

„Die Fläche für Gemeinbedarf soll als Standort für die Freiwillige Feuerwehr Ankum dienen. Für den neuen Standort liegt bislang keine Entwurfsplanung vor, so dass keine konkreten schalltechnischen Aussagen berechnet oder Aussagen getätigt werden können. Im Nahbereich des geplanten Feuerwehrstandortes befinden sich heute keine Wohnhäuser, so dass davon auszugehen ist, dass die Nutzung der Fläche mit einer Feuerwehr keine schalltechnischen Beeinträchtigungen hervorrufen wird.

Im Zuge der Genehmigungsplanung kann durch eine Schallimmissionsprognose der konkrete Nachweis erbracht werden, dass eine Unbedenklichkeit vorliegt. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen aufzuzeigen, die auf dem Grundstück zur Einhaltung der Richtwerte beitragen.“

Aufgrund der noch nicht konkret feststehenden Nutzungen im Rahmen des Feuerwehrbetriebes können auf der Bebauungsplanebene noch keine konkreten Bewertungen erfolgen.

Landwirtschaftliche Immissionen (Betriebsphase)

Zur Beurteilung der Auswirkungen durch landwirtschaftliche Gerüche wurde ein Immissionsgutachten erstellt⁵ und bereits im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgelegt.

Entsprechend der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 20.02.2025 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung befinden sich in einem Umkreis von 600 m um das Plangebiet herum vier landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung sowie zwei große Tierhaltungsanlagen mit Schweine- und Geflügelhaltung. Das vorliegende Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen kommt zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Immissionswerte für Gewerbe- und Industrieanlagen eingehalten werden können.

Auch nach Aussagen des Landkreises Osnabrück (Stellungnahme vom 04.03.2025 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) bestehen aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes gegen die 1. Änderung und Erweiterung sowie Teilaufhebung des B-Plans Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ unter Vorbehalt der detaillierten Prüfung des Immissionsschutzgutachtens keine Bedenken.

In der Zusammenfassung des Gutachtens der Landwirtschaftskammer heißt es⁶:

„Unter Berücksichtigung der genannten landwirtschaftlichen Betriebe werden die zulässigen Immissionswerte von 15% für Gewerbe- und Industriegebiete mit maximal 8,8% deutlich unterschritten. Das geplante Baugebiet wirkt sich nicht erstlimitierend auf die landwirtschaftlichen Betriebe aus. Es ist daher aus immissionsrechtlicher Sicht nicht zu erwarten, dass durch die verursachten Geruchsmissionen auf den Flächen des Baugebietes im Bebauungsplan Nr. 23 „In-

⁵ Landwirtschaftskammer Niedersachsen: „Immissionsgutachten zur Einwirkung von Geruchsmissionen aus landwirtschaftlichen Betrieben auf den Bebauungsplan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ der Gemeinde Ankum“, Osnabrück, 20.06.2024.

⁶ ebenda, S. 17.

„Industriegebiet Nord“ schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen hervorgerufen werden.“

In Kapitel 6 des Geruchsgutachtens erfolgt eine ausführliche Beurteilung der Geruchsimmissionssituation nach Anhang 7 der TA Luft⁷:

Tabelle 5: Immissionsgrenzwerte für Geruchsstoffe in Abhängigkeit von der Nutzungsart

Gebietskategorie	Immissionsgrenzwert*
Wohn- und Mischgebiete	0,10
Gewerbe-/Industriegebiete	0,15
Dorfgebiete	0,15

*ein Immissionswert von 0,10 entspricht z. B. einer Überschreitungshäufigkeit der voreingestellten Geruchskonzentration von 1GE/m³ in 10 % der Jahresstunden

„Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind nach der TA Luft Anhang 7 entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den o. g. Gebietskategorien bzw. Baugebieten zuzuordnen. Das Baugebiet soll als Industriegebiet ausgewiesen werden. Für Industriegebiete (und Gewerbegebiete, Anmerkung des Planungsbüros) gilt ein zulässiger Immissionswert von 15 %. Der genannte Immissionswert gilt nur für Geruchsimmissionen verursacht durch Tierhaltungsanlagen in Verbindung mit der belästigungsrelevanten Kenngröße (...).“

Im Aufhebungsbereich sowie in den zur Bebauung vorgesehenen Teilbereichen des Plangebietes ergeben sich Geruchshäufigkeiten von 5,3 bis 8,8 %. Daher ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Geruchsimmissionen im Plangebiet zu rechnen.

Für weitere Details wird auf das Immissionsgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur vorliegenden Planung verwiesen. Dieses ist Anlage des Umweltberichtes.

An das Gebiet grenzen zum Teil landwirtschaftliche Nutzflächen an, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs-, Geräusch- und Staubemissionen kommen kann. Diese sind als ortsübliche Vorbelastung des ländlichen Raumes hinzunehmen.

Sonstige Immissionen (Bau- und Betriebsphase)

Gemäß Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 07.02.2025 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung liegt das Plangebiet innerhalb eines Kampffjetflugkorridors. Aufgrund der Lage des Plangebietes ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen.

Ansonsten sind im Umfeld derzeit keine weiteren potenziell erheblichen Emissionsquellen bekannt.

Während der Bauphase ist temporär u. a. mit Baulärm durch Maschineneinsatz und Baufahrzeuge, Erschütterungen durch Tiefbauarbeiten sowie das damit einhergehende Aufkommen von Stäuben und Gerüchen innerhalb des Plangebietes und in den angrenzenden Bereichen zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen sind als insgesamt weniger erheblich einzustufen. Sonstige erhebliche oder sehr erhebliche Auswirkungen durch Immissionen sind nicht zu erwarten.

Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel / Störfallbetriebe (Bau- und Betriebsphase)

Gemäß Umweltatlas des Landkreises Osnabrück bestehen im Plangebiet und dem planungsrelevanten Umfeld keine Altlasten oder Altstandorte.

Für die Ortslage Ankum liegt eine großflächige Auswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) vor. Obwohl das vorliegende Plangebiet etwas außerhalb des Kampfmittel- Untersuchungsgebietes liegt, ist anzunehmen, dass sich innerhalb des Plangebietes keine Kampfmittel befinden. Das Ergebnis der Luftbilddauswertung durch den

⁷ ebenda, S. 12.

KBD in Text und Karte wird dem Umweltbericht als Anlage beigefügt. Eine weitergehende Untersuchung ist im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht erforderlich. Grundsätzlich sollte die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Bauherren und bauausführende Firmen sind grundsätzlich verantwortlich für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen. Bei einem Verdacht auf Kampfmittel müssen sie die notwendigen Maßnahmen veranlassen. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und die Gefahrenabwehrbehörde (Gemeinde/Samtgemeinde) zu benachrichtigen.

Im planungsrelevanten Umfeld liegen nach dem aktuellen Kenntnisstand keine Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Überschwemmungsgebiete / Hochwassergefahrengelände des HQextrem / Starkregengefahren (Betriebsphase)

Wie bereits in Kapitel 1.2.2 angedeutet, lässt sich für das vorliegende Plangebiet hinsichtlich einer Hochwassergefährdung und Gefährdung durch Starkregenereignisse folgendes feststellen:

1. Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und außerhalb von Hochwassergefahrengeländen (HQextrem-Bereichen).
2. Laut der Hinweiskarte Starkregengefahren für Niedersachsen (Internet: Geoportal.de, Menü „Klima und Wetter“, Thema „Starkregen“, „Land Niedersachsen, Hinweiskarte Starkregengefahren“) kann der Änderungsbereich bei einem extremen Starkregenereignis (100 mm/qm/h) kleinflächig und entlang der Gräben zwischen 0,10 m bis 0,30 m sowie im Südosten kleinflächig zudem bis zu einer Höhe von 0,15 bis 1,0 m überflutet werden. Weitere Details hierzu sind den Hinweiskarten im Internet zu entnehmen. Die Karte der Starkregenereignisse stellt auch vorhandene Geländemulden und -senken dar, unabhängig von den vor Ort bestehenden Versickerungsbedingungen. Eine Überflutung ist bei Starkregen möglich, es kann aber auch viele Jahrzehnte trocken bleiben.
Ein Rechtsanspruch auf die umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher möglicher Starkregenrisiken entsteht aus den Karten heraus ebenso wenig wie ein Rechtsanspruch auf bestimmte Vorsorge-, Schutz- und Gefahrenabwehrmaßnahmen durch jeweilige Aufgabenträger. (vgl.: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie: „FAQ - Frequently asked questions Hinweiskarte Starkregengefahren (HWK_SRG) des BKG“, Stand: 24.09.2024, Ziffern 10 u. 15).
3. In der Wassertechnischen Voruntersuchung⁸ wurde festgestellt, dass die Durchlässigkeit des Bodens im Plangebiet standortabhängig variiert und die Eignung zur Versickerung maßgeblich vom jeweiligen Standort beeinflusst wird. Daher werden im Plangebiet unterschiedliche Methoden zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers gewählt. Die Entwässerung der Kreis- und Landesstraßen soll über die bewachsenen Seitenstreifen sowie über einzelne Entwässerungsmulden erfolgen. Das auf den Bauflächen anfallende Oberflächenwasser soll in ein außerhalb des Plangebietes neu anzulegendes, ausreichend dimensioniertes Regenwasserrückhaltebecken (RRB) eingeleitet und anschließend gedrosselt in den „Suttruper Bach“ abgeleitet werden. Die „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwasserabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ gem. Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M102 werden dabei beachtet. Damit kann insgesamt eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt werden.
Erhebliche Auswirkungen durch Hochwasser für den Menschen und seine Gesundheit im Plangebiet sind nicht zu erwarten.

⁸ Ingenieurbüro Westerhaus: „Wassertechnische Voruntersuchung zur 1. Änderung und Erweiterung sowie Teilaufhebung B-Plan Nr. 23 ‚Industriegebiet Nord‘ der Gemeinde Ankum“, Bramsche, Juni 2025, S. 6 ff.

4. Abgesehen davon ist grundsätzlich zu beachten, dass Starkregenereignisse durch das private und öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden können, so dass es zur Überflutung von Gebäuden, Straßen und Freiflächen kommen kann. Grundsätzlich hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Um vorhandene und künftige bauliche Anlagen gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, auch bei den barrierefreien Zugängen den Überflutungsschutz zu beachten und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hierbei sollte u.a. das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich beachtet werden. Die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ sollten entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung gewählt bzw. kombiniert werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planunterlagen aufgenommen. Ein angemessener Starkregenschutz liegt dabei in der Verantwortung des jeweiligen Bauherrn.

Fazit:

Insgesamt wird aus den vorstehenden Darlegungen deutlich, dass für die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser und Starkregenereignisse zu erwarten sind bzw. dass durch angemessene Vorsorgemaßnahmen zur unschädlichen Ableitung des Oberflächenwassers sowie gegen Starkregenereignisse potenzielle Gefährdungen vermieden werden können. Die raumordnerischen Zielsetzungen zum Hochwasserschutz werden vorliegend im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB beachtet.

Erholungsnutzung / Naherholungsfunktion (Bau- und Betriebsphase)

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung neben den Auswirkungen durch Immissionen auch visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Störungen der Erholungsfunktion und Barrierewirkung von Bedeutung. Dies gilt sowohl für die Bauphase als auch für die Betriebsphase.

Entlang des Kettenkamper Weges (K 162) und der Loxtener Straße (L 74) verlaufen Fuß- und Radwege, ansonsten sind im Plangebiet derzeit Einrichtungen der Naherholung vorhanden.

Dieser Teil Ankums ist im Hinblick auf seine Erholungsfunktion u. a. durch die bestehende Ausweisung als Industriegebiet, die vorhandenen klassifizierten Straßen sowie die meist intensive Landbewirtschaftung deutlich vorbelastet. Andererseits besitzt er durch den relativ hohen Strukturreichtum, insbesondere mit linearen Gehölzbeständen, kleinen Wäldern, Einzelgehölzen und Gräben sowie dem Suttruper Bach noch verschiedene gliedernde und belebende Landschaftsstrukturen. Es ergibt sich daraus ein vergleichsweise vielfältiges Landschaftsbild. Überwiegende Teile des Plangebietes selbst erfüllen aufgrund der tatsächlich bestehenden sowie der planungsrechtlich möglichen Nutzungen derzeit jedoch keine besonderen Funktionen für die Erholungsnutzung. Die weitere Umgebung des Plangebietes ist ansonsten teilweise noch relativ gut für die ruhige landschaftsbezogene Erholung geeignet.

Bewertung

Das Plangebiet selbst stellt aufgrund seiner derzeitigen Nutzung nur eine geringe Störquelle für angrenzende Bereiche dar, da bisher keine gewerblichen Nutzungen bestehen. Vorbelastungen bestehen jedoch durch die planungsrechtlichen Festsetzungen als Industriegebiet sowie in Form von Verkehrslärm der L 74 und der K 162.

Das Plangebiet erfüllt momentan nur sehr geringe Funktionen für die Erholungsnutzung der ortsansässigen Bevölkerung. Die ländlich geprägte Umgebung mit einem noch vergleichsweise vielfältigen Landschaftsbild ist in Teilbereichen noch gut für die ruhige landschaftsbezogene Erholung geeignet. Für die vorliegende Planung sind zudem keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser und Starkregenereignisse zu erwarten bzw. die Auswirkungen können durch angemessene Vorsorgemaßnahmen vermieden werden. Für den Bereich der Teilaufhebung des B-Planes werden die Belastungen des Landschaftsbilds und der Erho-

lungsnutzung zudem deutlich reduziert. Hinsichtlich der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholungsnutzung besitzt das Plangebiet insgesamt eine geringe Empfindlichkeit.

Eingriffsbewertung für das Schutzgut Mensch

Schutzgut		Erheblichkeit
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Immissionsbelastung durch Baulärm	•
	○ Immissionsbelastung durch Stäube und Gerüche	•
	○ Belastung durch Altlasten / Altstandorte	-
	○ Gefährdung durch Kampfmittel	-
	○ Lärmimmissionen durch militärischen Flugbetrieb	•
	○ Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Gefährdung durch Kampfmittel	-
	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	••
	○ Immissionsbelastung durch Gewerbelärm	••
	○ Immissionsbelastung durch Feuerwehrbetrieb	(••)
	○ Immissionsbelastung durch landwirtschaftliche Gerüche	•
	○ Hochwassergefährdung aufgrund von Überschwemmungsgebieten	-
	○ Hochwassergefährdung durch HQextrem, Starkregen oder bei Überlastung der Kanalisation	•
	○ Belastung durch Altlasten / Altstandorte	-
	○ Gefährdung durch Störfallbetriebe	-
	○ Lärmimmissionen durch militärischen Flugbetrieb	•
	○ Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	•
	○ Verbesserung der Erholungsnutzung durch Teilaufhebung des ausgewiesenen Industriegebietes	•• (positiv)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die möglichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen und angemessene Nutzungsbeschränkungen ausreichend minimiert werden.

2.4 Schutzgut Boden

Ausgewertet wurde der Datenserver des Geodatenzentrums Hannover (<http://nibis.lbeg.de/-cardomap3/>).

Der NIBIS-Datenserver kennzeichnet das Plangebiet als Mittleren Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde. Auf dem Datenserver des Geodatenzentrums wird zudem in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden auf Basis der BK50“ auf die Schutzwürdigkeit als „Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit“ und „Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung“ hingewiesen.

Hinsichtlich der Bodenfunktionen weist das Plangebiet insbesondere in den Straßenverkehrsflächen und den bereits als Industriegebiet ausgewiesenen Bereichen bereits deutliche Vorbelastungen durch erhebliche tatsächliche bzw. planungsrechtlich zulässige Bodenversiegelungen auf. Noch können wesentliche Bodenfunktionen, wie beispielsweise die Grundwasserneubildung, der Grundwasserschutz sowie die Abflussregulierung in großen Teilen des Plangebietes gewährleistet werden.

Bewertung

Durch die planungsrechtlich zulässige Bebauung sowie die vorhandenen Straßen sind die Eschböden bereits als massiv überformt und stark vorbelastet einzustufen. Potenziell weniger verändert sind hingegen die Bereiche mit der Ausweisung als Flächen zum Pflanzen von Bäumen. Grundsätzlich sind Eschböden als regional typische, ertragreiche und kulturhistorisch wertvolle Bodentypen einzustufen. Das Schutzgut Boden wird in den noch nicht bebau-

ten Bereichen insgesamt als empfindlich eingestuft, die ausgewiesenen Bauflächen als weniger empfindlich und die versiegelten Flächen als unempfindlich.

Die baubedingten Änderungen der Bodenfunktionen durch Bebauung und sonstige Bodenversiegelungen und die damit einhergehende Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden sind als erheblich negative Umweltauswirkungen einzustufen. Ebenso ist die Bebauung schutzwürdiger Böden (Plaggenesch) als erheblich negative Umweltauswirkung einzustufen. Im vorliegenden B-Plan ist jedoch die bereits bestehende planungsrechtlich zulässige Bebauung und Versiegelung als erhebliche Vorbelastung der Böden zu berücksichtigen. Zudem ergeben sich auch erheblich positive Aspekte für das Schutzgut Boden durch die Teilaufhebung des B-Plans Nr. 23 im Norden des Ursprungsplans.

Eingriffsbewertung für das Schutzgut Boden

Schutzgut		Erheblichkeit
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung	••
	○ Verlust der Bodenfunktionen als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	○ Verlust von schutzwürdigen Böden (Plaggenesch mit kulturgeschichtlicher Bedeutung und guter landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit) durch Überbauung und Versiegelung	••
	○ Einträge von Schadstoffen in den Boden	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Hochwasserauswirkungen (z. B. Bodenerosion) bei Starkregen	•
	○ Einträge von Schadstoffen in den Boden	•
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung sowie durch gärtnerische Nutzungen etc.	•
	○ Reduzierung der zulässigen Bodenversiegelung durch Teilaufhebung des B-Plans Nr. 23	•• (positiv)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

2.5 Schutzgut Fläche

Durch die Planung wird der bestehende B-Plan Nr. 23 überlagert und erweitert sowie teilweise aufgehoben. Dabei werden rund 4,14 ha Fläche überplant, zudem werden für eine Fläche von rd. 0,98 ha die Festsetzungen als Industriegebiet sowie als Fläche zum Pflanzen von Bäumen aufgehoben.

Im überlagerten und erweiterten Geltungsbereich des B-Plans Nr. 23 bestehen planungsrechtlich bereits rund 2,73 ha Industriegebiet. Zudem liegen im Plangebiet geplante und bereits versiegelte Straßenverkehrsflächen, Fuß- und Radwege sowie rd. 0,39 ha geplante Flächen zum Pflanzen von Bäumen. Als Erweiterung des bisherigen Plangebietes wird der geplante Verkehrsknotenpunkt Loxtener Straße (L 74) / Kettenkamper Weg (K 162) planfeststellungersetzend in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen.

Bewertung

Grundsätzlich sind Eschböden landwirtschaftlich gut nutzbare Böden mit vergleichsweise guter „natürlicher“ Ertragsfähigkeit. Dem Plangebiet kommt derzeit jedoch keine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft, Land- und Forstwirtschaft sowie Erholung zu, da es planungsrechtlich derzeit überwiegend als Industriegebiet (GI) und Straßenverkehrsfläche ausgewiesen ist oder als Verkehrsfläche bereits angelegt wurde. Durch die Teilaufhebung des GI bestehen im Aufhebungsbereich zukünftig neue und bessere Potenziale für Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Erholung.

Angesichts der planungsrechtlichen Vorprägung, der Flächenverfügbarkeit und der nur mäßigen Konfliktpotenziale für die geplanten Nutzungen zeigt die Fläche eine gute Standort-eignung für die angestrebte bauliche Entwicklung. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auch im vorliegenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind überwiegend gering. Insbesondere mit der vorgesehenen Aufhebung des GI sowie der geplanten Umnutzung des GI in ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) und eine Fläche für den Gemeinbedarf gehen andererseits jedoch erheblich positive Auswirkungen einher.

Eingriffsbewertung für das Schutzgut Fläche

Schutzgut		Erheblichkeit
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	•
	○ Verlust gut bewirtschaftbarer und tlw. ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen	•
	○ temporäre Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Plangebietes im Zuge der Bauphase	-
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Erhalt gut bewirtschaftbarer und tlw. ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen	•• (positiv)
	○ Schaffung von Raum für eine städtebauliche Entwicklung entsprechend aktueller Bedürfnisse der Daseinsvorsorge sowie Nachfragen von Gewerbebetrieben verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

2.6 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächengewässer und Grundwasser zu unterscheiden. Innerhalb des Plangebietes liegen Grabenabschnitte im Straßenseitenraum der K 162, die allerdings meist nur temporär Wasser führen. Weitere Gräben verlaufen am Südrand des Plangebietes sowie südlich der Straße „Im Nerenesche“. Rund 60 - 100 m östlich des Plangebietes verläuft der „Suttruper Bach“, ein Gewässer 2. Ordnung.

Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und außerhalb von HQextrem-Bereichen gemäß der Hochwassergefahrenkarte HQextrem (NLWKN Dez. 2019). Wie bereits in Kapitel 1.2.2 dargelegt, besteht für das Plangebiet auch eine relativ geringe Gefährdung durch Starkregenereignisse.

In der Bodenkarte von Niedersachsen (1:25.000), Blatt 3413 Bersenbrück, werden der mittlere Grundwasserstand sowie der Grundwassertiefststand mit mehr als 2,0 m unter der Geländeoberfläche (GOF) angegeben.

In der Wassertechnischen Voruntersuchung⁹ wurde festgestellt, dass die Durchlässigkeit des Bodens im Plangebiet standortabhängig variiert und die Eignung zur Versickerung maßgeblich vom jeweiligen Standort beeinflusst wird. Daher werden im Plangebiet unterschiedliche Methoden zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers gewählt, u. a. die Einleitung in ein neu geplantes Regenwasserrückhaltebecken östlich des Plangebietes. In seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 05.03.2025 äußert der Wasserverband Bersenbrück hierzu folgende Bedenken:

„Hinsichtlich der Regenwasserentsorgung muss für das Plangebiet ein erforderliches Regenrückhaltebecken innerhalb des Plangebietes errichtet werden. Die erforderliche Größe wird sich durch die Wassertechnische Voruntersuchung ergeben. Den Vorentwürfen des Büro Wester-

⁹ Ingenieurbüro Westerhaus: „Wassertechnische Voruntersuchung zur 1. Änderung und Erweiterung sowie Teilaufhebung B-Plan Nr. 23 ‚Industriegebiet Nord‘ der Gemeinde Ankum“, Bramsche, Juni 2025, S. 6 ff.

haus mit einem außerhalb zu errichtenden Regenrückhaltebeckens kann seitens des Wasserverbandes so nicht zugestimmt werden.“

Bei einem gemeinsamen Abstimmungstermin am 17.04.2024 wurde die geplante Lage des geplanten RRB außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plans seitens des Wasserverbandes jedoch akzeptiert, die Errichtung eines RRB innerhalb des Plangebietes wird nicht erforderlich.

Bewertung

Für das Schutzgut Wasser wird eine insgesamt mittlere Empfindlichkeit angesetzt. Durch Vorsorgemaßnahmen zur unschädlichen Ableitung des Oberflächenwassers sowie gegen Starkregenereignisse können potenzielle Gefährdungen der Schutzgüter vermieden werden. Die zu erwartende Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses sowie die Auswirkungen durch Starkregen-Ereignisse werden insgesamt als potenziell erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser eingestuft.

Grundsätzlich soll das Oberflächenwasser ohne Abflussverschärfungen schadlos abgeleitet werden. Gemäß der vorliegenden wassertechnischen Voruntersuchung (WTU)¹⁰ soll östlich außerhalb des Plangebiets zur Speicherung und gedrosselten Ableitung des auf den Bauflächen anfallenden Oberflächenwassers ein ausreichend dimensioniertes, naturnahes Regenwasserrückhaltebecken (RRB) mit Bauweise im Dauerstau angelegt werden. Das im RRB gesammelte Regenwasser soll anschließend gedrosselt in den Suttruper Bach abgeleitet werden. Zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Baugebieten ist die Verlegung eines Regenwasserkanals erforderlich. Da gemäß der Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück als Betreiber des Regenwasserkanals nur unschädlich belastetes Oberflächenwasser eingeleitet werden darf, ist jeweils im Rahmen der nachfolgenden Entwurfs- und Genehmigungsplanung der einzelnen Bauvorhaben zu prüfen, ob eine Vorbehandlungsanlage erforderlich ist (WTU, Ing.-Büro Westerhaus, Seite 12).

Zudem soll die Entwässerung der Kreis- und Landesstraßen gemäß der vorliegenden WTU (Ing.-Büro Westerhaus, Juni 2025) durch Versickerung auf dem bewachsenen Straßenseitenstreifen bzw. über einzelne Versickerungsmulden erfolgen. Weitere Details sind der wassertechnischen Voruntersuchung zu entnehmen. Sie ist Anlage des Umweltberichts.

Durch die Teilaufhebung des B-Plans kann in diesem Bereich zudem eine dezentrale Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgen.

Eingriffsbewertung für das Schutzgut Wasser

Schutzgut		Erheblichkeit
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Stoffeinträge in das Grundwasser / den Vorfluter	•
	○ Überplanung von HQextrem-Bereichen	-
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••
	○ Hochwasserauswirkungen (z. B. Schadstoffeinträge, Bodenerosion) bei Starkregenereignissen oder bei Überlastung der Kanalisation	••
	○ Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	•
	○ Stoffeinträge in das Grundwasser / den Vorfluter	•
	○ Verbesserung der Oberflächenversickerung durch Teilaufhebung des GI	•• (positiv)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

¹⁰ ebenda, S. 9 ff.

2.7 Schutzgut Luft und Klima

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Kennzeichnend sind geringe Jahresschwankungen der Temperatur, kühle Sommer und milde Winter sowie starke Bewölkung. Das Klima ist mit mittleren Jahresniederschlägen von 650 - 700 mm mittelfeucht. Die klimatische Wasserbilanz wird mit mittlerem Wasserüberschuss (200 - 300 mm/Jahr) und mittlerem bis hohem Defizit im Sommerhalbjahr (50 - 75 mm) angegeben. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresmittel 8,4°C. Die Vegetationszeit ist mit durchschnittlich 220 Tagen/Jahr als mittel bis lang eingestuft. Die vorherrschend westlichen Winde bringen allgemein eine unbeständige Witterung.

Kleinklimatisch wirken die landwirtschaftlichen Nutzflächen Kaltluft produzierend. Für die angrenzenden Bereiche kann sich dies durch thermische Belüftung und die Verminderung der Temperaturamplitude klimagünstig auswirken. Die Gehölzbestände im Plangebiet und in der Umgebung produzieren Frischluft und Sauerstoff, sie vermindern darüber hinaus die Windgeschwindigkeit und wirken regulierend auf das Kleinklima. Versiegelte Bereiche verursachen demgegenüber kleinklimatisch einen extremen Tagesgang der Temperatur und weisen eine sehr geringe relative Luftfeuchtigkeit auf.

Allgemeine Klimaschutzbelange

In die Klimaschutzthematik ist u. a. aufgrund der Fridays for Future-Bewegung, aber auch aufgrund von jüngsten Hitze- und Starkregenereignissen und dem Welt-Klimaschutzbericht des Jahres 2021 (Weltklimarat der Vereinten Nationen IPCC 2021) viel Bewegung gekommen. Der IPCC-Bericht des Jahres 2021 stellt u. a. fest:

„Der vom Menschen verursachte Klimawandel wirkt sich bereits auf viele Wetter- und Klimaextreme in allen Regionen der Welt aus. Seit dem Fünften Sachstandsbericht (AR5) gibt es stärkere Belege für beobachtete Veränderungen von Extremen wie Hitzewellen, Starkniederschlägen, Dürren und tropischen Wirbelstürmen sowie insbesondere für deren Zuordnung zum Einfluss des Menschen.“¹¹

In weiten Teilen von Wissenschaft und Bevölkerung besteht Einsicht darüber, dass ein grundlegendes und schnellstmögliches Umdenken und Handeln erforderlich ist. Diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe betrifft auch die Bauleitplanung. Die planenden Kommunen sind dabei aus ureigenem Interesse gefordert Maßnahmen für den lokalen und globalen Klimaschutz und die Klimaanpassung zu ergreifen; dementsprechend auch Maßnahmen, die über die unmittelbaren planbedingten Auswirkungen auf das (Klein-) Klima hinausgehen. Dies erfolgt in der vorliegenden Planung durch entsprechende Festsetzungen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 3.1).

Bewertung

Erhebliche Teilbereiche des Plangebietes sind bereits planungsrechtlich als Industriegebiete sowie als Straßenverkehrsflächen ausgewiesen und daher als potenzielle Vorbelastung für das Schutzgut Klima und Luft zu werten. Weitere Vorbelastungen bestehen durch die bestehenden Landes- und Kreisstraßen, ansonsten sind im Umfeld des Untersuchungsgebiets insgesamt nur mäßige Vorbelastungen der Luft- und Klimasituation zu verzeichnen.

Eine besondere lokalklimatische Funktion des Plangebietes ist nicht zu erkennen, die Bedeutung für die Lufthygiene von Siedlungsbereichen ist gering. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima und Luft wird als gering eingestuft.

Die teilweise Aufhebung des B-Plans Nr. 23, verbunden mit der Beibehaltung der derzeit überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung, ist zudem als erheblich positive Auswirkung auf das Kleinklima zu werten. Diese ist jedoch ebenfalls vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen klimatischen Bedeutung des Plangebiets zu sehen.

Art und Ausmaß der infolge der Planung sich ergebenden Treibhausgasemissionen sind sowohl bau- als auch betriebsbedingt vergleichsweise gering. Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den Folgen des Klimawandels werden insgesamt als wenig

¹¹ UN-Weltklimarat (IPCC): Sechster IPCC- Sachstandsbericht (AR6), Beitrag von Arbeitsgruppe I: Naturwissenschaftliche Grundlagen, Hauptaussagen, Version vom 20.08.2021.

erheblich eingestuft. Die geltenden Gesetze über private und gewerbliche Emissionen regeln ausreichend die Zulässigkeit von Schadstoffemissionen.

Schutzgut		Erheblichkeit
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung	•
	○ Beseitigung von Kaltluftproduktionsflächen	•
	○ Beseitigung von Frischluftproduktionsflächen	•
	○ baubedingte Emissionen von Schadstoffen	•
	○ Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	•
	○ Vergrößerung der Temperaturamplitude	•
	○ Änderung von Luftströmungen	•
	○ betriebsbedingte Emissionen von Schadstoffen	•
	○ Verringerung der Luftfeuchte	•
	○ Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	•
	○ Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen (Kaltluftproduktionsflächen) durch Teilaufhebung des B-Plans Nr. 23	•• (positiv)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

2.8 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Auf der Grundlage des BNatSchG sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

2.8.1 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet liegt nach der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands (S. Meisel 1961), Blatt 83/84 Osnabrück - Bentheim, in der Naturräumlichen Einheit (585.01) Ankumer Flottsand-Gebiet. Es handelt sich um ein sanft gewelltes, offenes Hügelland, dessen verbreitet frische, meist lehmig-sandige Böden, gute Ackerböden darstellen. Der freundliche Eindruck dieser hügeligen Parklandschaft wird durch die großen, zerstreut am Rande der Niederungen liegenden Einzelhöfe vervollkommenet. Weitere landschaftsprägende Nutzungsformen sind Laubwälder mit der Buche als Hauptbaumart sowie Grünlandnutzungen in den Niederungen.

2.8.2 Potenzielle natürliche Vegetation

Im Plangebiet lassen die Standortverhältnisse (Bodentypen, Wasserverhältnisse, Klima, Exposition) für den Fall des Ausbleibens weiterer menschlicher Nutzung insbesondere auf die Entwicklung von bodensauren Buchenwäldern schließen. Zu erwarten wären entsprechend den anstehenden Böden Übergänge von bodensaurem Buchenwald zum Eichen-Hainbuchenwald, im Niederungsbereich des Suttruper Baches östlich der L 74 mit Übergängen zum Bach-Erlen-Eschenwald. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind weite Teile des Plangebietes zumindest mittelfristig mit Nährstoffen angereichert, so dass derzeit auch Arten von Klimaxgesellschaften höherer Trophiestufe konkurrenzfähig sind.

2.8.3 Flächennutzung und Vegetationsbestand

Die Bewertung des Gebietes erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2025). Die Grundlage der Beschreibungen und Bewertungen der Biotoptypen bilden dabei insbesondere eine Biotopkartierung vom 10.04.2024 sowie die planungsrechtlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen B-Plans Nr. 23 „Industriegebiet Nord“. Die Biotoptypen werden im Bestandsplan dargestellt, dieser befindet sich im Anhang des Umweltberichts. Sofern die Bezeichnungen des Kartierschlüssels zum Teil nicht dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2025) entsprechen, erfolgt die Bewertung bei der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sinngemäß, insbesondere hinsichtlich der festgesetzten bzw. zulässigen Nutzungen gemäß den Festsetzungen des B-Plans (siehe Kapitel 3.3).

Im Plangebiet bestehen unterschiedliche Nutzungen. Sie setzen sich zusammen aus den vollständig überlagerten Flächen des B-Plans Nr. 23, u. a. mit Flächen für Industriegebiete, Straßenverkehrsflächen sowie Flächen für anzupflanzende Gehölzbestände. Die Planung wurde jedoch bisher nicht umgesetzt, stattdessen erfolgt im größten Teil des Plangebietes noch eine ackerbauliche Nutzung. Zudem kommen verschiedene Baumreihen, Straßen- und Grabenabschnitte sowie halbruderale Krautsäume im Plangebiet vor. An der Ostseite verläuft die Loxtener Straße (L 74), hier erfolgt im Zuge der vorliegenden Planung der Bau einer Linksabbiegespur sowie eine Anbindung an den Kettenkamper Weg (K 162), der derzeit am Westrand des Plangebietes verläuft. Darüber hinaus besteht im Teilaufhebungsbereich des B-Plans Nr. 23 neben der landwirtschaftlichen Nutzung auch ein Wohngebäude mit Hausgarten.

Das Umfeld des Plangebietes ist ländlich heterogen. Es überwiegen weitere landwirtschaftliche Flächen mit Acker- und Grünlandnutzungen, die durch Hecken oder Baumreihen und Straßen sowie den rund 60 - 100 m östlich des Plangebietes verlaufenden Suttruper Bach gegliedert werden. Ferner besteht im weiteren Umfeld teilweise eine lockere Bebauung des Außenbereichs.

Biotoptypen im Plangebiet (Bezeichnungen nach Drachenfels 2021, Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen¹²):

Biotoptypen im überplanten Geltungs- sowie im Teilaufhebungsbereich von B-Plan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“:
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) gem. B-Plan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“; tatsächliche Nutzung Acker (AS)
Mit B-Plan Nr. 23 wurde an den Außenrändern des geplanten Industriegebietes ein 10,0 m breiter Streifen zum Pflanzen von Bäumen ausgewiesen, der hinsichtlich des Biotoptyps als Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten eingestuft wird. Die festgesetzten Gehölzanpflanzungen sind dort bisher noch nicht erfolgt. Der Bereich ist derzeit überwiegend in Ackernutzung.
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) gem. B-Plan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“; tatsächliche Nutzung nährstoffreicher Graben (FGR) mit Baumreihe (HBA)
Am Westrand des mit dem B-Plan Nr. 23 ausgewiesenen Pflanzstreifens verläuft zwischen dem Kettenkamper Weg und der Ackerfläche ein wechsellasser nährstoffreicher Graben. In den Grabenböschungen überwiegt halbruderale Vegetation mittlerer Standorte. Zudem wächst auf der Westseite am oberen Rand der Böschung eine Reihe aus relativ jungen Bäumen mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von etwa 0,2 m.
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) gem. B-Plan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“; tatsächliche Nutzung Weg (OVW)
Am Ostrand des Ursprungsbebauungsplans wurde innerhalb des ausgewiesenen Pflanzstreifens ein Fuß- und Radweg angelegt, der parallel zur Loxtener Straße verläuft.
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) gem. B-Plan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“; tatsächliche Nutzung halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)
Zwischen dem vorstehend beschriebenen Fuß- und Radweg und der angrenzenden Straßenparzelle

¹² DRACHENFELS, O. v. (Bearb.): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021, Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, Hannover.

der Loxtener Straße befinden sich schmale Streifen halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte, die ebenfalls innerhalb der im B-Plan Nr. 23 ausgewiesenen Pflanzflächen liegen.
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) gem. B-Plan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“; tatsächliche Nutzung locker bebautes Einzelhausgebiet mit Hausgarten (OEL/PH)
Im Nordosten des Teilaufhebungsbereichs befindet sich ein Wohngebäude mit einem Hausgarten. Planungsrechtlich handelt es sich dabei jedoch anteilig um die im B-Plan Nr. 23 zum Pflanzen von Bäumen ausgewiesene Fläche und um ein ausgewiesenes Industriegebiet.
Industriegebiet (OGI) gem. B-Plan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“; tatsächliche Nutzung Acker (AS)
Der rechtswirksame B-Plan Nr. 23 weist überwiegend ein Industriegebiet (GI) mit einer Grundflächenzahl von 0,6 aus. Wie bereits beschrieben, wurde die Planung jedoch nicht umgesetzt. Die Flächen werden hauptsächlich nach wie vor ackerbaulich genutzt. Zum Kartierzeitpunkt befand sich Wintergetreide auf den Feldern. Die randlichen Säume sind meist artenarm ausgeprägt.
Industriegebiet (OGI) gem. B-Plan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“; tatsächliche Nutzung locker bebautes Einzelhausgebiet mit Hausgarten (OEL/PH)
Wie vorstehend bereits beschrieben, liegt im Nordosten des Teilaufhebungsbereichs ein Wohngebäude mit einem Hausgarten. Planungsrechtlich handelt es sich teilweise um das mit B-Plan Nr. 23 ausgewiesene Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,6 und teilweise um eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen.
Straße (OVS) gem. B-Plan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ (Kettenkamper Weg)
Ein Abschnitt des Kettenkamper Wegs ist im B-Plan Nr. 23 bereits als Straßenverkehrsfläche festgesetzt worden. Die Verkehrsfläche unterteilt sich in die asphaltierte Fahrbahn sowie einen am Ostrand verlaufenden rund 1,5 m breiten Fuß- und Radweg. Am Westrand kommen zudem auch randliche Säume sowie eine Baumreihe vor, die nachstehend näher beschrieben werden.
Straße (OVS) gem. B-Plan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ (Kettenkamper Weg) mit randlichen halbruderalen Kraut- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) und einer Baumreihe (HBA)
In den randlichen Säumen entlang des Kettenkamper Wegs wachsen überwiegend Arten halbruderaler Kraut- und Staudenfluren mittlerer Standorte mit grünlandartiger Vegetation. Im Straßenseitenraum der K 162 besitzen die Bäume Brusthöhendurchmesser von ca. 15 - 30 cm.
Straße (OVS) gem. B-Plan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ (geplante Erschließungsstraße); tatsächliche Nutzung Acker (AS)
Das Industriegebiet sollte ausgehend vom Kettenkamper Weg über eine Stichstraße erschlossen werden. Die mit B-Plan Nr. 23 ausgewiesene Straße wurde wie alle geplanten Nutzungen des B-Plans nicht gebaut, sondern wird als Acker genutzt.
Straße (OVS) gem. B-Plan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ (geplante Erschließungsstraße); tatsächliche Nutzung nährstoffreicher Graben (FGR)
Ein Abschnitt des zwischen Acker und Kettenkamper Weg verlaufenden Grabens wird kleinflächig durch die ehemals geplante Erschließungsstraße überlagert. Der Graben ist jedoch tatsächlicher Bestand.

Biotoptypen im Erweiterungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 23:
Allee / Baumreihe (HBA) im Straßenseitenraum der L 74
Im Straßenseitenraum der Loxtener Straße (L 74) wachsen beidseitig Baumreihen, die sich aus unterschiedlichen Arten und verschiedenen Alterklassen zusammensetzen. Die Brusthöhendurchmesser variieren von ca. 0,20 m bis über 1,00 m. Die Baumreihen im Zuge der L 74 werden erhalten.
Baumhecke (HFB) im Straßenseitenraum der L 74
Im Straßenseitenraum der Loxtener Straße (L 74) stockt auf der Westseite ein rund 50 m langer, dichter Gehölzbestand, der heckenartig ausgeprägt ist, aber im Zuge des Ausbaus leider nicht erhalten werden kann. Die Bäume sind teilweise mehrstämmig und besitzen Stammdurchmesser von rund 0,2 bis 1,0 m. Der Unterwuchs ist halbruderal und entspricht den Krautsäumen im restlichen Straßenseitenraum.
Strauch-Baumhecke (HFM) im Straßenseitenraum der L 74
Im Straßenseitenraum der Loxtener Straße (L 74) stockt auf der Nordostseite ein Gehölzbestand, der heckenartig ausgeprägt ist und im Zuge des Ausbaus erhalten werden kann. Die Brusthöhendurchmesser der Gehölze liegen bei 0 bis 0,40 m und vereinzelt bis 1,0 m. Der Unterwuchs ist halbruderal und entspricht den Krautsäumen im restlichen Straßenseitenraum, geht aber auch über in die Vegetation des Straßenseitengrabens.

Straße (OVS), L 74
Die Fahrbahn der Loxtener Straße (L 74) ist auf einer Breite von rund 5,80 m asphaltiert.
Weg (OVW) im Straßenseitenraum der L 74
Auf der Südwestseite der Loxtener Straße (L 74) verläuft ein versiegelter Fuß- und Radweg mit einer Breite von rund 2,00 m.
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) im Straßenseitenraum der L 74
Zwischen den verschiedenen Nutzungen der L 74, wie dem Fuß- und Radweg, der eigentlichen Fahrbahn und dem östlich verlaufenden Graben liegen jeweils überwiegend schmale Säume mit der Vegetation halbruderaler Gras- und Staudenfluren. Durch eine regelmäßige Mahd sind die Säume teilweise scherrasenartig teils grünlandartig ausgeprägt.

Neben den Biotoptypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten erfasst:

Biotoptypen im Plangebiet: Kennzeichnende Pflanzenarten		
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) gem. B-Plan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“; tatsächliche Nutzung Acker (AS)	<i>Stellaria media</i> <i>Elymus repens</i> <i>Poa annua</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Lamium purpureum</i> <i>Capsella bursa pastoris</i>	Vogelmiere Gemeine Quecke Einjähriges Rispengras Wolliges Honiggras Große Brennnessel Purpurrote Taubnessel Hirtentäschelkraut
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) gem. B-Plan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“; tatsächliche Nutzung nährstoffreicher Graben (FGR) mit Baumreihe (HBA)	<i>Acer pseudoplatanus</i> <i>Elymus repens</i> <i>Poa annua</i> <i>Holcus lanatus</i>	Berg-Ahorn Gemeine Quecke Einjähriges Rispengras Wolliges Honiggras
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) gem. B-Plan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“; tatsächliche Nutzung Weg (OVW)		versiegelter, weitgehend vegetationsloser Fuß- und Radweg
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) gem. B-Plan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“; tatsächliche Nutzung halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	<i>Lolium perenne</i> <i>Stellaria media</i> <i>Elymus repens</i> <i>Poa annua</i> <i>Trifolium repens</i> <i>Tanacetum vulgare</i> <i>Dactylis glomerata</i> <i>Plantago lanceolata</i> <i>Urtica dioica</i>	Deutsches Weidelgras Vogelmiere Gemeine Quecke Einjähriges Rispengras Weißklee Rainfarn Knäuelgras Spitz-Wegerich Große Brennnessel
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) gem. B-Plan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“; tatsächliche Nutzung locker bebautes Einzelhausgebiet mit Hausgarten (OEL/PH)		heterogener, neuzeitlicher Ziergarten
Industriegebiet (OGI) gem. B-Plan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“, tatsächliche Nutzung Acker (AS)	<i>Stellaria media</i> <i>Elymus repens</i> <i>Poa annua</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Lamium purpureum</i> <i>Capsella bursa pastoris</i>	Vogelmiere Gemeine Quecke Einjähriges Rispengras Wolliges Honiggras Große Brennnessel Purpurrote Taubnessel Hirtentäschelkraut
Industriegebiet (OGI) gem. B-Plan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“, tatsächliche Nutzung		heterogener, neuzeitlicher Ziergarten

locker bebautes Einzelhausgebiet mit Hausgarten (OEL/PH)		
Straße (OVS) gem. B-Plan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ (Kettenkamper Weg) mit randlichen halbruderalen Kraut- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) und einer Baumreihe (HBA)	<i>Carpinus betulus</i> <i>Sorbus aria</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Elymus repens</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Dactylis glomerata</i>	Hainbuche Mehlbeere Deutsches Weidelgras Gemeine Quecke Wolliges Honiggras Große Brennnessel Knäuelgras
Straße (OVS) gem. B-Plan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ (geplante Erschließungsstraße); tatsächliche Nutzung Acker (AS)	<i>Stellaria media</i> <i>Elymus repens</i> <i>Poa annua</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Lamium purpureum</i> <i>Capsella bursa pastoris</i>	Vogelmiere Gemeine Quecke Einjähriges Rispengras Wolliges Honiggras Große Brennnessel Purpurrote Taubnessel Hirtentäschelkraut
Straße (OVS) gem. B-Plan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ (geplante Erschließungsstraße); tatsächliche Nutzung nährstoffreicher Graben (FGR)	<i>Lolium perenne</i> <i>Plantago major</i> <i>Stellaria media</i> <i>Elymus repens</i> <i>Poa annua</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Ranunculus ficaria</i> <i>Juncus effusus</i>	Deutsches Weidelgras Breit-Wegerich Vogelmiere Gemeine Quecke Einjähriges Rispengras Wolliges Honiggras Scharbockskraut Flutter-Binse
Allee / Baumreihe (HBA) im Straßenseitenraum der L 74	<i>Acer pseudoplatanus</i> <i>Carpinus betulus</i> <i>Elymus repens</i> <i>Poa annua</i> <i>Holcus lanatus</i>	Berg-Ahorn Hainbuche Gemeine Quecke Einjähriges Rispengras Wolliges Honiggras
Baumhecke (HFB) im Straßenseitenraum der L 74	<i>Acer pseudoplatanus</i> <i>Quercus robur</i> <i>Carpinus betulus</i> <i>Alnus glutinosa</i> <i>Elymus repens</i> <i>Poa annua</i> <i>Holcus lanatus</i>	Berg-Ahorn Stiel-Eiche Hainbuche Schwarz-Erle Gemeine Quecke Einjähriges Rispengras Wolliges Honiggras
Strauch-Baumhecke (HFM) im Straßenseitenraum der L 74	<i>Quercus robur</i> <i>Sorbus aucuparia</i> <i>Prunus avium</i> <i>Rubus frut. agg.</i> <i>Elymus repens</i> <i>Poa annua</i> <i>Holcus lanatus</i>	Stiel-Eiche Eberesche Vogel-Kirsche Brombeere Gemeine Quecke Einjähriges Rispengras Wolliges Honiggras
Straße (OVS), Fahrbahn der L 74		versiegelte Fahrbahn ohne Bewuchs
Weg (OVW) im Straßenseitenraum der L 74		gepflasterter Fuß- und Radweg an der L 74 ohne nennenswerten Bewuchs
Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) im Straßenseitenraum der L 74	<i>Lolium perenne</i> <i>Plantago major</i> <i>Stellaria media</i> <i>Elymus repens</i> <i>Poa annua</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Bellis perennis</i> <i>Trifolium repens</i> <i>Artemisia vulgaris</i> <i>Tanacetum vulgare</i>	Deutsches Weidelgras Breit-Wegerich Vogelmiere Gemeine Quecke Einjähriges Rispengras Wolliges Honiggras Gänseblümchen Weißklee Gemeiner Beifuß Rainfarn

Europarechtlich geschützte Pflanzen konnten nicht festgestellt werden, zudem kommen keine entsprechend geeigneten Lebensräume im Plangebiet und der näheren Umgebung vor.

Bewertung

Das Plangebiet ist differenziert zu betrachten. Neben den bereits durch den B-Plan Nr. 23 ausgewiesenen Industriegebieten, den Straßen- und Pflanzflächen liegen auch ein weiterer Straßenabschnitt der L 74 sowie Baumreihen, Gräben und Säume innerhalb des Plangebietes. Trotz des teilweise noch relativ strukturreichen Geländes werden in erster Linie weniger empfindliche Bereiche überplant. Die Baumreihen und Einzelbäume sowie die randlichen Säume besitzen eine erhöhte Lebensraumfunktion und fungieren als aufwertende Landschaftselemente und Biotopstrukturen. Sie können weitgehend erhalten werden. Das Plangebiet weist derzeit insgesamt eine meist nur mittlere bis geringe Empfindlichkeit auf.

Die im Umfeld des Plangebietes liegenden Lebensräume, insbesondere die linearen Gehölzbestände, die landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Suttruper Bach werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem bestehen im Umfeld bereits deutliche Vorbelastungen durch die meist intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen, lockere Bebauung des Außenbereichs sowie durch die bestehenden Verkehrsflächen.

Die Gesamtbewertung für den Bestand des Schutzgutes Flora und Fauna erfolgt zusammenfassend im Kapitel 2.2.8.4. Im Kapitel 3.3 erfolgt für alle Biotoptypen im Plangebiet eine Bewertung anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2025).

2.8.4 Fauna

Im Zuge der vorliegenden Planung wurde ein „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ (Bio-Consult, 15.07.2025) erstellt und als Anlage dem Umweltbericht beigelegt.

Die gesetzliche Grundlage in Deutschland ergibt sich aus dem § 44 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 BNatSchG. In dem vorliegenden Gutachten wurden alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen können oder auf deren Vorkommen sich bei den Begehungen Hinweise ergeben haben. Der Schwerpunkt liegt bei der Artengruppe Vögel. Anhand von fünf Kartierdurchgängen im Frühjahr/Sommer 2024 erfolgte eine Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte. Die sich hieraus ergebenden Aussagen zur Fauna und den möglichen Beeinträchtigungen wurden für die vorliegende Planung ausgewertet und geeignete bzw. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet.

Bestand - Vögel

In Kapitel 5.1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Bio-Consult, 15.07.2025, S. 10 f.) werden folgende Angaben zum Brutvogelbestand gemacht:

„Bei einer Begehung wurde von einer Anwohnerin auf frühere Vorkommen von Feldlerchen und Rebhühnern nordwestlich der Planfläche hingewiesen. Horste von Greifvögeln oder anderen Großvögeln sind im Plangebiet als auch randlich nicht vorhanden, waren angesichts der Ausprägung und der Lage der vorhandenen Gehölzstrukturen aber auch nicht zu erwarten.

Im Plangebiet wurde keine Brutvogelart festgestellt. Im weiteren Umfeld konnten insgesamt 24 Brutvogelarten registriert werden, darunter auch die streng geschützte Art Turmfalke und die Stockente (Vorwarnliste Niedersachsens und Deutschlands) sowie Singvogelarten. Die Garten-Grasmücke (RL 3 NI und D) wurde als Brutvogel in der Umgebung gewertet. Für Star (RL 3 NI und D) und Bluthänfling (RL 3 NI und D) wird ein Brutverdacht im weiteren Umfeld angenommen.

Vier Arten wurden als Nahrungsgäste im Umfeld gewertet, sie wurden jedoch nicht im Plangebiet beobachtet (Tab. 1).“

Tabelle 1: Im Plangebiet und Umfeld festgestellte Vogelarten 2024

Artname	wissenschaftl. Name	Plangebiet	Umfeld	§	Rote Liste		
					NI-TW	NI	D
Graugans	<i>Anser anser</i>		NG				
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		BV		V	V	

Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>		NG				
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		NG	S			
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	BV	S	V	V	
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>		NG				
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>		BV				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		BV				
Dohle	<i>Corvus monedula</i>		BV				
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>		BV				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		BV				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		BV				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		BV				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		BV				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		BV		3	3	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		BV				
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		BV				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		BV				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		BV				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		BV		3	3	3
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>		BV				
Amsel	<i>Turdus merula</i>		BV				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		BV				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		BV				
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		BV				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		BV				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		BV				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		BV				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		BV		3	3	3

Legende: Plan = Plangebiet, Umfeld = Umfeld des Plangebietes, Status: BV = Brutvogel (Brutverdacht, n = ggf. Anzahl der Reviere), NG = Nahrungsgast
 Kategorien der Roten Listen Niedersachsen und Bremen sowie Deutschland (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020), D = Deutschland, NI = Niedersachsen, TW = Tiefland-West

Die für die vorliegende Planung relevanten Arten (die Arten der Roten Liste einschließlich die Arten der Vorwarnliste) werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 15.07.2025, S. 12 f.) hinsichtlich planbedingter Auswirkungen artspezifisch betrachtet. Zu den anderen festgestellten Arten heißt es im Gutachten:

„Bei den anderen im Plangebiet und im Umfeld festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufig auftretende und weit verbreitete Arten, die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann (KRÜGER et al. 2014, KRÜGER & NIPKOW 2015, RYSLAVY et al. 2020). Die Vorkommen lagen v. a. an den Gehölzen. Die meisten Arten sind typisch für Feldgehölze, Siedlungsränder und Gärten, brüten z. T. auch an den Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.“¹³

Bestand - Fledermäuse

Hinsichtlich Fledermausvorkommen wurden im Zuge der Artenschutzprüfung insbesondere die Bäume entlang der Loxtener Straße auf ihre Eignung als Habitatbäume untersucht. Dabei wurde im Gutachten (Bio-Consult, 15.07.2025, Kap. 5.2, S. 13). folgendes festgestellt:

¹³ Bio-Consult: „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, zur 1. Änderung und Erweiterung sowie Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 23 „Industriegebiet Nord“, Gemeinde Ankum, Belm 15.07.2025, S. 12 f.

„Bei einigen der überplanten Straßenbäume handelt es sich um Habitatbäume mit Baummikrohabitaten. So werden kleinräumige oder klar abgegrenzte Gebilde am Baum bezeichnet, die teilweise hochspezialisierten Tier- und Pflanzenarten als auch Flechten und Pilzen einen Teillebensraum bieten. Hierzu zählen unter anderem verschiedene Höhlen. Fünf der Bäume weisen Strukturen auf, die für Fledermäuse als temporäre Quartiere (z.B. im Sommer) geeignet sein könnten (siehe Abb. 4). In umliegenden Gebäuden, z.B. Hofstellen und Bäumen könnten sich ebenfalls Fledermausquartiere befinden. Durch eine Kontrolle potenzieller Habitatbäume auf aktuellen Besatz an Vögeln oder Fledermäusen vor einer Fällung können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Durch die vorliegende Planung ist nicht vom Verlust essentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Fledermäuse finden in der Umgebung weiterhin zahlreiche geeignete Habitatstrukturen vor.“¹⁴

Es ist zudem davon auszugehen, dass das Plangebiet und seine Umgebung von Fledermäusen als Jagdhabitate genutzt werden können, alte Gebäude und umliegende Siedlungsbereiche könnten zudem für gebäudebewohnende Fledermausarten (insbes. Zwerg- oder Breitflügelfledermaus) Quartiere bieten. Insgesamt besitzt das Plangebiet ein mittleres Habitatpotenzial für Fledermäuse.

Bestand - andere Tiergruppen und sonstige faunistische Lebensraumpotenziale

Für Amphibien und Reptilien bestehen derzeit nur sehr eingeschränkte Lebensraumpotenziale. Für Vorkommen anderer europarechtlich geschützter Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand ebenfalls keine Hinweise ergeben.

Weitergehende faunistische Erhebungen liegen nicht vor. Anhand der vorliegenden Daten, der Flächennutzungen sowie der Vegetationsbestände im Plangebiet und seiner Umgebung lassen sich jedoch insgesamt ausreichende Rückschlüsse auf die Bedeutung des Plangebietes für zahlreiche andere Tierartengruppen ziehen.

Durch die Planung werden in erster Linie Flächen eines ausgewiesenen Industriegebietes mit randlich ausgewiesener Gehölzanpflanzung sowie angrenzende Straßen mit Säumen, Gräben und Gehölzen im Straßenseitenraum überplant. Dabei ist zu beachten, dass innerhalb des B-Plangebietes bislang nur ein Wohnhaus errichtet wurde und die Flächen im wesentlichen ackerbaulich genutzt werden.

Das Plangebiet stellt aufgrund der bislang nicht umgesetzten Planung des B-Plans Nr. 23 derzeit noch eine relativ strukturreiche, bäuerlich geprägte, aber zugleich auch intensiv genutzte Kulturlandschaft dar.

Weitere typische Tierarten des Untersuchungsgebietes, einer relativ strukturreichen und zugleich intensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft mit vorherrschender Ackernutzung dar. (Auswahl):

Säugetiere	Amphibien / Reptilien	Wirbellose
Maulwurf	Erdkröte	div. Laufkäferarten
Steinmarder	Waldeidechse	div. Schmetterlingsarten
Feldmaus	Blindschleiche	div. Asseln
Wühlmaus		div. Springschwänze
Hausmaus		div. Spinnenarten
Rotfuchs		div. Kurzflüglerarten
Reh		div. Schneckenarten
Igel		div. Schimmelkäferarten
Feldhase		div. Libellenarten
Spitzmaus		etc.
Zwergfledermaus		
Breitflügelfledermaus		

¹⁴ ebenda, S. 13.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Da bei der Realisierung des Vorhabens möglicherweise Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für die im Gebiet vorkommenden Tierarten ausgelöst werden könnten, erfolgt hierzu eine artenschutzrechtliche Prüfung. In dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 15.07.2025, S. 15 f.) werden die möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nach dem derzeitigen Kenntnisstand geprüft:

„Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln aus dem Umfeld) unwahrscheinlich.

Vor einer Fällung müssen Bäume mit Quartierstrukturen durch Fledermauskundige auf aktuellen Besatz kontrolliert werden. Zweifelsfrei unbesetzte Höhlen können nach der Kontrolle bis zur Fällung verschlossen bzw. Rindenplatten entfernt werden. Ist dies nicht möglich, muss eine Kontrolle auf anwesende Tiere am Vorabend bzw. zur völligen Risikovermeidung sogar erst am Morgen des Fälltags erfolgen, da Baumfledermäuse regelmäßig ihr Quartier wechseln.

Werden besetzte Quartiere vorgefunden, ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

Bei Hinweisen auf eine Nutzung der Quartierstrukturen durch Fledermäuse (auch wenn bei der Untersuchung keine Tiere anwesend sind) sind je Habitatbaum drei geeignete Fledermaushöhlen im nahen Umfeld anzubringen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Potenziell ja.

Es können temporär lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen, insbesondere während der Bauphase, für die im Plangebiet und dem Umfeld vorkommenden Vogelarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist aber nicht auszugehen.

Nachtaktive Arten wie Fledermäuse und Insekten können durch eine Beleuchtung angelockt werden. Um hier möglichst geringe Störungen zu verursachen, ist eine Beleuchtung nach neuesten Standards und sparsam zu wählen (vgl. Kapitel 7). Eine erhebliche Störung liegt jedoch nicht vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Alle im Untersuchungsraum festgestellten Arten legen die Nester jährlich neu an; sie werden im Plangebiet weiterhin Nistplätze, z. T. sogar neue Lebensräume finden.

Es werden potenzielle Habitatbäume mit möglichen Fledermausquartieren entnommen. Es ist möglich, dass Fledermausarten dadurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren. Eine vorherige Kontrolle durch einen Fledermausexperten wird notwendig. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind unter dem Punkt „Tötung“ beschrieben.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt bei Beachtung der beschriebenen Maßnahmen nicht vor.“¹⁵

¹⁵ Bio-Consult: „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 1. Änderung und Erweiterung sowie Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 23 „Industriegebiet Nord“, Gemeinde Ankum, Belm 15.07.2025, S. 15 f.

Im Artenschutzgutachten (Bio-Consult, 15.07.2025, S. 16) wird zudem geprüft ob möglicherweise Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für die im Gebiet vorkommenden Pflanzen ausgelöst werden könnten:

„Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?“

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.“¹⁶

Die Gutachter (Bio-Consult, 15.07.2025, S. 16) kommen zu dem Ergebnis, dass „Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung und Baumkontrollen vor einer Fällung bzw. Rodung) nicht vorliegen“.

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene sicherzustellen. Sollten sich im Zuge der weiteren Planung oder der Baumaßnahmen Hinweise ergeben auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten, europäischen Vogelarten oder sonstiger Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, wie durch entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte minimiert werden können oder wie die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

Gesamtbewertung für die Schutzgüter Flora und Fauna

Obwohl die Biotoptypen im Plangebiet und der Umgebung insbesondere durch den Einfluss des ausgewiesenen Industriegebietes, der Straßen, der intensiven Landwirtschaft sowie den im Aufhebungsbereich des B-Plans bestehenden Siedlungsbereich geprägt sind, erfüllen sie verschiedenartige Funktionen im Naturhaushalt: Gehölzbestände und Krautsäume sind Lebensräume für zahlreiche Tierarten und fungieren als vernetzende Elemente im lokalen Biotopverbund. Aber auch Äcker und Straßenseitengräben und selbst bebaute Siedlungsbereiche sind (Teil-) Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und besitzen darüber hinaus zum Teil erhebliche Entwicklungspotenziale für Zielarten und -biotope des Naturschutzes.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Straßenflächen besitzen derzeit nur geringe faunistische Lebensraumpotenziale. Die Gehölzbestände, Gräben und Krautsäume besitzen demgegenüber erhöhte faunistische Lebensraumpotenziale, sie können insbesondere für Vögel und Fledermäuse, aber auch für zahlreiche wirbellose Tierarten einen geeigneten (Teil-) Lebensraum darstellen. Insgesamt besitzen sie eine erhöhte Empfindlichkeit für das Schutzgut.

Die floristische Bedeutung des Plangebietes ist ebenfalls als überwiegend gering bis mäßig anzusetzen. Weitergehende floristische Untersuchungen erscheinen nicht notwendig.

Die faunistische und die floristische Bedeutung für die verschiedenen Biotoptypen fließen in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Modell (bei der Belegung mit Wertfaktoren) mit ein.

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere können sich erhebliche Veränderungen durch den Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen sowie durch die Veränderung der Standortbedingungen insbesondere in der Bauphase ergeben. Darüber hinaus sind die zu erwartenden Veränderungen des Artenspektrums infolge geänderter Nutzungen als erheblich einzustufen. Allerdings entstehen im Plangebiet im Vergleich zur intensiven landwirt-

¹⁶ ebenda, S. 16.

schaftlichen Nutzung teilweise auch arten- und strukturreiche Lebensräume für die Arten des heterogenen ländlichen Siedlungsraumes.

Bei Realisierung der Planung könnten Habitatbäume von Fledermäusen beeinträchtigt werden. Potenzielle Habitatbäume sollen vor Fällarbeiten durch einen Fledermaussachverständigen auf Fledermausvorkommen untersucht werden. Bei Vorkommen von Fledermäusen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde das weitere Vorgehen abzustimmen. Auch auf etwaige Habitats von Vögeln und Hirschkäfern ist im Vorfeld von Baumfällungen zu achten.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Verletzungen oder Tötungen europarechtlich geschützter Tierarten könnten sich ansonsten im Zuge der Bauphase insbesondere ergeben durch die Beseitigung von Gehölzbeständen während der Brutzeit, aber auch bei der allgemeinen Baufeldräumung.

Durch die Terminierung der Arbeiten, insbesondere durch eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung, lassen sich diese Beeinträchtigungen und Risiken jedoch deutlich vermindern bzw. vermeiden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen außerhalb des Plangebietes sind derzeit nicht ersichtlich.

Eingriffsbewertung für das Schutzgut Flora und Fauna

Schutzgut		Erheblichkeit
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (insbesondere potenzielle Habitatbäume von Fledermäusen aber auch ggf. von Vögeln oder Hirschkäfern)	••
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	•
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	•
	○ Förderung von Arten des ländlichen Siedlungsraums	•
	○ Hochwasserauswirkungen (z.B. Schadstoffeinträge, Bodenerosion) bei Starkregenereignissen	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

2.9 Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Bewahrung der Artenvielfalt ist eines der zentralen Ziele des Naturschutzes. Die völkerrechtlich bindende Konvention über die biologische Vielfalt dient der Erhaltung der Arten in ihren natürlichen Lebensräumen. In dem „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ der Vereinten Nationen im Rahmen der Konferenz von Rio (1992) wird die „Biologische Vielfalt“ als die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, definiert. Dies umfasst sowohl die Vielfalt innerhalb der Arten (genetische Vielfalt) als auch die Vielfalt zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.

Das Plangebiet und seine Umgebung sind einerseits ländlich und relativ strukturreich ausgeprägt, andererseits bereits durch die bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen und Straßen vorbelastet. Das Plangebiet ist bereits überwiegend als Industriegebiet und Straßenverkehrsfläche überplant, wird allerdings bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Zudem kommen geplante und tatsächliche Gehölzbestände sowie Gräben und Krautsäume vor. Das Alter des Umweltkomplexes ist differenziert zu betrachten, es kommen neben überwiegend jungen Ackerflächen auch ältere Gehölzbestände vor sowie Gräben und halbruderale Krautfluren. Bedeutsame Vorkommen seltener Arten oder eine große Artenvielfalt sind jedoch nicht vorhanden.

Bewertung für das Schutzgut Biologische Vielfalt

Bezüglich der Biologischen Vielfalt wird für das Plangebiet eine insgesamt geringe Empfindlichkeit angesetzt. Insbesondere die älteren Gehölzstrukturen entlang der L 74 besitzen jedoch eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut.

Durch die Planung ergeben sich bezüglich der Biologischen Vielfalt keine erheblichen Auswirkungen für das Plangebiet und seine Umgebung.

Eingriffsbewertung für das Schutzgut Biologische Vielfalt

Schutzgut		Erheblichkeit
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Strukturen im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Es werden überwiegend Arten des Siedlungsrandes gefördert werden.	•

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

2.10 Schutzgut Landschaft

Das ca. 4,14 ha große B-Plangebiet und der 0,98 ha große Aufhebungsbereich liegen nordwestlich der engeren Ortslage Ankums, zwischen dem Kettenkamper Weg (K 162) im Westen und der Loxtener Straße (L 74) im Osten. Es ist Teil einer heterogenen bäuerlichen Kulturlandschaft und relativ strukturreich, zugleich aber auch in intensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und von vorhandener bzw. planungsrechtlich zugelassener Bebauung geprägt. Im Plangebiet und seiner Umgebung liegen verschiedene kleinflächige und lineare Gehölzbestände sowie Gräben und halbruderale Säume. Im Umfeld bestehen zudem Wohngebäude des Außenbereichs, Straßen sowie verschiedene Acker- und Grünlandnutzungen. Das Plangebiet selbst weist erhebliche Vorbelastungen hinsichtlich des Landschaftsbildes durch die angrenzende Landesstraße, die zulässige Bebauung und die teilweise intensive landwirtschaftliche Nutzung auf. Mit den verschiedenen Gehölzstrukturen sowie Gräben und Krautsäumen im Umfeld besitzt das Untersuchungsgebiet allerdings auch aufwertende Landschaftselemente und ein vergleichsweise schönes, regionaltypisches, parkartiges Landschaftsbild.

Bewertung

Im Plangebiet und dem näheren Umfeld sind deutliche Vorbelastungen zu berücksichtigen. Insgesamt besitzt das Untersuchungsgebiet ein Landschaftsbild von mittlerer Empfindlichkeit. Die Gehölzbestände haben eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit.

Die sich aus der Planung ergebende Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes und die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente (z. B. von Gehölzstrukturen und Grünlandflächen) sind als potenziell erheblich einzustufen. Andererseits ergeben sich erheblich positive Aspekte für das Schutzgut Landschaftsbild durch die Teilaufhebung der Bauflächen im Norden des Ursprungsbebauungsplans.

Eingriffsbewertung für das Schutzgut Landschaft

Schutzgut		Erheblichkeit
Landschaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
	○ Zunahme des KFZ-Verkehrs	•
	○ Reduzierung der möglichen Bebauung und Flächenversiegelung verbunden mit dem Erhalt der bestehenden Landschaftselemente durch Teilaufhebung des GI	•• (positiv)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

2.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen.

Die im Plangebiet anstehenden Eschböden sind Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung, sie sind aber bereits tlw. überplant bzw. bebaut. Im Plangebiet bestehen unterirdische Versorgungsleitungen, u. a. eine Schmutzwasserdruckrohrleitung. Am Südrand des Plangebietes verläuft zudem eine 10-kV-Freileitung.

Ansonsten sind innerhalb des Plangebiets und seines planungsrelevanten Umfelds keine besonderen Kultur- und Sachgüter bekannt.

Bewertung

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist insgesamt eine mittlere Empfindlichkeit anzusetzen. Für die Eschböden besteht eine erhöhte Empfindlichkeit.

Die Überplanung der kulturhistorisch wertvollen Eschböden ist als potenziell erheblich einzustufen. Es erfolgt eine Festsetzung im B-Plan, die regelt, wie bei Bodenfunden zu verfahren ist. Auf vorhandene Versorgungsleitungen ist Rücksicht zu nehmen. Für die am Südrand des Plangebiets verlaufende 10-kV-Freileitung wird beidseitig ein mind. 8,0 m breiter Schutzstreifen ausgewiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Kultur- und Sachgüter sind beim derzeitigen Stand der Planung nicht zu erwarten.

Eingriffsbewertung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzgut		Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Mögliche Beschädigung / Zerstörung von archäologischen Kulturgütern durch Erdarbeiten	•
	○ Überplanung von Plaggeneschböden	••
	○ Beschädigung ober-/ unterirdischer Versorgungsleitungen	•
	○ Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc.	-
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Beeinträchtigung / Beschädigung einer 10-kV-Freileitung	•
	○ Hochwasserauswirkungen (z. B. Schadstoffeinträge, Bodenerosion, Schäden an baulichen Anlagen etc.) bei Starkregen	•
	○ Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc.	-

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

2.12 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern untereinander und die Auswirkungen von Änderungen dieser Wechselbeziehungen durch die Planung sind vielschichtig und komplex. Das Beziehungsgeflecht zwischen abiotischen und biotischen Faktoren mit der Landnutzung, anthropogenen Störungen etc. kann nur ansatzweise dargestellt und bewertet werden.

Parallel zu dem vorliegenden B-Plan wird östlich des Plangebiets ein naturnahes Regenwasserrückhaltebecken geplant. Durch dieses Becken können die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser minimiert werden. Hinsichtlich des Artenschutzes und der Eingriffe in Natur und Landschaft werden die beiden Projekte aufeinander abgestimmt.

Es sind ansonsten derzeit keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Gemeinde Ankum bekannt, die erhebliche kumulierende Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben.

Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind ebenfalls nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 (Arten und Gebiet) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Bewertung

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern. Ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist jedoch nicht ersichtlich. Die sich aus der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung insgesamt ausreichend.

Die Umweltfolgen möglicher Wechselwirkungen sowie die Kumulierung mit den Auswirkungen anderer Plangebiete werden bei den jeweiligen Bauleitplanungen der Gemeinde Ankum umfangreich berücksichtigt (insbes. hinsichtlich Artenschutz, Eingriffsregelung, Emissionsschutz und Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser). Es laufen derzeit keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Gemeinde Ankum, die erhebliche kumulierende Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Auswirkungen sind bei Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen derzeit nicht ersichtlich.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 (Arten und Gebiet) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Eingriffsbewertung hinsichtlich Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierenden Auswirkungen benachbarter Plangebiete

Schutzgut		Erheblichkeit
Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Für die Wasserwirtschaft werden die zu erwartenden Versiegelungen aller Planungen der Gemeinde im jeweiligen Verfahren umfassend berücksichtigt. Es ergaben sich bisher keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Planungen und Vorhaben, auch unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme, in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen. 	•
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. 	•

	Hierdurch erhöht sich der oberflächliche Wasserabfluss, während die Versickerung und die Verdunstungsleistung eingeschränkt werden, was sich auch auf den Standort als Lebensraum für Flora und Fauna und auf das lokale Kleinklima auswirkt. Durch die Versiegelung ergibt sich eine geänderte Regenwasserversickerung mit möglichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Bodenleben.	
	○ Die Verminderung von kaltluftproduzierenden Flächen bewirkt eine verringerte Luftqualität mit einer zunehmenden Staubbelastung und einer geringeren Luftfeuchte sowie eine geringfügige Erhöhung der lokalen Temperaturamplitude, was auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen Auswirkungen hat.	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Auswirkungen von Vorhaben anderer Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	•
	○ Die Emissionen von privaten und gewerblichen Anlagen sowie Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen.	•
	○ Die im Siedlungsbereich auftretenden Veränderungen des Kleinklimas durch die versiegelten Flächen und Nutzungen (z. B. Heizungen), insbesondere die Erhöhung der Durchschnittstemperatur, haben Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen.	•
	○ Die Auswirkungen durch Starkregenereignisse können u. a. zu Beeinträchtigungen der Gesundheit von Menschen (z. B. bei vom Hochwasser ausgelösten Gefahrgutfreisetzung), zu erheblichen Schäden an Kultur- und Sachgütern sowie zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen (z. B. durch Verunreinigung, Erosion, Schadstoffeintrag) führen.	•

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

2.13 Landespflegerische Zielvorstellungen

Landespflegerische Zielvorstellung für das Plangebiet ohne Berücksichtigung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wäre eine halboffene Kulturlandschaft mit artenreichen Acker- und Grünlandnutzungen, strukturreichen Siedlungsflächen, Obstwiesen, kleinflächigen Gehölzstrukturen und vielfältigen Krautsäumen. Naturnahe Wälder, Still- und Fließgewässer sowie kleinflächige Gehölzbestände würden die Landschaft gliedern. Auf landwirtschaftlich ertragreichen Eschböden sollte überwiegend eine pflegliche Ackernutzung und auf grundwasserbeeinflussten Böden eine pflegliche Grünlandbewirtschaftung erfolgen. Durch eine Extensivierung der Landbewirtschaftung sollte den typischen Pflanzen und Tieren der Agrarlandschaft wieder mehr Lebensraum gegeben werden. Feld- und Wanderwege sollten eine ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung ermöglichen.

Die Allgemeinheit hat neben dem Bedürfnis nach einer intakten Umwelt und dem Leben in einer vielfältig strukturierten Landschaft auch verschiedene Nutzungsansprüche an Natur und Landschaft. In diesem Fall stehen den Belangen von Natur und Landschaft die Entwicklungsbedürfnisse der Gemeinde Ankum, die sinnvolle Teilaufhebung bzw. Änderung eines nicht mehr benötigten Industriegebietes in ein Gewerbegebiet sowie die Belange der Daseinsvorsorge gegenüber.

Zwischen diesen Nutzungsansprüchen und den landespflegerischen Zielvorstellungen gilt es abzuwägen und Kompromisse zu finden. Unzulässige Beeinträchtigungen von angrenzen-

den Flächen, u. a. durch Immissionen, sollen vermieden werden. Dies gilt sowohl für die eigentlichen Baumaßnahmen als auch für die künftigen Nutzungen.

2.14 Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben

Die Nutzung von natürlichen Ressourcen, z. B. wertvollen Bereichen für den Bodenabbau, sind nicht von der Planung betroffen.

Weiterhin sind bei der Planung die möglichen **erheblichen** Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben. Diese Beurteilung erfolgt nachfolgend, soweit die entsprechenden Auswirkungen noch nicht in anderen Kapiteln dieses Umweltberichtes enthalten sind.

Auszug aus dem BauGB: § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe:

„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu Berücksichtigen:

(...)

die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere:

(...)

- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.“

Die nachfolgende tabellarische Beschreibung der Auswirkungen erstreckt sich soweit wie möglich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens.

Untersuchungskriterien	Beschreibung möglicher erheblicher Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe e bis h BauGB (siehe oben)
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Der vorliegende B-Plan ist ein Angebotsbebauungsplan, besonders risikoträchtige Vorhaben sind derzeit nicht ersichtlich. Bei Hinweisen auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten (insbes. Vogelarten oder Fledermäuse) sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen vorzusehen. Grundsätzlich sind die entsprechenden Auswirkungen ansonsten im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu prüfen. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit	Siehe bei den jeweiligen Schutzgütern des UWB. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersicht-

dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	lich.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Siehe Schutzgut Mensch. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Es ist von einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle auszugehen. Bau- und betriebsbedingt sind keine unverhältnismäßig großen oder problematischen Abfälle zu erwarten. Erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Im Plangebiet wird eine Erschließung vorgesehen, die eine ausreichende Zuwegung ermöglicht. Hierdurch werden bei Unfällen, Katastrophen oder größeren Bränden die Handlungsmöglichkeiten der Rettungs- und Einsatzkräfte gewährleistet (ansonsten siehe Schutzgut Mensch). Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Siehe Schutzgut Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Besondere Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht ersichtlich. Ansonsten siehe Schutzgut Klima. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.	Details der eingesetzten Techniken und Stoffe sind beim derzeitigen Stand der Planung nur ansatzweise und überschlägig bekannt. Erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind derzeit nicht ersichtlich.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f) - h) BauGB sind auch die Auswirkungen der Planung auf die nachfolgenden Belange zu betrachten:	Beschreibung möglicher <u>erheblicher</u> Auswirkungen durch die Planung
f) die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	In den geplanten gewerblichen Nutzungen soll eine energetische Nutzung der Sonnenenergie erfolgen (Solarpflicht in Niedersachsen gem. NBauO).
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),	Die Planungen haben keine erheblich negativen Auswirkungen auf die genannten Pläne, Darstellungen und Entscheidungen.
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.	Zum Schutz des lokalen Klimas werden soweit möglich und sinnvoll Gehölzbestände erhalten. Erheblich negative Auswirkungen auf den Belang sind nicht ersichtlich.

Abschließend wird dargelegt, inwieweit bei der Planung den Umweltschutzziele der Europäischen Union, der Bundes-, der Landes- oder der kommunalen Ebene Rechnung getragen wurde:

Umweltziele	Berücksichtigung im Zuge der Planung
Vorgaben der TA Luft und TA Lärm; BImSchG; GIRL (Ziele: u. a. Ermöglichen gesunden Wohnens und Arbeitens, Schutz der Umwelt)	Vermeidung erheblicher Emissionen; umfangreiche Berücksichtigung, insbesondere beim Schutzgut Mensch.
BNatSchG, NAGBNatSchG, FFH-RL (Ziele: u. a. Schutz von Naturhaushalt und Landschaftsbild; Sicherung des Schutzgebietssystems Natura 2000, Biotopverbund)	umfangreiche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit einer vollständigen Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft
Wasserhaushaltsgesetz, Niedersächsisches Wassergesetz (Ziele: u. a. Schutz von Grund- und Oberflächengewässern; Schutz vor Hochwasser)	unschädliche Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers; keine Bebauung von Flächen in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten; ordnungsgemäße Beseitigung von Abwässern
Bundesbodenschutzgesetz (Ziele: u. a. Schutz von Böden mit besonderen Wertigkeiten, Vermeidung unnötiger Versiegelung)	unnötige Versiegelungen sollen vermieden werden. Zum Schutz des Bodens werden weitergehende Festsetzungen oder Maßnahmen vorgesehen, z. B. eine Beschränkung der Bodenversiegelung durch eine angemessene Grundflächenzahl (GRZ)

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die angedachten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung sowie zum naturschutzrechtlichen Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufgelistet.

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Gemeinde Ankum plant die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen. Soweit möglich wird dabei zwischen der Bau- und der Betriebsphase unterschieden.

Schutzgut Mensch

Verkehrslärm

Die im Fachbeitrag Schallschutz zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen empfohlenen Lärmschutzmaßnahmen werden in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen (Ausschluss von Wohnungen im Gewerbegebiet zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Gewerbelärm

Zum Schutz der umliegenden Immissionsorte werden die Fachbeitrag Schallschutz berechneten Emissionskontingente im B-Plan festgesetzt. Sofern diese Festsetzungen eingehalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen durch Gewerbelärm zu erwarten (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Auswirkungen durch Feuerwehrbetrieb

Aufgrund der noch nicht konkret feststehenden Nutzungen im Rahmen des Feuerwehrbetriebes können auf der Bebauungsplanebene noch keine konkreten Bewertungen erfolgen. Angesichts der Sachlage ist jedoch davon auszugehen, dass die durch den künftigen Feuerwehrbetrieb zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter soweit erforderlich vermieden bzw. auf ein wenig erhebliches Maß reduziert werden können.

Die zur Einhaltung der Richt-/Orientierungswerte ggf. erforderlichen Maßnahmen können durch entsprechende Auflagen im Baugenehmigungsverfahren sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Dabei sind durch die Planung bedingte Konflikte hinreichend zu lösen, wobei eine angemessene Lösung auch auf ein nachfolgendes Verwaltungshandeln verlagert werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu grundlegend ausgeführt:

„Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln indes nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind indes überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (...).

Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse geht, prognostisch zu beurteilen. (...)¹⁷

Gefährdungen durch Kampfmittel / Störfallbetriebe

Für die Ortslage Ankum liegt eine großflächige Auswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) vor. Obwohl das vorliegende Plangebiet etwas außerhalb des Kampfmittel-Untersuchungsgebietes liegt, ist anzunehmen, dass sich innerhalb des Plangebietes keine Kampfmittel befinden. Kampfmittelfunde sind bislang nicht bekannt geworden. Das Ergebnis der Luftbilddauswertung durch den KBD in Text und Karte ist Anlage des Umweltberichtes. Grundsätzlich sollte die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Bauherren und bauausführende Firmen sind grundsätzlich verantwortlich für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen. Bei einem Verdacht auf Kampfmittel müssen sie die notwendigen Maßnahmen veranlassen. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und die Gefahrenabwehrbehörde (Gemeinde/Samtgemeinde) zu benachrichtigen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bauleitpläne aufgenommen.

Durch eine entsprechende textliche Festsetzung im Bebauungsplan werden Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) darstellen, gemäß § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO im Gewerbegebiet nicht zugelassen.

Hochwassergefahren

Es erfolgt eine schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers, u. a. ist der Bau eines naturnahen und ausreichend dimensionierten RRB geplant. Ergänzend wird den künftigen Bauherren ebenfalls aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes empfohlen, das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwassergepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich zu beachten. In den Nachrichtlichen Übernahmen und den Hinweisen des B-Plans wird auf die Risiken durch Starkregen und Hochwasser hingewiesen.

Sofern die obigen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden und die im B-Plan festgesetzten Vorgaben eingehalten werden, können Hochwassergefahren (insbesondere Gefährdungen von Leben und Gesundheit sowie von erheblichen Sachschäden) weitgehend vermieden werden (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

¹⁷ Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.07.1994 - 4 NB 25.94

Erholungsnutzung

Es erfolgt eine deutliche Verminderung der Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung durch den weitgehenden Erhalt bestehender Gehölzbestände entlang der Straßenverkehrsflächen. Zudem erfolgt unmittelbar östlich des Plangebiets die Anlage eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Schutzgüter Boden und Fläche

Empfohlen wird, dass, soweit möglich und bautechnisch sinnvoll, grundsätzlich wasserdurchlässige Bauweisen für Stellplätze etc. vorgesehen werden. Durch die Vermeidung unnötiger Versiegelungen können Eingriffe in das Schutzgut Boden vermindert werden (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Schutzgut Wasser

Östlich des Kettenkamper Weges besteht eine Abwasserdruckrohrleitung, die zur südöstlich des Plangebietes gelegenen Kläranlage führt. Gemäß der vorliegenden Wassertechnischen Voruntersuchung¹⁸ (WTU) soll ein Anschluss der zukünftigen Bebauung an das bestehende Schmutzwassernetz im Einzelfall geprüft werden. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut durch Schmutzwasser während der Betriebsphase können durch einen Anschluss an die bestehende Druckrohrleitung vermieden werden.

Das anfallende Oberflächenwasser soll ohne Abflussverschärfungen schadlos abgeleitet werden. Zur schadlosen Ableitung des anfallenden Regenwassers aus den Bauflächen und Gemeindestraßen des Plangebiets erfolgt der Bau eines naturnahen RRB östlich des Plangebietes. Zudem erfolgt die Entwässerung der Kreis- und Landesstraßen über den bewachsenen Straßenseitenstreifen sowie über Entwässerungsmulden. Weitere Details sind der WTU zu entnehmen, diese ist Anlage des Umweltberichts.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß §§ 8 - 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.

Aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes wird empfohlen, das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwassergepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich zu beachten. Die Hinweise im B-Plan enthalten einen entsprechenden Passus.

Schutzgut Klima / Luft

Die Gehölzbestände entlang der vorhandenen klassifizierten Straßen (K 162 und L 74) werden weitgehend zur Erhaltung festgesetzt. Darüber hinaus werden auch Pflanzbindungen Gewerbegebiet festgesetzt. Diese Maßnahmen dienen auch zur Minimierung bzw. Verminderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft. Hierdurch ergibt sich eine erhebliche Verminderung der Belastungen des lokalen Klimas (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Maßnahmen zum allgemeinen Klimaschutz und zur Klimaanpassung:

Die zunehmenden globalen Klimaveränderungen zeigen sich zunehmend auch in Deutschland spürbar u.a. durch Starkregenereignisse und Dürreperioden mit entsprechenden konkreten Auswirkungen auf die Umweltbelange (u.a. Gefährdungen für Mensch und Tier durch Überschwemmungen, Überlastung von Entwässerungssystemen, Zerstörung von Kultur- und Sachgütern, Bodenerosion und -austrocknung, Grundwasserabsenkungen, Trinkwasserknappheit etc.).

Ausweisung und Sicherung von Grünflächen, Pflanzgebote (Festsetzung)

Im B-Plan werden zahlreiche Einzelgehölze zur Erhaltung festgesetzt, Flächen für Straßenbegleitgrün sowie eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft Typ „A“ zur Anlage einer naturnahen Feldhecke ausgewiesen. Hierdurch

¹⁸ Ingenieurbüro Westerhaus: „Wassertechnische Voruntersuchung zur 1. Änderung und Erweiterung sowie Teilaufhebung B-Plan Nr. 23 ‚Industriegebiet Nord‘ der Gemeinde Ankum“, Bramsche, Juni 2025.

werden umfangreiche Grünstrukturen, insbesondere Gehölzstrukturen erhalten und durch neue Anpflanzungen ergänzt. Für die Anpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte und heimische Gehölze entsprechend der Listen in Kapitel 3.2 dieses Umweltberichtes zu verwenden. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind zudem gärtnerisch als Pflanz-/Grünfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Im Vergleich zu einer Bebauung ergeben sich hierdurch u.a. positive Auswirkungen auf das Kleinklima (u. a. Kühlungsfunktion, Schattenspende, Frischluftkorridore) und damit ein Beitrag zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen.

Gebäudebezogene Klimaschutzmaßnahmen:

Zu den bedeutsamsten Klimaschutzzielen gehört die Vermeidung bzw. **Verringerung des Anteils von Treibhausgasen wie z. B. CO₂**. Dementsprechend sollte u. a. der Wärme- und Strombedarf von Wohngebäuden und auch bei gewerblichen Nutzungen möglichst aus erneuerbaren Energien wie z. B. der Sonnenenergie stammen.

Photovoltaikanlagen auf Dachflächen:

Für künftige Neubaumaßnahmen oder erhebliche Umbaumaßnahmen für die der baurechtliche Bestandsschutz nicht mehr gilt ist § 32a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu beachten. Danach sind seit dem 01.01.2023 bei der Errichtung von überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen, mindestens 50 % der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Gleiches gilt seit dem 01.01.2024 für sonstige Gebäude und seit dem 01.01.2025 auch für Wohngebäude. Zudem sind gem. § 32a NBauO auch Stellplatzanlagen mit mehr als 25 Stellplätzen mit einer Photovoltaikanlage zu überbauen. Diese „Solarpflichten“ gelten nur dann nicht, soweit ihre Erfüllung im Einzelfall

1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
2. technisch unmöglich ist,
3. wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder
4. auf der Dachfläche Solarenergieanlagen zur Erzeugung thermischer Energie errichtet werden sollen oder worden sind.

Dachbegrünung:

Dachflächen mit einer Dachneigung bis 15 Grad sind mindestens extensiv zu begrünen. Diese Vorgabe gilt auch für verfahrensfreie Nebengebäude und Garagen mit einer Dachfläche von mehr als 5 m². Diese Maßnahme soll ebenfalls als lokale Klimaschutzmaßnahme dienen. Insbesondere sollen hierdurch die Auswirkungen durch Hitze- und Starkregen gemildert werden. Durch Dachbegrünung wird u. a. Regenwasser gespeichert. Dies geht i. d. R. mit einer Kühlung und Luftbefeuchtung der Umgebung einher. Gründächer bieten ferner Lebensraum für Pflanzen und Tiere und fördern so auch die Biodiversität.

Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus Solarenergie werden auch innerhalb der begrüneten Dächer zugelassen, sofern sie fachgerecht in die Dachbegrünung integriert werden und die Dachbegrünungsfläche nicht verkleinern. Hierzu gibt es mittlerweile Systeme verschiedener Hersteller, die i.d.R. aufgeständerte Photovoltaiksysteme vorsehen, welche die Dachdichtungsbahnen nicht durchdringen.

Die Gemeinde Ankum ist der Ansicht, dass die vorstehend dargelegten Maßnahmen zum allgemeinen Klimaschutz und zur Klimaanpassung dem § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB entsprechen. Danach sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

Ferner wird der § 1a Abs. 5 BauGB berücksichtigt. Danach soll den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen Rechnung getragen werden, die dem Klimawandel entgegenwirken und/oder der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Pflanzen und Tieren sind folgende Maßnahmen vorgesehen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen):

- Die im Plangebiet bestehenden Baumreihen/Einzelbäume werden weitgehend zur Erhaltung festgesetzt.
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte durch Nutzungsänderungen, bei der Baufeldräumung, Unterhaltungsarbeiten und Erschließungsmaßnahmen werden eine Bauzeitenregelung sowie Vorgaben für eine insektenfreundliche Beleuchtung in den B-Plan aufgenommen. Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene (bei der Realisierung des jeweiligen Bauvorhabens) sicherzustellen. Dies betrifft z. B. Fällarbeiten an potenziellen Habitat-/Höhlenbäumen, bei denen ggf. im Vorfeld Untersuchungen zu etwaigen Vorkommen europarechtlich geschützter Arten, insbesondere zu Fledermäusen, durchzuführen sind.
- Zum Schutz von Pflanzen und Tieren erfolgt im B-Plan eine örtliche Bauvorschrift, die vegetationsfeindliche Schotter-, Splitt- oder Kiesflächen ausschließt, sofern sie nicht dem Wegebau, der unmittelbaren Grundstückserschließung oder als Fassaden-Spritzschutzstreifen im Abtropfbereich der Dächer fungieren.
- Es erfolgt eine Festsetzung zur Verwendung fledermausfreundlicher Beleuchtung und zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen.
- In den Hinweisen wird auf die erforderlichen Schutzmaßnahmen für Bäume und andere Vegetationsflächen hingewiesen (Anwendung der DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und anderen Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“).

Schutzgut Landschaft

Für freiwillige Anpflanzungen sind standortheimische Arten sowie klimaresiliente Gehölzarten und -sorten sinnvoll (siehe Listen des Umweltberichtes aus Kapitel 3.2), da sie im besonderen Maße an die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels angepasst sind. Durch angemessene Bauhöhenbeschränkungen und die Steuerung der zulässigen Flächenversiegelung können die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes und des Erholungsraumes insgesamt minimiert werden (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Da im Bereich der Eschböden keine erheblichen neuen Baurechte geschaffen werden, können die Beeinträchtigungen der kulturhistorisch wertvollen Plaggenschböden deutlich vermindert werden. Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden nach § 14 NDSchG wird in den Planunterlagen ebenfalls hingewiesen. Für die am Südrand des Plangebiets verlaufende 10-kV-Freileitung wird beidseitig ein mind. 8,0 m breiter Schutzstreifen ausgewiesen. Zudem erfolgt ein Hinweis im B-Plan, dass auf vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen ist (insbes. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase).

Insgesamt ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu rechnen.

3.2 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Die Ausweisung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft des Typs „A“ am Nordrand des Plangebiets dient insbesondere als Ausgleich für die Beseitigung einer rund 50 m langen Baumhecke. Der im Straßenseitenraum der L 74 stockende Bestand kann leider nicht erhalten werden. Durch die Neuanlage einer rund 170 m langen neuen und naturnahen Feldhecke von 5 m Breite innerhalb des Plangebiets mit Übergang zur freien Landschaft können die beeinträchtigten Funk-

tionen und Werte der Feldhecke vor Ort ausgeglichen werden (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Die nachfolgenden Artenlisten geben eine Auswahl geeigneter Gehölzarten und -sorten für Anpflanzungen im Bereich des B-Plans und für die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vor. Sie orientieren sich an den Standorteigenschaften im Gebiet und erfassen im Wesentlichen die standortgerechten heimischen Gehölzarten sowie einige weitere für diesen Standort geeignete Arten und Sorten, wobei sich diese Auswahl auch an den derzeitigen Erkenntnissen zur Toleranz der Arten und Sorten auf die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels orientiert.

Standortheimische Gehölze und stadtklimafeste, klimaresiliente Gehölzarten

In naturnahen Biotopflächen und in der freien Landschaft sind grundsätzlich nach wie vor standortheimische Gehölze zu verwenden, u. a. da an diese Arten auch die überwiegende Zahl der heimischen Tierarten und Pilze etc. angewiesen sind.

Bäume		Sträucher	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Acer platanooides</i>	Spitz-Ahorn	<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Rot-Erle	<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Euonymus europaeus</i>	Europ. Pfaffenhütchen
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche	<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Prunus padus</i>	Gew. Traubenkirsche	<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	<i>Salix aurita</i>	Öhrchen-Weide
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix alba</i>	Weiß-Weide	<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere	<i>Viburnum opulus</i>	Wasserschneeball
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche		
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme		
<i>Taxus baccata</i>	Eibe		
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde		
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde		

Neben den genannten Landschaftsgehölzen sind auch Obstbäume als geeignet einzustufen, sofern Hoch- oder Halbstämme gepflanzt werden. Sowohl aus Sicht des Landschaftsbildes als auch aus Sicht des Artenschutzes sind sie den vorgenannten Gehölzen als „standortgerecht und heimisch“ gleichzusetzen. Dabei sollten alte, robuste, regionale Obstsorten bevorzugt verwendet werden.

<i>Prunus avium</i>	- Süß-Kirsche	<i>Cydonia oblonga</i>	- Quitte
<i>Prunus cerasus</i>	- Sauer-Kirsche	<i>Pyrus communis</i>	- Birne
<i>Prunus domestica</i>	- Pflaume	<i>Juglans regia</i>	- Walnuss
<i>Malus domestica</i>	- Apfel		

Neben den vorzugsweise zu verwendenden standortheimischen Gehölzen der obigen Listen können in den Gartenbereichen auch weitere, insbesondere stadtklimafeste bzw. an die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels angepasste, klimaresiliente Gehölzarten verwendet werden. Für Anpflanzungen im Übergang in die freie Landschaft sind jedoch nach wie vor die standortheimischen Arten aus den obigen Listen zu verwenden.

Uneingeschränkt für den Straßenseitenraum geeignete stadtklimafeste Bäume - Arten und besonders geeignete Zuchtsorten (Auswahl aus GALK-Straßenbaumliste vom 23.06.2021)

Botanischer Name / Sorte:	Deutscher Name:
<i>Acer campestre</i> „Elsrijk“	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i> „Columnare“	Säulenförmiger Spitzahorn
<i>Alnus x spaethii</i>	Purpurerle
<i>Amelanchier arborea</i> „Robin Hill“	Felsenbirne
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Carpinus betulus</i> „Fastigiata“	Pyramiden-Hainbuche
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel
<i>Fraxinus ornus</i>	Blumenesche
<i>Fraxinus ornus</i> „Rotterdam“	Blumenesche
<i>Gleditsia triacanthos</i> „Skyline“	Dornenlose Gleditschie
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amberbaum
<i>Malus tschonoskii</i>	Wollapfel
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Hopfenbuche
<i>Prunus padus</i> „Schloss Tiefurt“	Traubenkirsche
<i>Prunus x schmittii</i>	Zierkirsche
<i>Quercus cerris</i>	Zerr-Eiche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i> „Fastigiata“	Pyramiden-Eiche
<i>Quercus robur</i> „Fastigiata Koster“	Pyramiden-Eiche
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Robinia pseudoacacia</i> „Bessoninana“	Kegel-Robinie
<i>Robinia pseudoacacia</i> „Nyirsegi“	Robinie
<i>Robinia pseudoacacia</i> „Sandraidiga“	Robinie
<i>Robinia pseudoacacia</i> „Semperflorens“	Robinie
<i>Robinia pseudoacacia</i> „Umbraculifera“	Kugel-Robinie
<i>Sorbus aria</i> „Magnifica“	Mehlbeere
<i>Sorbus intermedia</i> „Brouwers“	Oxelbeere
<i>Sorbus x thuringiaca</i> „Fastigiata“	Thüringische Säulen-Mehlbeere
<i>Tilia cordata</i> „Greenspire“	Amerikanische Stadtlinde
<i>Tilia cordata</i> „Rancho“	Amerikanische Stadtlinde
<i>Tilia tomentosa</i> „Brabant“	Brabanter Silberlinde
<i>Tilia x europaea</i> „Euchlora“	Krimlinde
<i>Tilia x europaea</i> „Pallida“	Kaiserlinde
<i>Tilia x flavescens</i> „Glenleven“	Kegellinde
<i>Ulmus x hollandica</i> „Lobel“	Schmalkronige Stadtulme

Sonstige, für Gärten und Grünflächen geeignete, stadtklimafeste bzw. klimaresiliente Gehölzarten:

Bäume		Sträucher	
<i>Acer monspessulanum</i>	Felsen-Ahorn	<i>Amelanchier lamarkii</i>	Kupfer-Felsenbirne
<i>Castanea sativa</i>	Edelkastanie	<i>Amelanchier ovalis</i>	Gew. Felsenbirne
<i>Catalpa bignonioides</i>	Trompetenbaum	<i>Buddleja alternifolia</i>	Schmetterlingsflieder
<i>Celtis australis</i>	Europ. Zürgelbaum	<i>Buddleja davidii</i>	Sommerflieder
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel	<i>Eleagnus angustifolia</i>	Schmalblättrige Ölweide
<i>Crataegus carrierei</i>	Apfeldorn	<i>Euonymus alatus</i>	Korkflügelstrauch
<i>Crataegus crus-galli</i>	Hahndorn	<i>Hippophae rhamnoides</i>	Sanddorn
<i>Gleditsia triacanthos</i>	Lederhülsenbaum	<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Ginkgo biloba</i>	Fächerblattbaum	<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Sophora japonica</i>	Schnurbaum	<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Pinus sylvestris</i>	Wald-Kiefer		
<i>Pinus nigra</i>	Schwarz-Kiefer		

3.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Ein B-Plan und eine FNP-Änderung stellen für sich noch keinen Eingriff gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Sie schaffen jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und haben somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung (inkl. Ausgleich) zu schaffen. In der Planung muss dargestellt werden, inwiefern die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Planung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die, je nach Abwägung der Kommune (§ 1 Abs. 7 BauGB), planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können.

Zur Ermittlung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurde im Plangebiet eine Bestandsaufnahme und -bewertung durchgeführt. Diese Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2025).

Von der Aufhebung und den Eingriffen der 1. Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 23 sind mehrere Biotoptypen / Nutzungen betroffen, die nach folgenden Kriterien bewertet werden:

- Naturnähe der Vegetation der Standorte,
- Seltenheit und Gefährdung,
- Bedeutung als Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere (insbesondere von stenöken Arten mit speziellen Habitatansprüchen) und
- Regenerierbarkeit/Wiederherstellbarkeit.

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst (vgl. Kap. 2.1 Basisszenario). Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind derzeit nicht zu erwarten. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zeigt detailliert den Umfang des Vorhabens und macht konkrete Angaben zum Bedarf an Grund und Boden.

Die Festsetzung der Ausbaumaßnahmen im Zuge des Verkehrsknotenpunktes der Landesstraße 74 / Kreisstraße 162 durch den vorliegenden B-Plan ersetzt das ansonsten erforderliche Planfeststellungsverfahren, die Eingriffe werden in vollem Umfang kompensiert. Der Ausbauplan zur Herstellung des Verkehrsknotenpunktes (Ingenieurbüro Westerhaus) wurde bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zugrunde gelegt.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Die Bestimmung der verschiedenen Flächenanteile erfolgte in erster Linie auf Basis von Abgrenzungen der Biotope im Gelände sowie anhand von Luftbildern und den Darstellungen der digitalen Flurkarte (ALK).

Neubehauung des B-Plans Nr. 23 für geplante Gewerbegebiete, Gemeinbedarfsflächen und Gemeindestraßen innerhalb des Ursprungsbebauungsplans:

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
geplante Gewerbegebiete, Gemeinbedarfsflächen und Gemeindestraßen innerhalb des Ursprungsbebauungsplans Nr. 23:			
• Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) gem. B-Plan Nr. 23; Breite 10,0 m (tatsächliche Nutzung Sandacker(AS))	3.115 m ²	2,0	6.230 WE
• Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) gem. B-Plan Nr. 23; Breite 10,0 m, (tatsächliche Nutzung nährstoffreicher Straßenseitengraben der K 162 (FGR))	380 m ²	2,0	760 WE
• Industrielle Anlage (OGI) gem. B-Plan Nr. 23; zul. Grundfläche GRZ 0,6 x 24.817; tatsächliche Nutzung Sandacker (AS)	14.890 m ²	0	0 WE
• Industriegebiet (GI) gem. B-Plan Nr. 23; sonstige Außenanlagen und Nebenanlagen, tatsächliche Nutzung Acker (AS) Hinweis: gem. BauNVO 1968 werden Zufahrten, Nebenanlagen etc. nicht auf die zulässige Grundfläche angerechnet	9.927 m ²	0	0 WE
• Straße (OVS) geplante Erschließungsstraße gem. B-Plan Nr. 23, tatsächliche Nutzung Sandacker (AS)	1.737 m ²	0	0 WE
Summe	30.049 m²	Eingriffsflächenwert	6.990 WE

Der Eingriffsflächenwert für die im B-Plan Nr. 23 neu geplanten Gewerbegebiete, Gemeinbedarfsflächen und Gemeindestraßen innerhalb des Ursprungsbebauungsplans beträgt 6.990 Werteinheiten.

Anbindung der K 162 an die L 74 und Straßenausbau der L 74 (Erweiterungsbereich):

Als Erweiterung des Ursprungsbebauungsplanes wird der geplante Verkehrsknotenpunkt Loxtener Straße (L 74) / Kettenkamper Weg (K 162) planfeststellungsersetzend in den räumlichen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 23 einbezogen. Zudem ist im Zuge der Loxtener Straße eine Linksabbiegespur geplant und entlang beider Straßen werden Fuß- und Radwege, Flächen für Straßenbegleitgrün und Straßenentwässerung sowie abschnittsweise Straßenseitengraben festgesetzt. Entlang der bestehenden Straßen werden zahlreiche Bäume zur Erhaltung festgesetzt, es müssen aber auch rund 50 m Baumhecke mit Altholzbestand für den Ausbau der L 74 gerodet werden. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze wird als Ausgleich für den Verlust dieser Heckenstruktur eine rund 170 m lange neue naturnahe Feldhecke aus standortheimischen Laubgehölzen angelegt und dieser Bereich im B-Plan als 5 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ „A“ ausgewiesen.

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
Ausbau Verkehrsknotenpunkt L 74 / K 162:			
<ul style="list-style-type: none"> • Loxtener Straße (L 74) Baumreihe (HBA), Bäume in der Straßenparzelle Loxtener Straße mit Unterwuchs halbruderaler Gras- und Staudenfluren (UHM) 	1.428 m ²	2,5	3.570 WE
<ul style="list-style-type: none"> • Baumhecke (HFB) mit Unterwuchs halbruderaler Gras- und Staudenfluren (UHM) 	268 m ²	2,5	670 WE
<ul style="list-style-type: none"> • Strauch-Baumhecke (HFM) mit Unterwuchs halbruderaler Gras- und Staudenfluren (UHM) 	372 m ²	2,5	930 WE
<ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) gem. B-Plan Nr. 23; Breite 10,0 m, tatsächliche Nutzung Fuß- und Radweg (OVW) 	367 m ²	2,0	734 WE
<ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) gem. B-Plan Nr. 23; Breite 10,0 m, tatsächliche Nutzung halbruderaler Krautsaum im Seitenraum (UHM) 	506 m ²	2,0	1.012 WE
<ul style="list-style-type: none"> • Straße (OVS), Fahrbahn der L 74, asphaltiert 	1.370 m ²	0	0 WE
<ul style="list-style-type: none"> • Fuß- und Radweg (OVW), asphaltiert 	155 m ²	0	0 WE
<ul style="list-style-type: none"> • Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) im Straßenseitenraum 	52 m ²	1,5	78 WE
Kettenkamper Weg (K 162)			
<ul style="list-style-type: none"> • Straße (OVS) gem. B-Plan Nr. 23; tatsächliche Nutzung Straßenverkehrsfläche, Radweg und randliche Krautsäume mit Baumreihe (HBA) 	2.221 m ²	0	0 WE
<ul style="list-style-type: none"> • Straße (OVS) gem. B-Plan Nr. 23; tatsächliche Nutzung nährstoffreicher Graben mit Krautsaum Kettenkamper Weg (FGR + UHM) 	843 m ²	0	0 WE
<ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) gem. B-Plan Nr. 23; Breite 10,0 m, tatsächliche Nutzung Acker (AS) 	747 m ²	2,0	1.494 WE
<ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) gem. B-Plan Nr. 23; Breite 10,0 m, tatsächliche Nutzung nährstoffreicher Graben im Straßenseitenraum (FGR) 	428 m ²	2,0	856 WE
<ul style="list-style-type: none"> • Straße (OVS) gem. B-Plan Nr. 23 Erschließungsstraße; tatsächliche Nutzung nährstoffreicher Graben im Straßenseitenraum (FGR) 	58 m ²	0	0 WE
<ul style="list-style-type: none"> • Restflächen Industrielle Anlage (GI) gem. B-Plan Nr. 23; zul. Grundfläche GRZ 0,6 x 2.506 m², tatsächliche Nutzung Acker (AS) 	1.504 m ²	0	0 WE
<ul style="list-style-type: none"> • Industrielle Anlage (GI) gem. B-Plan Nr. 23, Sonstige Außenanlagen, tatsächliche Nutzung Acker (AS) Hinweis: gem. BauNVO 1968 werden Zufahrten, Nebenanlagen etc. nicht auf die zulässige Grundfläche angerechnet 	1.002 m ²	0	0 WE
<ul style="list-style-type: none"> • Summen für den Ausbaubereich L 74 / K162 	11.321 m²	Eingriffs- flächenwert	9.344 WE

Der Ausbaubereich des Verkehrsknotenpunktes L 74 / 162 besitzt einen Eingriffsflächenwert von 9.344 WE.

Für den Aufhebungsbereich wird der Bestand wie folgt bewertet:

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
• Aufhebungsbereich B-Plan Nr. 23			
• Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) gem. B-Plan Nr. 23; Breite 10,0 m (tatsächliche Nutzung Sandacker (AS))	1.753 m ²	2,0	3.506 WE
• Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) gem. B-Plan Nr. 23; Breite 10,0 m (tatsächliche Nutzung locker bebautes Einzelhausgebiet / Hausgarten (OEL/PH))	787 m ²	2,0	1.574 WE
• Industrielle Anlage (OGI) gem. B-Plan Nr. 23; zul. Grundfläche GRZ 0,6 x 6.185 m ² (tatsächliche Nutzung Sandacker (AS))	3.711 m ²	0	0 WE
• Industrielle Anlage (OGI) gem. B-Plan Nr. 23; sonstige Außenanlagen (tatsächliche Nutzung Sandacker (AS)) Hinweis: gem. BauNVO 1968 werden Zufahrten, Nebenanlagen etc. nicht auf die zulässige Grundfläche angerechnet	2.474 m ²	0	0 WE
• Industrielle Anlage (OGI) gem. B-Plan Nr. 23; zul. Grundfläche GRZ 0,6 x 1.135 m ² (tatsächliche Nutzung locker bebautes Einzelhausgebiet / Hausgarten OEL/PH))	681 m ²	0	0 WE
• Industrielle Anlage (OGI) gem. B-Plan Nr. 23; sonstige Außenanlagen (tatsächliche Nutzung locker bebautes Einzelhausgebiet / Hausgarten OEL/PH)) Hinweis: gem. BauNVO 1968 werden Zufahrten, Nebenanlagen etc. nicht auf die zulässige Grundfläche angerechnet	454 m ²	0	0 WE
• Straße "Im Nerenesche" (OVS) gem. B-Plan Nr. 23; tatsächliche Nutzung Sandacker (AS)	3 m ²	0	0 WE
• Straße "Im Nerenesche" (OVS) gem. B-Plan Nr. 23; tatsächliche Nutzung locker bebautes Einzelhausgebiet / Hausgarten OEL/PH))	29 m ²	0	0 WE
• Summen für den Aufhebungsbereich	9.892 m²	Eingriffsflächenwert	5.080 WE

Der Aufhebungsbereich besitzt einen Eingriffsflächenwert von 5.080 Werteinheiten.

Ermittlung des Kompensationsrestwerts

Nachfolgend wird der Biotoprestwert (bzw. der Neuanlagenwert des geplanten Baugebietes) ermittelt. Dabei wird als Ausgleich für die Überplanung einer rund 50 m langen Baumhecke aus dem Straßenseitenraum der L 74 eine neue naturnahe Feldhecke von 5 m Breite und 170 m Länge) am Nordrand des Plangebietes angelegt.

Die Neubepanung des B-Plans Nr. 23 für geplante Gewerbegebiete, Gemeinbedarfsflächen und Gemeindestraßen innerhalb des Ursprungsbebauungsplans ergibt folgenden Neuanlagen- bzw. Restwert:

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
geplante Gewerbegebiete, Gemeinbedarfsflächen und Gemeindestraßen innerhalb des Ursprungsbebauungsplans Nr. 23:			
• Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe), zul. Grundfläche GRZ 0,8 x 19.980 m ²	15.984 m ²	0	0 WE
• Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe), sonstige Außenanlagen	3.996 m ²	1,0	3.996 WE
• Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Feuerwehr“, zul. Grundfläche GRZ 0,8 x 7.398 m ²	5.918 m ²	0	0 WE
• Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Feuerwehr“, sonstige Außenanlagen	1.480 m ²	1,0	1.480 WE
• öffentliche Verkehrsflächen, neue Erschließungsstraße	1.370 m ²	0	0 WE
• Wasserflächen (Straßenseitengraben K 162)	449 m ²	1,5	584 WE
• Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ „A“ (Anlage einer naturnahen Feldhecke von 5 m Breite und 170 m Länge)	852 m ²	2,0	1.704 WE
Summen für das restliche Plangebiet	30.049 m²	Neuanlagenwert	7.764 WE

Der Neuanlagenwert für die geplanten Gewerbegebiete, Gemeinbedarfsflächen und Gemeindestraßen beträgt 7.764 WE.

Für den Ausbau des Verkehrsknotenpunkt L 74 / K 162 ergibt sich folgender Neuanlagen- bzw. Restwert:

Die Baumhecke (HFB) mit Unterwuchs halbruderaler Gras- und Staudenfluren (UHM) kann nicht erhalten werden. Die Baumreihen (HBA) und die Strauch-Baumhecke (HFM) können allerdings gemäß Ausbauplan erhalten werden.

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
Ausbau Verkehrsknotenpunkt L 74 / K 162			
• Straßenverkehrsfläche	4.883 m ²	0	0 WE
• Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radwege	1.268 m ²	0	0 WE
• Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Straßenseitengräben	1.916 m ²	1,5	2.874 WE
• Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün, Straßenentwässerung und sonstige straßenbautechnische Nebenanlagen mit halbruderalen Krautsäumen	1.454 m ²	1,5	2.181 WE
• <u>Bestandserhalt von Gehölzbeständen in der Loxtener Straße (L 74):</u> Baumreihe (HBA), Bäume in der Straßenparzelle der Loxtener Straße (L /4) mit Unterwuchs halbruderaler Gras- und Staudenfluren (UHM)	1.428 m ²	2,5	3.570 WE
• Strauch-Baumhecke (HFM) an der L 74 mit Unterwuchs halbruderaler Gras- und Staudenfluren (UHM) und Straßenseitengräben (FGR)	372 m ²	2,5	930 WE
Summen für den Ausbaubereich	11.321 m²	Neuanlagenwert	9.555 WE

Der Neuanlagen- bzw. Restwert für den Ausbau des Verkehrsknotenpunkts L 74 / K162 beträgt 9.555 WE.

Für den Aufhebungsbereich des B-Plans Nr. 23 ergibt sich folgender Neuanlagen- bzw. Restwert:

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
Aufhebungsbereich B-Plan Nr. 23			
• Sandacker (AS), Eschboden	7.941 m ²	1,2	9.529 WE
• Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL): versiegelte Bereiche ca. 40 % von 1.951 m ²	780 m ²	0	0 WE
• Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL): sonstige Außenanlagen	1.171 m ²	1,0	1.171 WE
Summen für den Aufhebungsbereich	9.892 m²	Neuanlagenwert	10.700 WE

Der Neuanlagen- bzw. Restwert für den Aufhebungsbereich des B-Plans Nr. 23 beträgt 10.700 WE.

Ermittlung des Kompensationsdefizits

Das Kompensationsdefizit ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Neuanlagenwert bzw. dem Biotoprestwert der im B-Plan festgesetzten Nutzungen und dem Eingriffsflächenwert.

Bilanz: geplante Gewerbegebiete, Gemeinbedarfsflächen und Gemeindestraßen innerhalb des Ursprungs-B-Plan Nr. 23:	Eingriffsflächenwert	6.990 WE
	Neuanlagenwert	- 7.764 WE
	Überschuss	774 WE

Durch die geplante Umwidmung des bisher ausgewiesenen Industriegebietes, Straßen und Pflanzflächen zu dem geplanten Gewerbegebiet, den Flächen für den Gemeinbedarf und den Gemeindestraßen, inkl. Fläche für Maßnahmen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft ergibt sich ein Überschuss von 774 WE.

Bilanz: Ausbau Verkehrsknotenpunkt L 74 / K 162	Eingriffsflächenwert	9.344 WE
	Neuanlagenwert	- 9.555 WE
	Überschuss	211 WE

Die Festsetzung der Ausbaumaßnahmen im Zuge der L 74 und der K 162 durch den vorliegenden B-Plan ersetzt das ansonsten erforderliche Planfeststellungsverfahren. Die Eingriffe würden in vollem Umfang kompensiert, im vorliegenden Fall wird aber ein Industriegebiet überplant und es ergibt sich eine Überkompensation für diesen Bereich von 211 WE. Externe Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Für den Verlust von 50 Baumhecke (HFB) im Zuge der geplanten Ausbaumaßnahmen wird im Norden des Plangebiets eine neue Feldhecke von 170 m Länge neu angelegt und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft festgesetzt.

Bilanz: Aufhebungsbereich B-Plan Nr. 23	Eingriffsflächenwert	5.080 WE
	Neuanlagenwert	- 10.700 WE
	Überschuss	5.620 WE

Durch die Teilaufhebung des B-Plans Nr. 23 ergibt sich eine Reduzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft um 5.620 Werteinheiten.

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat ansonsten die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Ankum strebt i.d.R. eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft an. Gemäß der vorliegenden Bilanz ergibt sich insgesamt eine Reduzierung der bislang zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft von (774 WE + 211 WE + 5.620 WE =) **6.605 Werteinheiten** nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell 2025 (Eingriffsbeurteilung für erhebliche Beeinträchtigungen aus Bau- und Betriebsphasen). Daher werden externe Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich.

3.4 Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs

Ergänzend zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2025) erfolgt eine Prüfung, inwieweit die nach dem Osnabrücker Modell ermittelten Kompensationsmaßnahmen zusammen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen ausreichend sind zur Kompensation aller erheblichen und sehr erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen	•	-	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Auswirkungen durch Verkehrslärm	••	Entsprechend den Empfehlungen des Fachbeitrags Schallschutz werden Wohnungen im Gewerbegebiet ausgeschlossen	nicht erforderlich
	○ Auswirkungen durch Gewerbelärm	••	Entsprechend den Empfehlungen des Fachbeitrags Schallschutz wird der Gewerbelärm durch Festsetzung von Lärmkontingenten auf ein vertragliches Maß begrenzt.	
	○ Auswirkungen durch die geplante Feuerwehrrnutzung	(••)	Aufgrund der noch nicht konkret feststehenden Nutzungen im Rahmen des Feuerwehrbetriebes können auf der Bebauungsplanebene noch keine konkreten Bewertungen erfolgen. Angesichts der Sachlage ist jedoch davon auszugehen, dass die durch den künftigen Feuerwehrbetrieb zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter soweit erforderlich vermieden bzw. auf ein wenig erhebliches Maß reduziert werden können.	Die zur Einhaltung der Richt-/ Orientierungswerte ggf. erforderlichen Maßnahmen sind durch entsprechende Auflagen im Baugenehmigungsverfahren festzulegen.
	○ Verbesserung der Erholungsnutzung durch Teilaufhebung des ausgewiesenen Industriegebietes	•• (positiv)	Positive Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung	••	Vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet	nicht erforderlich
	○ Verlust der Bodenfunktionen als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	Vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet	nicht erforderlich
	○ Verlust von schutzwürdigen Böden (Plaggenesch mit kul-	••	Vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet	nicht erforderlich

	turgeschichtlicher Bedeutung und guter landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit) durch Überbauung und Versiegelung			
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o Reduzierung der zulässigen Bodenversiegelung durch Teilaufhebung des B-Plans Nr. 23	•• (positiv)	<u>Positive</u> Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o keine erheblichen	•	-	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o Erhalt gut bewirtschaftbarer und tlw. ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen	•• (positiv)	<u>Positive</u> Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich
	o Schaffung von Raum für eine städtebauliche Entwicklung entsprechend aktueller Bedürfnisse der Daseinsvorsorge sowie Nachfragen von Gewerbebetrieben verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)	<u>Positive</u> Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o keine erheblichen	•	-	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschlebeführung	••	Nachweis der schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers; Bau eines naturnahen RRB außerhalb des Plangebietes; Versickerung von Oberflächenwasser im Straßenseitenraum; die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei grundsätzlich beachtet werden.	nicht erforderlich
	o Hochwasserauswirkungen (z. B. Schadstoffeinträge, Boden-erosion) bei Starkregenereignissen oder bei Überlastung der Kanalisation	••	Nachweis der schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers; Bau eines naturnahen RRB außerhalb des Plangebietes; die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei grundsätzlich beachtet werden; Information an die Bauherren zur Beachtung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen	nicht erforderlich
	o Verbesserung der Oberflächenversickerung durch Teilaufhebung des GI	•• (positiv)	<u>Positive</u> Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich

Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen	•	-	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen (Kaltluftproduktionsflächen) durch Teilaufhebung des B-Plans Nr. 23	•• (positiv)	Positive Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••	Umfangreicher Erhalt bestehender Gehölzbestände; Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume innerhalb des Plangebietes; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet	nicht erforderlich
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	siehe oben	nicht erforderlich
	○ Verletzung oder Tötung oder erhebliche Störung geschützter Tierarten	••	Zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung sowie der Beseitigung von Gehölzen; Nutzung fledermausfreundlicher Beleuchtung	nicht erforderlich
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (insbesondere potenzielle Habitatbäume von Fledermäusen aber auch ggf. von Vögeln oder Hirschkäfern)	••	Umfangreicher Erhalt von Gehölzbeständen; zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung sowie der Beseitigung von Gehölzen	nicht erforderlich
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Umfangreicher Erhalt bestehender Gehölze und Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume am Nordrand des Plangebietes; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch Nutzungsänderung	••	siehe oben	nicht erforderlich
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen			
	○ keine erheblichen	•	siehe oben	nicht erforderlich
Landschaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Umfangreicher Erhalt von Gehölzbeständen und Neuanlage von naturnahen Landschaftselementen im Norden des Plangebiets; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet	nicht erforderlich

	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••	s.o.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	siehe oben	nicht erforderlich
	○ Zunahme des kFZ-Verkehrs			
	○ Reduzierung der möglichen Bebauung und Flächenversiegelung verbunden mit dem Erhalt der bestehenden Landschaftselemente durch Teilaufhebung des Industriegebiets	•• (positiv)	positive Maßnahmen	nicht erforderlich
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Überplanung von Plaggeneschböden	••	Hinweis in den Planunterlagen, wie bei etwaigen Bodenfunden zu verfahren ist	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen	•	siehe oben	nicht erforderlich
Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen	•	siehe oben	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen	•	siehe oben	nicht erforderlich
Gesamtbeurteilung: Kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf				

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend abgeschwächt und insgesamt ausgeglichen werden. Es verbleiben beim derzeitigen Stand keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Schutzgüter, ein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf ist derzeit nicht ersichtlich.

3.5 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Ankum plant im vorliegenden Fall eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. In der Bilanz ergibt sich allerdings insgesamt eine Reduzierung der zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft von 6.605 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell 2025. Externe Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

3.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten

Bei der vorliegenden Planung erfolgte eine Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

Standort und Geltungsbereich

Beim Plangebiet handelt es sich um einen bereits planungsrechtlich überwiegend als Industriegebiet ausgewiesenen Standort zwischen der Kreisstraße 162 und der Landesstraße 74. Die Flächen sind verkehrlich sehr gut an das örtliche und überregionale Straßennetz angebunden. Zudem soll der geplante Verkehrsknotenpunkt Loxtener Straße (L 74) / Kettenkamper Weg (K 162) planfeststellungsersetzend in den räumlichen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 23 einbezogen werden.

Ökologisch besonders sensible Bereiche werden nicht in Anspruch genommen. Die für die gewünschten baulichen Nutzungen erforderlichen Flächen sind zudem auch verfügbar, Konflikte mit den Schutzgütern können gut gelöst werden. Insgesamt erscheinen der Gemeinde Ankum und der Samtgemeinde Bersenbrück das Plangebiet sehr gut geeignet für die geplanten Nutzungen. Besser geeignete alternative Flächen bestehen nicht.

Planinhalt

Im Zuge der städtebaulichen Planungen wurden verschiedene Varianten geprüft, die insbesondere hinsichtlich der Erschließung und der Grünkonzeption variierten. In der Abwägung der Varianten wurde eine Lösung erarbeitet, die einen weitgehenden Erhalt bestehender Gehölzbestände berücksichtigt. Im Interesse einer wirtschaftlichen Erschließung und guten baulichen Ausnutzung wurde eine weitgehend externe Kompensation angestrebt und auch die Regenwasserrückhaltung erfolgt östlich des Plangebietes durch den Neubau eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens (RRB).

Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:

- Die Festsetzung der Flächen für den Gemeinbedarf (Feuerwehr) und für eingeschränkte Gewerbegebiete ist ohne erhebliche Konflikte möglich. Dabei wird den Belangen der Wirtschaft und der Daseinsvorsorge besonderes Gewicht zugemessen. Aber auch die Belange von Natur und Landschaft, Hochwasserschutz, Klimaschutz und Immissionsschutz werden insbesondere durch die Teilaufhebung des B-Plans Nr. 23 umfangreich berücksichtigt.
- Durch den umfangreichen Erhalt von Gehölzen, Gräben und Säumen entlang der klassifizierten Straßen sollen neben einem attraktiven Orts- und Landschaftsbild auch positive ökologische und kleinklimatische Funktionen erreicht werden. Erhebliche Beeinträchtigungen umliegender Lebensräume sollen vermieden werden.
- Im Interesse einer wirtschaftlichen Erschließung und guten baulichen Ausnutzung wird das erforderliche RRB außerhalb des Plangebiets angelegt.

3.7 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB betreffen mögliche Vorhaben innerhalb des B-Plans, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind (insbesondere

Störfall-Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV). Es wurde hierzu eine Einschätzung möglicher erheblich nachteiliger Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB vorgenommen. Es handelt sich dabei um zu erwartende Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB, die unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG aufgrund der Anfälligkeit der nach dem B-Plan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Bauliche Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG bilden (Störfall-Betriebe), sind in den geplanten Baugebieten nicht zulässig.

Auch im planungsrelevanten Umfeld des Plangebiets bestehen derzeit keine Störfall-Betriebe. Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB ist daher insgesamt nicht zu rechnen.

4 Zusätzliche Angaben

Als zusätzliche Angaben werden Hinweise gegeben zum technischen Verfahren der Umweltprüfung und zum geplanten Umweltmonitoring. In einer Referenzliste werden zudem die Quellen aufgeführt, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden. Abschließend erfolgt eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

4.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen und allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden. Ansonsten werden im Rahmen der Umweltprüfung, grundsätzlich und soweit vorhanden, technische Verfahren angewendet, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Berechnung, Prognose und Beurteilung der Lärmemissionen basieren u.a. auf der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau, Teil 1 sowie Beiblatt 1), der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) sowie den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 19).

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde u. a. eine landespflegerische Fachbeurteilung zur Eingriffsregelung in den Umweltbericht integriert, die fachlich auf den Landschaftsrahmenplan sowie auf eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und in der Eingriffsbilanzierung auf dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück (2025) beruht.

Für die Planung wurden verschiedene Gutachten erstellt und zahlreiche Quellen ausgewertet (Details siehe Kapitel 4.3 Referenzliste der Quellen und Kapitel 5 Anlagen).

Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt.

4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Die Überprüfung der Annahmen zur Belastung der Umwelt durch Gewerbe- und Verkehrsimmissionen erfolgt bei Bedarf auf der Grundlage der geltenden Prüfmethode durch erneute Berechnungen, Beurteilungen oder Messungen.

Die Kontrolle der korrekten Umsetzung der im Plangebiet neu anzulegenden Feldhecke erfolgt durch die Gemeinde Ankum in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

4.3 Referenzliste der Quellen

- § 14 NDSchG (Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden);
- BImSchG, 16. BImSchV, Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19);
- DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau); DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau);
- WHG, NWG, Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“;
- BImSchG, TA Luft;

- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712);
- Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712), Abschnitt B Festlegungsteil;
- Anlage 7 der geänderten Verordnung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (2022);
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (2004);
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück, Neuaufstellung (2025);
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück (2023);
- Flächennutzungsplan Samtgemeinde Bersenbrück;
- Landkreis Osnabrück (2025): Osnabrücker Kompensationsmodell, Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung;
- Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Hannover;
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Interaktive Umweltkarten (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>);
- Geodatenzentrum Hannover, Bodenbewertungen nach NIBIS – Datenserver: (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>);
- BIO-CONSULT: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ der Gemeinde Ankum, 15.07.2025, Belm;
- RP-Schalltechnik: Fachbeitrag Schallschutz (Verkehrs- und Gewerbelärm) für die Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Nord“, 22.04.2026, Osnabrück;
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Immissionsgutachten Zur Einwirkung von Geruchsimmissionen aus landwirtschaftlichen Betrieben auf den Bebauungsplan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ in Ankum, 20.06.2024, Bremervörde;
- Ingenieurbüro Westerhaus: Wassertechnische Voruntersuchung B-Plan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“, 1. Änderung und Erweiterung sowie Teilaufhebung der Gemeinde Ankum, Juni 2025, Bramsche;
- Kampfmitteluntersuchung Ergebniskarte und Textteil (Kampfmittelbeseitigungsdienst 2022).

4.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird die Umweltprüfung zur 1. Änderung und Erweiterung sowie Teilaufhebung des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Ankum und zu Teil 2 der 97. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Bersenbrück (Änderungsbereich 97/2) dokumentiert. Der derzeitige Zustand der Schutzgüter und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter werden beschrieben und bewertet.

Der ca. 4,14 ha große Änderungs- und Erweiterungsbereich des B-Plans sowie der identische Änderungsbereich des FNP liegen nordwestlich der engeren Ortslage Ankums, zwischen dem Kettenkamper Weg (K 162) im Westen und der Loxtener Straße (L 74) im Osten. Durch die Änderung und Ergänzung wird - mit Ausnahme eines Abschnitts des Kettenkamper Weges sowie der Straße „Im Nerenesche“ - der rechtswirksame B-Plan Nr. 23 überplant und der räumliche Geltungsbereich wird um einen Abschnitt der Loxtener Straße (L 74) ergänzt.

Im Rahmen der vorliegenden Planung erfolgt auch eine Teilaufhebung des B-Plans Nr. 23. Die Teilhebung beinhaltet das ca. 0,98 ha große Flurstück 55/5, Flur 6, Gemarkung Ankum im Norden des Ursprungsbebauungsplans. Der Aufhebungsbereich ist nicht Bestandteil der 97. Änderung des FNP.

Der rechtswirksame B-Plan Nr. 23 setzt überwiegend ein Industriegebiet (GI) fest, in dem gemäß § 9 Abs. BauNVO nur Betriebe zur Verarbeitung von Frischfleisch (Versandschlachtereien) zulässig sind. Zudem wurden im Ursprungsbebauungsplan auch Straßenverkehrsflächen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen ausgewiesen. Der B-Plan Nr. 23 wurde bisher jedoch nicht umgesetzt. Es bestehen innerhalb des geplanten GI derzeit keine Gewerbe-/Industriebetriebe. Die Bauflächen, die geplante innere Erschließungsstraße und die Pflanzflächen werden bislang noch überwiegend ackerbaulich genutzt. Im geplanten Aufhebungsbereich des B-Plans liegt zudem ein Wohngebäude südlich der Straße „Im Nerenesche“.

Durch die vorliegenden Bauleitplanungen sollen insbesondere zwei städtebauliche Zielsetzungen umgesetzt werden.

1. Teilaufhebung B-Plan Nr. 23: Für das ca. 0,98 ha große Flurstück 55/5, Flur 6, Gemarkung Ankum werden die Festsetzungen des B-Plans Nr. 23 aufgehoben. Hier ist eine Gewerbeentwicklung weiterhin nicht zu erwarten. Ferner besteht im Nordosten des Aufhebungsbereichs ein Wohngebäude ohne jegliche Gewerbenutzung. Wohnungen sind in GI des Ursprungsplans jedoch nur ausnahmsweise zulässig. Sie müssen in Grundfläche und Baumasse der gewerblichen Hauptnutzung untergeordnet sein und kommen nur für Betriebsinhaber, Betriebsleiter sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen des vorrangigen Gewerbebetriebs in Frage. Daher ist ein Verbleib der Fläche innerhalb des GI planungsrechtlich nicht zulässig. Die Aufhebung ist mit dem Wegfall des hier festgesetzten GI sowie dem Wegfall der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen verbunden. Nach Wirksamwerden der Aufhebung wird der Aufhebungsbereich wieder im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen.

2. Änderung und Erweiterung B-Plan Nr. 23: Im Änderungsbereich des B-Plans ist im Norden die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) gem. § 8 BauNVO geplant. Der südliche Teil des Plangebietes soll der neue Standort der Feuerwehr Ankum werden und wird als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Das bisherige GI wird aufgegeben.

Als Erweiterung des Ursprungsbebauungsplanes wird der geplante Verkehrsknotenpunkt Loxtener Straße (L 74) / Kettenkamper Weg (K 162) planfeststellungsetzend in den räumlichen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 23 einbezogen. Zudem ist im Zuge der Loxtener Straße eine Linksabbiegespur geplant und entlang der Straßen werden Fuß- und Radwege, Flächen für Straßenbegleitgrün sowie Flächen für Straßenentwässerung festgesetzt. Entlang der bestehenden Straßen werden zahlreiche Bäume zur Erhaltung festgesetzt. Zudem wird im Plangebiet eine Wasserfläche für einen Graben östlich der K 162 ausgewiesen.

Die innere Erschließung des GEe erfolgt über eine neue Erschließungsstraße mit Anschluss an die K 162 im Westen sowie die verschwenkte L 74 im Süden. Angedacht ist ferner eine optionale Verlängerung der Erschließungsstraße nach Norden mit Anlage eines Wendehammers als private Verkehrsfläche.

Das zukünftige Feuerwehrgelände soll zwei Zufahrten an die verschwenkte L 74 erhalten.

Zur Prüfung der Umweltauswirkungen wurden verschiedene übergeordnete Pläne und Programme berücksichtigt. Zudem wurden zahlreiche Quellen ausgewertet und mehrere Gutachten bzw. Beurteilungen beauftragt, erstellt und bei der Planung berücksichtigt (siehe auch Kapitel 4.1 und 4.3 dieses Umweltberichtes).

Am 10.04.2024 erfolgten vor Ort umfangreiche Bestandsaufnahmen. Die Erhebungen erfolgten dabei insbesondere für die Biotoptypen, die Flora bzw. Vegetation und das Landschaftsbild. Bei den Kartierungen im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Biologische Vielfalt und Fauna mit aufgenommen. Weitere Daten für die Schutzgüter wurden durch Literaturrecherche sowie die Auswertung vorliegender

Gutachten ermittelt, u. a. den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 23. Die Biotoptypen werden im Bestandsplan dargestellt. Die Belange von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) werden auf der Grundlage des Os-nabrücker Kompensationsmodells (2025) ermittelt, beschrieben und fachlich bewertet. Abschließend werden geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet und festgesetzt.

Im Plangebiet bestehen unterschiedliche Nutzungen. Es setzt sich zusammen aus Flächen des B-Plans Nr. 23, u. a. mit Flächen für Industriegebiete, Straßenverkehrsflächen sowie Festsetzungen für anzupflanzende Gehölzbestände. Die Planungen wurden jedoch bisher nicht umgesetzt, stattdessen erfolgt im größten Teil des Plangebietes noch eine ackerbauliche Nutzung. Zudem kommen verschiedene Baumreihen und heckenartige Strukturen (eine Baumhecke und eine Baum-Strauchhecke), Straßenseitengräben sowie halbruderale Kraut-säume im Straßenbegleitgrün vor.

Im Osten des Plangebietes verläuft die Loxtener Straße (L 74). Hier erfolgt im Zuge der Planung der Bau einer Linksabbiegespur sowie eine Anbindung an den Kettenkamper Weg (K 162) im Westen des Plangebietes. Darüber hinaus besteht im Teilaufhebungsbereich des B-Plans Nr. 23 neben der landwirtschaftlichen Nutzung auch ein Wohngebäude mit Hausgarten.

Das Umfeld des Plangebietes ist ebenfalls heterogen. Es überwiegen weitere landwirtschaftliche Flächen mit Acker- und Grünlandnutzungen, die teils durch Hecken, Baumreihen und Straßen sowie den östlich verlaufenden Suttruper Bach gegliedert werden. Ferner besteht im weiteren Umfeld teilweise eine lockere Bebauung des Außenbereichs.

Hinsichtlich einer Hochwassergefährdung und Gefährdung durch Starkregenereignisse lässt sich für das vorliegende Plangebiet folgendes feststellen:

Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und außerhalb von HQextrem-Bereichen gemäß der Hochwassergefahrenkarte HQextrem (NLWKN Dez. 2019). Für das Plangebiet besteht auch eine relativ geringe Gefährdung durch Starkregenereignisse. Weitere Details hierzu sind den Hinweiskarten im Internet zu entnehmen. Die Karte der Starkregenereignisse stellt auch vorhandene Geländemulden und -senken dar, unabhängig von den vor Ort bestehenden Versickerungsbedingungen. Eine Überflutung ist bei Starkregen möglich, es kann aber auch viele Jahre trocken bleiben.

In der Wassertechnischen Voruntersuchung¹⁹ wurde festgestellt, dass die Durchlässigkeit des Bodens im Plangebiet standortabhängig variiert und die Eignung zur Versickerung maßgeblich vom jeweiligen Standort beeinflusst wird. Daher werden im Plangebiet unterschiedliche Methoden zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers gewählt, u. a. ist die Einleitung in ein neu geplantes Regenwasserrückhaltebecken östlich des Plangebietes geplant. Erhebliche Auswirkungen durch Hochwasser für den Menschen und seine Gesundheit im Plangebiet sind nicht zu erwarten.

Nach Angabe der Bodenkarte befinden sich im Plangebiet insbesondere Eschböden, tlw. sind diese jedoch planungsrechtlich bereits als Baugebiete und Straßen ausgewiesen bzw. durch bestehende Verkehrsflächen versiegelt.

Eingriffsbeurteilung / Artenschutz / Natura 2000

Die zu erwartenden Immissionsbelastungen werden unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie auf Grundlage der geltenden Prüfmethode ermittelt und bewertet.

Im Zuge der Planung wurde den Umweltschutzziele der Europäischen Union, der Bundes-, der Landes- und der kommunalen Ebene Rechnung getragen.

Es werden keine besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Lebensräume zerstört.

¹⁹ Ingenieurbüro Westerhaus: „Wassertechnische Voruntersuchung zur 1. Änderung und Erweiterung sowie Teilaufhebung B-Plan Nr. 23 ‚Industriegebiet Nord‘ der Gemeinde Ankum“, Bramsche, Juni 2025, S. 6 ff.

Folgende planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen sind zu erwarten:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ keine erheblichen	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Auswirkungen durch Verkehrslärm	••
	○ Auswirkungen durch Gewerbelärm	••
	○ Auswirkungen durch Feuerwehrbetrieb	(••)
	○ Verbesserung der Erholungsnutzung durch Teilaufhebung des ausgewiesenen Industriegebietes	•• (positiv)
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung.	••
	○ Verlust der Bodenfunktionen als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	○ Verlust von schutzwürdigen Böden (Plaggenschicht mit kulturgeschichtlicher Bedeutung und guter landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit) durch Überbauung und Versiegelung	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Reduzierung der zulässigen Bodenversiegelung durch Teilaufhebung des B-Plans Nr. 23	•• (positiv)
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ keine erheblichen	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Erhalt gut bewirtschaftbarer und tlw. ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen	•• (positiv)
	○ Schaffung von Raum für eine städtebauliche Entwicklung entsprechend aktueller Bedürfnisse der Daseinsvorsorge sowie Nachfragen von Gewerbebetrieben verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••
	○ Hochwasserauswirkungen (z. B. Schadstoffeinträge, Bodenerosion) bei Starkregenereignissen oder bei Überlastung der Kanalisation	••
	○ Verbesserung der Oberflächenversickerung durch Teilaufhebung des GI	•• (positiv)
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ keine erheblichen	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen (Kaltluftproduktionsflächen) durch Teilaufhebung des B-Plans Nr. 23	•• (positiv)
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	○ Verletzung oder Tötung oder erhebliche Störung geschützter Tierarten	••
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (insbesondere potenzielle Habitatbäume von Fledermäusen aber auch ggf. von Vögeln oder Hirschkäfern)	••
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch Nutzungsänderung	••
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen	
	○ keine erheblichen	•
Landschaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	

	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
	○ Zunahme des kFZ-Verkehrs	
	○ Reduzierung der möglichen Bebauung und Flächenversiegelung verbunden mit dem Erhalt der bestehenden Landschaftselemente durch Teilaufhebung des Industriegebiets	•• (positiv)
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Überplanung von Plaggeneschböden	••

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Beim derzeitigen Stand der Planung sind - bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen - keine erheblichen oder unlösbaren Konflikte zu erwarten.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Gemeinde Ankum und die Samtgemeinde Bersenbrück planen umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen. Soweit möglich wurde dabei zwischen der Bau- und der Betriebsphase unterschieden, beispielhaft zu nennen sind dabei die Vorkehrungen zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers, Lärmschutzmaßnahmen, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sowie der Erhalt von Feldhecken und Baumreihen.

Angesichts der auch in Deutschland zunehmend bemerkbaren globalen Klimaveränderungen werden auch Maßnahmen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung getroffen, die über die unmittelbaren planbedingten Auswirkungen auf das (Klein-) Klima hinausgehen, siehe hierzu insgesamt ausführlicher in Kapitel 3.1.

Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Im Plangebiet wird als Ausgleich für die Überplanung und zu erwartenden Beseitigung einer rund 50 m langen Baumhecke eine 170 m lange neue Feldhecke geplant und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

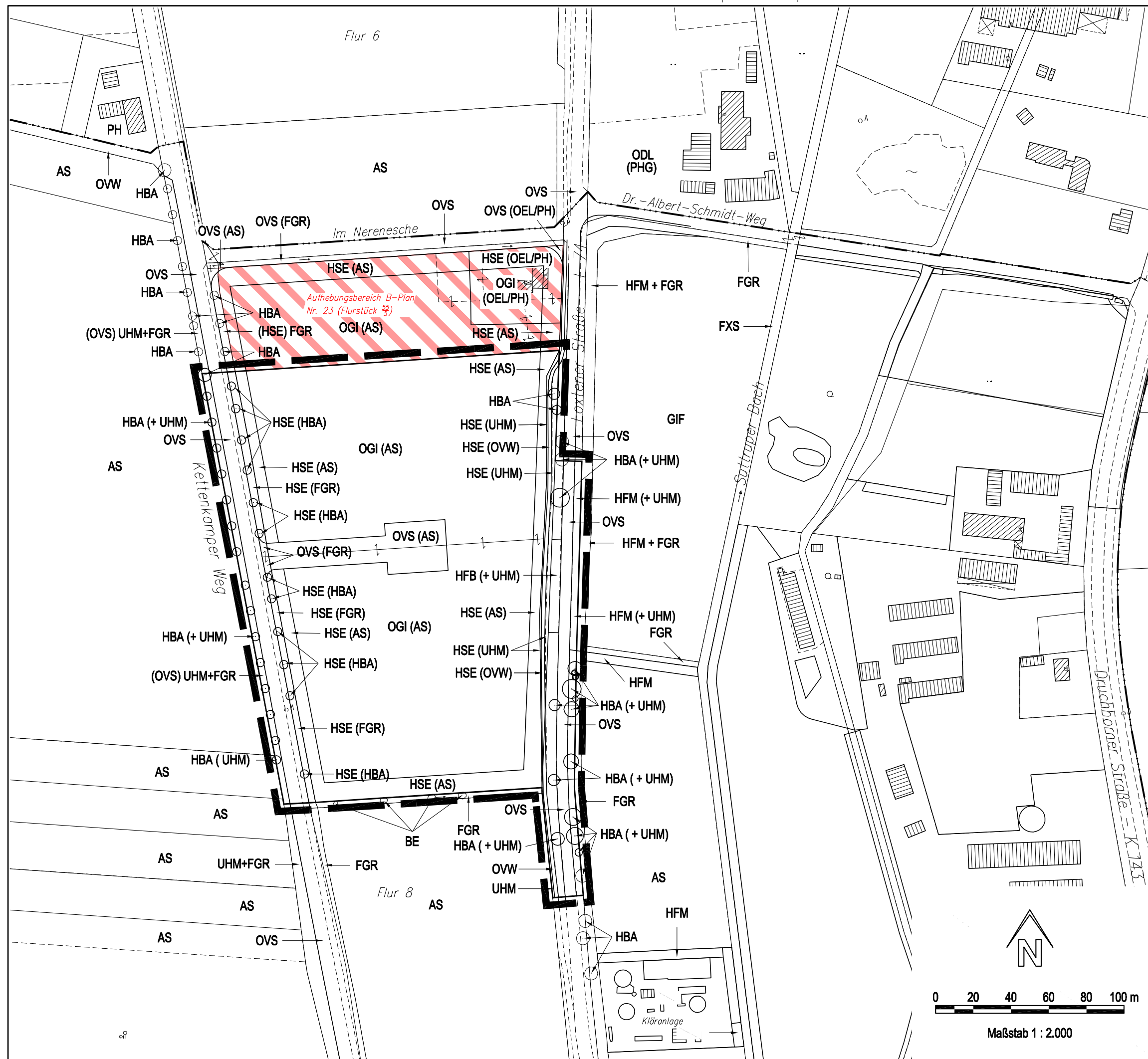
Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst. Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht zu erwarten. Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Ankum plant im vorliegenden Fall eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im vorliegenden Fall anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2025) bewertet.

Durch die 1. Änderung und Erweiterung des B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Ankum werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, durch die Reduzierung ansonsten zulässiger Baurechte und die Umplanung der künftig zulässigen Nutzungen ergibt sich in der Bilanz aber insgesamt eine Überkompensation von 6.605 Werteinheiten

Die Festsetzung der Ausbaumaßnahmen im Zuge der Landesstraße 74 durch den vorliegenden B-Plan ersetzt das ansonsten erforderliche Planfeststellungsverfahren, aber auch



Bestandsplan Biotoptypen

- Plangebiet
- Sandacker
- Einzelstrauch
- Nährstoffreicher Graben
- Stark ausgebauter Bach
- Sonstiges feuchtes Intensivgrünland
- Allee / Baumreihe
- Baumhecke
- Strauch-Baumhecke
- Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
- Ländlich geprägtes Dorfgebiet / Gehöft
- Locker bebautes Einzelhausgebiet
- Industrielle Anlage
- Kläranlage
- Straße
- Weg
- Hausgarten
- Hausgarten mit Großbäumen
- Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

PLANUNGSBÜRO
 Dehling & Twisselmann
 Stadt-, Bauleit- und Landschaftsplanung
 Mühlenstraße 3 49074 Osnabrück
 Tel. (0541) 222 57 eMail: pbsdt@web.de

1. Änderung und Erweiterung sowie Teilaufhebung B-Plan Nr. 23 "Industriegebiet-Nord", Gem. Ankum Anhang zum Umweltbericht: Bestandsplan Biotoptypen

BLATT: 1/1	ZEICHNUNG: hu	MAßSTAB: 1 : 2.000	DATUM: 10.04.2026
FORMAT: 420 x 297	BEARBEITET: tw / de	KARTENGRUNDLAGE: ALKIS, Vermessungsbüro Alves Flüßmeyer, Quakenbrück, AZ: P24009 (Stand: 27.05.2024)	

